

nen Ketten oder Seil samt den Eymern / item die Schrauben / und anders mehr. v. l. Julianus. 13. §. l. cum l. seq. ff. de A. E. V. & l. qui fundum. 40. §. f. ff. de C. E. V. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 6. wie dann auch eben diese Stücke auf die Lehensfolger zusamt denen Lehen ver-

fället werden. V. Frider. Müller. in Pract. Forens. Refol. 73. n. 32. v. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 6. Add. omnino Discursus Joh. Bernhaldi Beyeri, qui habetur in opere Fluviatili Fritschii p. 53. & seqq. Inscriptus de Jure Fontium.

Das XLI. Capitel. Von einem grossen Pompwerk.

Inhalt.

- §. 1. Beschreib- und Fürstellung eines grossen Pompwerks / einen grossen Bepber oder Sumpff damit auszuschöpfen.
§. 2. Einer gemeinen Pumpen ausführliche Fürbildung.

§. 1.

In diesem und folgenden Capiteln werden dem Hausvatter unterschiedliche neuerfundene mechanische Werke als eine Zugabe fürgestellt / deren Nutzbarkeit sich durch die Proben und Erfahrung selbst bester und gewisser als durch eine sonderbare voraus stellende Belob- und Anpreisung darstellen wird. Das erste ist ein grosses Pompwerk / dienend einen grossen Weyher oder Sumpff / den man nicht ablassen kan / damit auszuschöpfen. Muß um seiner Grösse willen von Theilen zusammengefügt werden / weil man zum ausbohren der dazu gehörigen weiten Stöcke schwerlich so grosse Bäume haben kan. Wann des Wassers Tiefe auf 12. Schuh kan gebracht werden / ist übrig genug / dieses Werk zu gebrauchen. Lebt nach dieser Beschreibung in zween Drucken / so auf und nider geschehen / auf 20. Maß. Wird gedruckt durch 4. oder 6. Personen / nachdem sie eine Stärke haben / oder lang anhalten müssen. Die Erklärung jedweder Stücke ist / wie sie von innen und von aussen in der Zusammfügung und besonders anzusehen.

1. Der Wagbälcke / oder das Druckholz / welches 16. Schuh lang / und in 8. Theile abgetheilet ist. In dessen Mitte bey O wird ein Holz oder Kreuz gemacht / von der Mitte O wird bis 2. wo die Hebstangen angebracht ist / ein Theil genommen / welcher 2. Schuh beträgt / und wieder ein Theil oder 2. Schuh von O hinwärts zu 2 A. wo die andere Hebstange angebracht wird. Die Pompstöcke werden also gestellt / daß / wann die Druckstange oder der Bewegbälcke wagrecht oder (wie man sonst auch redet) horizontal stehet / die Hebstangen mitten im Rohr senkrecht stehen. Wann nun der Bewegbälcke ganz gleich stehet / so stehet er in der Mitte des Drucks. Wird er nun bey Num. 1. auf 4. Schuh gedruckt / so stehet er an dem Ende gegen über bey Num. 1. auch um eben dieselben 4. Schuh in die Höhe / und mithin hebt er sich aus der Mitte / oder von seinem Centro an / auf einer Seite am Ende 2. Schuh übersich / auf der andern aber gibt er sich ebenmäßig auch 2. Schuh untersich / und stehet also im Zug / daß sich die Hebstange im Rohr 1. Schuh hebt. Der Wagbälcke aber sey gleich kürzer oder länger / so muß er doch in 8. Theile getheilet seyn / da dann in einem Theil von der Mitte aus ein Loch eingemacht wird / in welchem die Hebstange mit ihrem Achsstrich just auf die Linie zusaget. Bey dieser Maßgebung aber / wann der Wagbälcke bey Num. 1. obbesagter Massen 4. Schuh gehoben wird / so hebt sich der Zug allezeit einen Schuh.

2. Sind die eingehenckte Hebstangen.

3. Die viereckichte Stöcke / deren jeder von 4. Theilen kan zusammengefügt werden. 2. Stück daran sind eingefal-

zet / die andern 2. werden in die Fäße gehet eingeschoben / als die Figuren 21. 22. 23. anzeigen. Zu besserer Haltung dienet eine zügige Kütte vom Pech und Fett mit etwas Kötel oder Ziegelmehl vermengtet / und mit einem Pensel warm in die Fugen gestrichen. Dann werden die Stücke der Theilen in den Falz geschoben / und mit Schliessen und Keilen fest zusammengezogen / dadurch sie eine Haltung bekommen / als wären sie ein Stock / wie es der Augenchein Num. 11. und 12. anzeigt. Im Fall nun ein solches Rohr 9. Zoll weit wird / so beträgt der Schuh im Rohr als 12. Zoll hoch und 9. Zoll weit / im Stadtschuh 12. Maß. Ist ferner das Rohr bis dahin / wo das Wasser bey Num. 24. in die Rinne heraus laufft / 12. Schuh hoch / so ist das Maß am Wasser 12. mal 12 / das ist / 144. Maß / am Gewicht aber 288. Pfund / und soviel Schwere muß in einem jeden Druck gehoben werden / wann 10. Maß Wasser heraufgebracht werden soll / welche 10. Maß aber beyläufig und überhaupt für 12. gerechnet werden / die sonst heraus kämen / wann der Zug einen Ordinari Schuh Wasser hübe / welches aber nicht durchaus und ohnabgängig geschieht / und daher eine unfehlbare und wenigst soviel austragende Zahl der 10. Maß / für die nicht allerdings gewisse der 12. Maß angefeket wird. Inzwischen ist nichts desto weniger die Bewegung / wie schwer ein Mann zu heben habe / aus den 288. Pfunden zu rechnen. Immassen nun der Wagbälcke in 8. Haupttheil eingetheilet ist / so ist die Helfft von der Nab an 4. Theil. Nach diesen rechnet man die Schwere auf 288. Pfund / da dann einfolglich durch die Theilung der vierdte Theil 72. Pfund ausmachet. Wann nun 6. Männer zu beeden Seiten an diesem Werk arbeiten / so kommen auf einen Mann 24. Pfund. Indem aber einige Sperrung mit unterlaufft / und daher die Abtheil- und Rechnung nicht allezeit aufs genaueste eintreffen kan / so werden 3. Personen auf eine Seite / oder 6. auf zweo Seiten geordnet / damit es keinem zu sauer ankomme : gestalten hier darauf zu sehen / ob man starke oder schwache Leute dazu haben kan ; vermag es einer zu zwingen / so braucht man nicht drey. Nunmehr ist auch der Effect oder die Würckung ausfündig zu machen : wann nemlich ein Zug obgemeldeter Gestalt 10. Maß Wasser gibt / so kommt her- und hinüber durch zween Druck so viel als 20. Maß. Geschehen nun auf jeder Seiten 100. Druck / so kommen 2000. Maß Wasser oder 31. Eimer und 16. Maß heraus / zu geschweigen des / was sich irgend darüber beläufft. Demnach wird mit dieser machina durch leidentliche Mühe / Zeit und Unkosten ein merkliches Wasser gehoben und ausgepompet.

4. Zeiget ein eröffnetes Rohr / in welchem man deutlich sehen kan / wie der Zug und Lappe angerichtet ist.

5. Die Rinne / worein das Wasser aus dem Stock fällt und weglauft / wohin es geleitet wird / wie auch bey 24. zu sehen.

6. Das Gestell / in welchem der Bewegbälcke eingerichtet zu erkennen ist. Ist nach einem getroffenen Mittelmaß bey 5. Schuh hoch / wovon 4. Schuh bis zur Nab

des Wagbalcken hinlangen: dann ist es gar zu nider/ muß der Mann im drucken gar zu hart sich bucken. Stehet der Balcke zu hoch / so muß man auch hoch und beschwerlich langen. Darum läßt man die Höhe dieses Wercks bis an die Nab des wachrecht stehenden Balcken einer rechten Brust hoch verbleiben.

7. Das Grundlager / worauf das Werck stehet.
 8. Das untere Stuck / auf welchem der Lappe gemacht / und in welchem das Rohr eingemacht wird.
 9. Der Hebzug im Rohr / welcher von einem Stuck grüner Ehielen gemachet wird.
 10. Ein zusammengespanntes Rohr / wie es mit Schlüssen und Keilen zusammengezogen.
 11. Die Zusammenhaltung.
 12. Die Schlüsse / wie sie eingeschoben sind.
 13. Eine Spannung / wie sie auch im Rohr bey 11. zu sehen ist.
 14. Ein Schluß / welcher mit Keilen an das Rohr getrieben wird / solches damit zusammen zu zwingen / wie auch bey 12. am Rohr angezeiget ist.
 15. Das untere Theil / wie es eröffnet anzusehen / in welchem das Rohr eingesteckt wird / woran auch die Haltung / welche den Lappen hält / daß er sich nicht zu hoch heben kan.
 16. Der vom Schuhleder gemachte Lappe / auf welchem ein Stuck Holz gemacht / damit das Leder / wann es sich hebt / sich nicht biegen möge. Dieser Lappe wird auf das untere Stuck genagelt / und bedeckt das Loch / damit das Wasser im Rohr bleibe / wann der Zug eingedrucket wird.
 17. Der Zapfe / welcher in das Stuck n. 15. eingemacht / und hält / daß der Lappe nicht zu weit aufgehe / wann das Wasser das Rohr im Zug erfüllet.
 18. Das viereckichte Hebbrett mit Löchern / wodurch im hineindrucken das Wasser dringt; muß sich just und nett anlegen / anbey aber zum auf- und abschieben willig und gelassen seyn. Es hat in der Mitte ein viereckicht Loch / womit es in die Hebstange eingemachet wird. Wann nun das Leder und Hebbrett eingerichtet wird / so muß das Holz entweder an ihm selbst grün und frisch seyn / oder so man ein schon lang ausgetrocknetes und hartes gebrauchen wolte / muß man es zuvor wol einquellen / und soviel es mag / schwellen und sich ausdehnen lassen / damit es nicht erst im Rohr durch Wasser schlacken sich anlehe / und an den Seiten herum hart andrenge und sperre. Ingleichen muß auch das Leder / ehe man es in das Rohr richtet / eingeseuchet werden.
 19. Die Hebstange samt dem Leder und Hebbrett.
 20. Das mit Leder bedeckte Hebbrett. Das Leder muß just nach dem Rohre gerichtet werden / damit sich im Heben kein Wasser verliere. Und eben darum müssen auch die Rohr eine durchgehends gleiche Weite haben / daß sich das Hebbrett gehab auf- und abschieben kan.
- Das Einhängen der Stangen geschieht auf folgende Weise: Man stellt den Wagbalcken wagrecht / und misset von dem Ort an / wo die Hebstange eingehenget wird / nemlich bey n. 2. hinab in das Rohr / bis auf den Lappen im Rohr. Von dieser Länge ziehet man einen Schuh oder 12. Zoll ab / so ist es genug abgezogen. Wann nun die nach obbeschriebener Art eingerichtete Hebstangen im Druck eingedrucket werden / so erreichen sie den untern Lappen nicht gar / sondern bleiben zwischen den Lappen und Zug n. 9. 6. Zoll leer / daß der Zug den Boden nicht gar erreiche.
21. Ein zerlegtes Rohr / anzusehen wie es eingeschnitten ist bis an den Falz / in welchem die Spannung eingeschoben wird / wie auch bey 24. zu sehen ist.
 22. Das Rohr / wie es an der Auslauff-Rinne anstehet.

23. Ein Falz an der Ehielen / anzeigend / wie die Ehielen n. 21. im Falz stehen.

24. Deutet an / wie das Rinnlein in das Rohr eingerichtet / wodurch das Wasser aus dem Pomprohr in die Rinne laufft.

25. Ist das Ort / wo das andere Pomprohr an die Rinne gerichtet wird. Die Röhre werden nach den Stangen gerichtet / welche Stangen an diesem Werck 4. Schuh / als von 2. bis in 2 A von einander stehen.

26. Die Rinne / wodurch das Wasser weglauft / wie auch bey n. 5. zu sehen ist.

§. 2. Hier will auch eine gemeine Pompe angesehen seyn: weßwegen sie sich auch zergliedert und anatomirt auf den Plan stellet.

1. Ist der Anzug / wodurch die Pompe bewegt oder gezogen wird.

2. Der Wagbalcke / ist 6. Schuh lang / und in 5. Theil abgetheilet / 4. Theil gebühren dem langen Theil bis zum Nagel / und ein Theil gehet hinaus / wo die Hebstange n. 4. eingehencket ist. Es sey nun der Wagbalcke kurz oder lang / so theilt man ihn in besagte 5. Theil / und macht damit nie kein besonders. Er ist aber hier gezeichnet / wie er im Loch oder Gebör in der æquilibrium oder dem wachrechten Mittel stehet. Er hebe sich nun unter sich / oder über sich / so stehet er recht. Eben wie der Christen Sinn in einer lieblich abwechselnden Bewegung jekt durch himmlisch gesinnte Gedanken und göttliches Leben über sich; und nun durch die sich senckende Demuth abwärts steigt / und durch die rechtfluge Gleichmüthigkeit hohes und tieffes zusammen bringet / und sodann im Gebör / das ist / in Lehr und Gehör des Geistes und des Worts Gottes / wie in einer Nab allezeit richtig stehet.

3. Die Gabel / in welcher der Wagbalcke eingerichtet ist.

4. Die Hebstange läßt sich zwischen dem Stock und Wagbalcken auf 6. Zoll lang sehen. Wird also in den Wagbalcken eingehängt / daß sie just in der Mitte des Stocks hinab gehe. Unten muß zwischen dem Züglein und dem Ventil ein Raum so weit gelassen werden / daß / indem der Wagbalcke im Pompen über sich / und die Hebstange abwärts gehet / und das Züglein nicht gar auf das Ventil aufstosse / und eines das andere nicht berühre.

5. Der obere Stock / oder Zugstock / welcher auf dem untern aufstehet. Wann diese Stöcke auf 20. bis 30. Schuh in der Höhe austragen / so ist diese Pompe am bequemsten. Aber zu einer grössern Höhe will das Leder zu schwach seyn: weil die Schwere des Wassers im Stock zu hart auf dem Leder ligt. Bey den Stöcken ist zu beobachten / daß die obern im Gebör (dessen Weite auf 4. oder 5. Zoll kommet) etwas weiter gemacht werden als der untere / damit die Stangen mit dem Züglein lieber aus- und eingehen.

6. Der untere Stock / auf welchem der Zugstock gesehet ist. Dieser untere Stock muß / weil er keinen Stifsel hat / glatt ausgemachet werden / und gleiche Weite haben / damit das Züglein nicht klatte / und das Wasser im heben zwischen dem Züglein und Stock sich nicht verfallte.

7. Das Züglein / welches das Wasser hebt / ist von grünem Holz / damit es nicht verquille; ist bey 14. vergrößert zu sehen / wie es mit Leder bedeckt ist. Dienet für einen Stifsel.

8. Das Ventil oder Lapplein im untern Stock / wird also eingemacht / daß es 2. oder 3. Schuh höher stehet als der Grund des Bodens. Dann wann es gar zu tief und zu nahe zum Grund hinab eingerichtet wird / so ziehet die Pompe das Trübe aus dem Grund / und läßt das lautere im Brunnen. Zeigt sich als vergrößert bey 17.

9. Das

9. Das unter dem Ventil an einer Seite des untern Stock's angemachte Seierlein oder gelöcherte Blech/ wodurch das Wasser in den Stock eingehet / und die Unreinigkeit zurück gehalten wird.

10. Das Rohr / wodurch das Wasser aus dem Stock laufft / ist im Gebör halb so weit als der Stock.

11. Ein von Holz zusammengemachter Schluß / wann man zwo Stangen zusamm machen wolte.

12. Ein offener Schluß / wie er eingeschnitten ist.

13. Sind Keile / wie sie im Schluß stecken / deren einer sich ganz heraussen zeiget.

14. Ein Nagel / dergleichen mehr bey diesen Zifern angedeutet / die in die gebohrten Löcher / die Keile damit zu bevestigen / eingeschlagen werden.

15. Der Zug mit samt dem Züglein / welcher etwas kleiner als das Leder a. Das Leder ist was breiter als das Holz oder Züglein. Das Leder aber muß so hart seyn/das es sich im Wasser nicht zerwecket / sondern fest und beständig bleibt; als ein gut Sohlenleder. Wann es hierzu/ das ist / zu einem Hebläpplein gebraucht wird / so wecket man es vor in einem Wasser / damit es anziehe / als viel es kan / und hernach nicht weiter aufschwelle / und im pompen streng gehe.

16. Ein höhernes Züglein oder Rädlein / oder der Wasserheber / (wie mans nennen will) auf welchem das Leder ruhet. Ist von grünem Holz gemacht / und eingequelllet / damit es hernach nicht mehr aufquelle. Hat 6. Löcher / wodurch das Wasser gehet.

17. Das Ventilsäcklein und das darauf genagelte Läpplein oder Leder. Dieses Stöcklein wird in den untern Stock gemacht Num. 8. und der Zugstock / in welchem das Züglein gehet / darauf gesetzt. Und die Zug wird mit Harz / so mit Unschlitt gemildert und abgetrieben wird / und mit Wercf verstopfet / so fern als es noth ist / damit sie gehet zusammen halte: als in der Figur der Pompen klar angezeiget ist.

18. Ist eine Aufhaltung / damit das Läpplein sich nicht überheben kan.

19. Zeigt das Loch / welches viermal kleiner / als das Stöcklein breit ist: dann das gar zu grosse Loch verderbt das Leder. Item ist auf das Leder ein Holz gemacht / damit das Leder sich nicht beugen kan / wann das Wasser im Stock darauf drucket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 41. Von dem grossen Pomptwerk.

Der Gebrauch des Pomptwerks bestehet in Auspomp / oder Ausschöpfung des Wassers / welches einem jeden auf seinem Eigenthum zu thun erlaubet ist. arg. l. 21. C. mandati, so gar / daß er solches ausgeschöpfte Wasser wohin er will / nach seinem Belieben wenden kan / auch nicht gehalten ist / solches seinem Nachbarn vor einem andern zukommen zu lassen / wofern derselbe nicht hierzu eine Gerechtigkeit hätte. v. l. 1. §. illud 15. & seq. ff. de aqu. quot. & activ. Dann benebens deme / daß ein Wasser / so bald es in dem meinen ist / mir eigenthümlich zugehöret / wohl folglich ich mit demselben nach meinem Willen und Wohlgefallen zu thun Zug und Macht habe / l. 1. §. permittitur. 41 & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & activ. so kan ich wider meinen Willen nicht dahin gezwungen werden / etwas solches zu thun / das mir nicht schadet / und einem andern nuhet / als wann zum Beyspiel mich jemand zwingen wolte / daß ich ihm einen Weeg zu seinem Gut verkauffen solle. v. l. binas. 36. ff. de S. P. U. Wiewohl Baldus in l. item lapilli. 3. in Col. 2. ff. de

R. D. hierinnen diesen Unterschied machet / daß zwar / wann das Wasser auf meinem Gut entsprungen / ich wohl verhindern könne / daß es dem andern nicht zu gut komme; wann es aber von einem andern Gut in das meinige käme / solches alsdann dem andern / sofern es ihm nuhet und mir nicht nachtheilig ist / nicht wohl genommen oder abgeschlagen werden könne. Add. Jaso in l. quo minus. 2. ff. de flumin. n. 88. & Noë Meurer vom Wasser-Recht p. 8. qu. 9. §. 32. Ubrigens ist zu wissen / daß obwohlen niemand gezwungen werden kan / etwas solches zu thun / das ihm nicht schadet / einem andern hingegen Nutzen bringet / dieses jedoch eine ganz andere Gestalt gewinne / wann ein anderer in einem frembden Gut etwas thun will / das ihm grossen Nutzen / und dem Herrn des Guts keinen Schaden bringet / allermassen so dann der Grundherr solches zu leyden / der natürlichen Billigkeit nach in alle Weege gehalten ist. v. l. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. ibi: hæc æquitas suggerit, et si jure deficiamus, &c. davon wir bereits an einem andern Ort etwas mehrers gemeldet haben.

Aus dem zuvorgelegten Rechtsatz / Krafft dessen wir so viel statuiren / daß ein jeder mit seinem eigenthümlichen Wasser seines Gefallens zu schalten und zu walten habe / läßt sich gleicher gestalten auch dieses schließen / daß der obere Besitzer eines Guts sein eygen Wasser auf sein eygen Gut zu seinem Nutzen wol abwenden könne / wann gleich dieses dem Besitzer des untern Guts zum Nachtheil gereichete / welches mit dem nachfolgenden Exempel / so Chassanæus ad Consuet. Burgund. erzehlet / beleuchtet werden kan. Eine von Adel hat eine Mühl an einem Wasser / zu deme noch ein ander kleines Wasser / welches etlichen eigenthümlich zustehet / gelauffen ist. Nachdem nun dieselbe sothanes ihr eigenthümliches Wasser zu ihrer Mühle geleitet / und solches der Frauen abgewendet haben / hat sich selbige darwider hefftig gefeget / mit dem Vorwenden / weil man das Wasser an seinen vorigen Lauff aufhalte / daß sie solchergestalten an ihrer Possession turbiret werde / gestaltsam das Wasser an seinem alten Lauff nicht zu ändern / absonderlich weil ihr dieses hierinnen nachtheilig wäre / daß sie vors erste des Wassers weniger / und hernach nicht mehr so viel als zuvor zu mahlen hätte. Wesswegen die Frag entstanden: Wer disfalls in der Possession zu bleiben / und welchem selbige von Rechts wegen zuzusprechen? Bey welcher Begebenheit der vorangeführte Chassanæus darvor hält / daß wider die bemeldte Frau aus nachfolgenden Ursachen zu sprechen seye: Vors erste / dieweil der andere Theil sein eygen / und nicht ein gemein / und freyes Wasser zu seiner Mühl geführet / welches ihm dann von niemanden mag gewehret werden / absonderlich weil es nicht dem Gegentheil zum Trog / sondern vielmehr seines Nutzens wegen beschehen ist: Und ob es gleich das Ansehen gewinnet / als ob die bemeldte Frau an ihrer Possession und alten Herkommen / dieweil sie das Wasser nicht mehr wie zuvor / genieffen kan / turbiret werde / so kan sie doch deswegen sowohl der Possession als des Eigenthums wegen nicht gehöret werden / weilen die Inhaber des obern Guts die Possession und Gerechtigkeit gehabt / ihr eygen Wasser ihres Gefallens zu führen; wie sie dann hiran niemahlen gehindert / oder ihnen solches gewehret worden / jetzt bemeldte Frau auch disfalls keine Gerechtigkeit ihr zuweygen kan / sie hätte dann ihnen solches zuvor gewehret / und sie wären hierauf stille gestanden; und weilen sie keinen andern Beschelf als diesen hat / daß nemlich das woenige Wasser auf ihre Mühl für sich selber / und ohne menschliche Hülf und Zuthun gelauffen / so kan sie sich auch keiner Possession berümen / angesehen der Lauff des Wassers für sich selbst / als

ein Ding / das kein Leben / weder das Eygenthum / noch auch den Besitz im Anfang geben kan / v. Cæpoll. d. S. P. R. cap. 4. n. 25. wiewohl sothaner Lauff / wann die Possession einmahl erlangt / selbige wohl zu erhalten mächtig ist. arg. l. qui fundum. 12. ff. quemadm. serv. amitt. l. 1. §. 1. ff. de aqu. quot. & activ. Noë Meurer in Wasser-Recht. Tract. 2. p. 5. qu. 5. §. 12. Et Francisc. Pfeil. Cent. 2. Conf. 201. per tot. Was bishero von Abführung des Wassers gesagt worden / ist lediglich von dem eygenthümlichen Wasser zu verstehen / von denen fließenden Wassern aber ist zu wissen / daß obwohlen ein jeder für sich selber / nach dem allgemeinen Vöcker-Recht / solches ebenfalls auf seine Güter führen könne / solches jedoch also zu verstehen seye / wann solche fließende Wasser nicht schiffreich / oder / so sie schiffreich / daß doch die Schifffahrt hierdurch nicht verhindert werde / benebens auch ein solch fließend Wasser nicht zu einer Stadt oder Gemeind Gebrauch / als zum Beispiel zu einer Mühlen / diene / oder sonst den Benachbarten durch solches Abführen ein Nachtheil oder Schaden zuwache; gestalten in diesen und dergleichen Fällen allen ausfließenden Wassern nichts abgeföhret werden kan. v. l. Imperatores. 17. in fin. ff. de S. P. R. & Noë Meurer d. Lib. Tract. 2. qu. 1. §. 6. & 7.

Weilen auch die Pompen zur Raumung und Säuberung der Wasser gebraucht werden können / als wird insgemein gefragt: Wer die Wasser und Bäche zu räumen schuldig / und auf wessen Kosten solches verrichtet werden müsse? Bey welcher Frag demnach vor allen Dingen zu sehen / ob es ein gemeines oder eygen Wasser seye? Bey den gemeinen Wassern ist

vornehmlich auf den alten Gebrauch und Herkommen zu sehen / und nach denselben dieses Werk anzustellen. l. 1. §. 1. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. semper. 5. §. legem. 1. ff. de Jur. immun. Im Fall aber kein solch altes Herkommen darzuthun / alsdann ist die hohe Obrigkeit / welcher solch gemeines Wasser zustehet / und die an solchem Ort den Zoll / das Weeg- oder Bruckengeld empfähet / aus gemeinen Kosten / solches Wasser zu unterhalten schuldig / arg. l. un. C. de Alex. primat. Ja / wann gleich ersibemeldte hohe Obrigkeit der Orten keinen Zoll / aber doch andern Nutzen / als da sind Fische-reyen / hat / so liget doch derselben die Unterhaltung des Wassers ob / immassen die Rechte vermögen / daß / wer den Nutzen sich zuengnet / selbiger auch deß Schaden haben solle / l. 10. ff. de R. J. & cap. qui sentit onus. 55. de R. J. in 6. Wann aber die Obrigkeit von solchen Wassern gar keinen Nutzen hätte / alsdann will denen Unterthanen jedes Orts zustehen / daß sie solche Wasser auf ihren Kosten unterhalten / saubern und ausräumen; Noë Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. p. 7. qu. 7. n. 1. Bey den eygenthümlichen Wassern aber / die niemanden dienstbar sind / ist der Engenherz darob zu halten schuldig; wann aber eine Dienstbarkeit darauf haftet / muß der ienige / dem der Engenherz die Dienstbarkeit aus seinem Wasser schuldig ist / seine Berechtigkeit auf seinen selbst eigenen Kosten erhalten / und diese Last über sich nehmen / allermassen ein solches Gut / welches eine Servitut oder Dienstbarkeit schuldig ist / den gemeinen Rechten nach / nur allein etwas zu leihen / nicht aber zu thun gehalten ist. l. 15. §. 1. ff. de Servitut. Noë Meurer cit. loc. in fine.

Das XLII. Capitel.

Beschreibung eines Mühlgangs.

Inhalt.

§. 1. Wie ein kleines Bächlein zur Aurihtung einer Hausmühle anzuwenden / eine Beschreibung ins gemein. §. 2. Die Bedeutung sonderbarer Stücke. §. 3. Die Beschreibung des Rads im Grundriß der andern Figur / samt der Fürstellung des Sammelkastens. §. 4. Der Grundriß desselben.

§. 1.

Wie ein kleines Wasserlein / das etwan 4. oder 5. Schuh im Thal fällt / oder gegen ein Thal / aber hingegen nicht oben auf ein Rad geleitet werden kan / jedoch zu einer Hausmühle brauchbar zu machen / zu stärken / und unten an ein Rad zu richten sey / und was dem Trieb förderlich oder verhinderlich seyn könne / gibt folgender Entwurf sowol der Feder als des Kupferabdrucks eine unfehlbare Nachricht. Gesezt / das Bächlein wäre nur 1. Schuh breit / und 3. Zoll tief / so müste es in einem Sammelkasten oder Wepherlein aufgefangen werden / da es dann / wann es einen wenigen Lauf führet / in einer Stunde bey 729. Eimer füllen kan. Hätte aber das Bächlein eine Tiefe auf 6. Zoll / und Breite auf 1. Schuh / so füllte es 1458. Eimer. Wäre es aber 9. Zoll tief und 1. Schuh breit / so würde es 2187. Eimer füllen. Und so der Bach so starck wäre / daß er 1. Schuh in der Tiefe und 1. Schuh in der Breite hätte / so würde er in einer Stunde bey 2916. Eimer anfüllen. Dafern man nun einen Bach zu einer solchen Fassung / nemlich einer Tiefe auf 1. Schuh und einer Breite auf 1. Schuh bringen kan / so hat er Stärck und Nachdruck genug / eine solche Nothmühl zu treiben / nur daß er vor dem Rad durch eine Absenkung

einen Ab- und Anschuß fassen / und sich schwerer anlegen möge / das Rad in den Gang zu bringen und umzutreiben: eben / als wie die Schwere der Kreuzfluten mit ihrem gewichtigen Anfall das hohe Glaubens-Rad auf- und in den Liebeslauff bringet. Und eben darum muß auch der Bach seinen steten Lauff und solche Beschaffenheit haben / daß er im Sommer nicht vertrockne / und im Winter nicht verriere. Wo demnach die freygebige Natur hier auf einmal nicht genug aufgeußt / und abgibt / da kommt ein Sammelkasten oder Wepherlein zu statten. Wann nun einer das Wasser von einem Bach / welcher 1. Schuh tief und 1. Schuh breit / sechs Stunde einsammeln wolte / wie g. ob müste der Sammelkasten werden? Antwort: Seine Länge wäre 1681 Schuh / die Breite 26; die Tiefe 4. Schuh. Da wird weiterfort die Länge der 1681 Schuh vermehret mit den

26. Schuhen der Breiten.
1008
3363
1

4381. ist die Fläche.

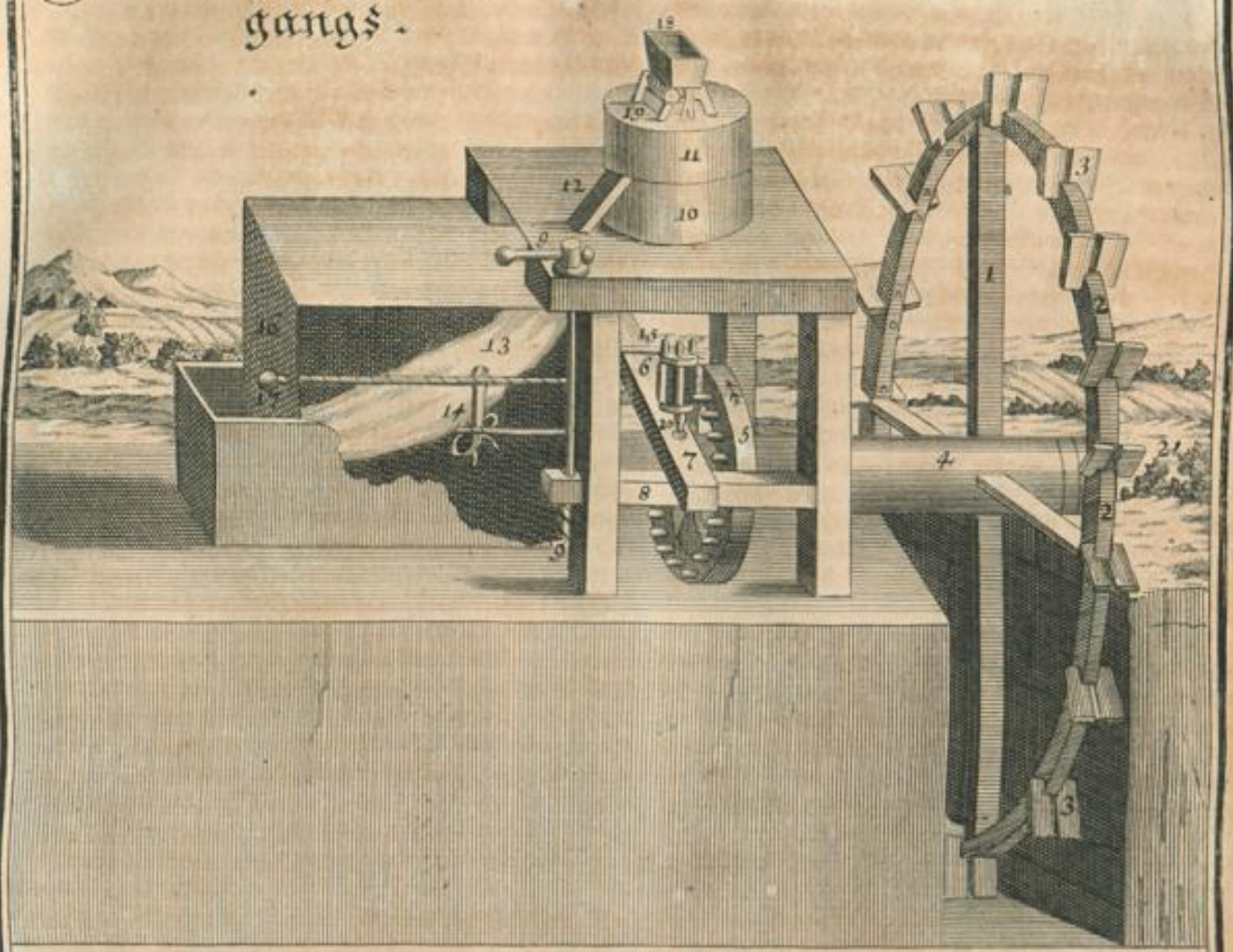
Nun vermehret sich auch die Fläche mit der Tiefe / welche 4. Schuh beträgt / da dann 4381

4

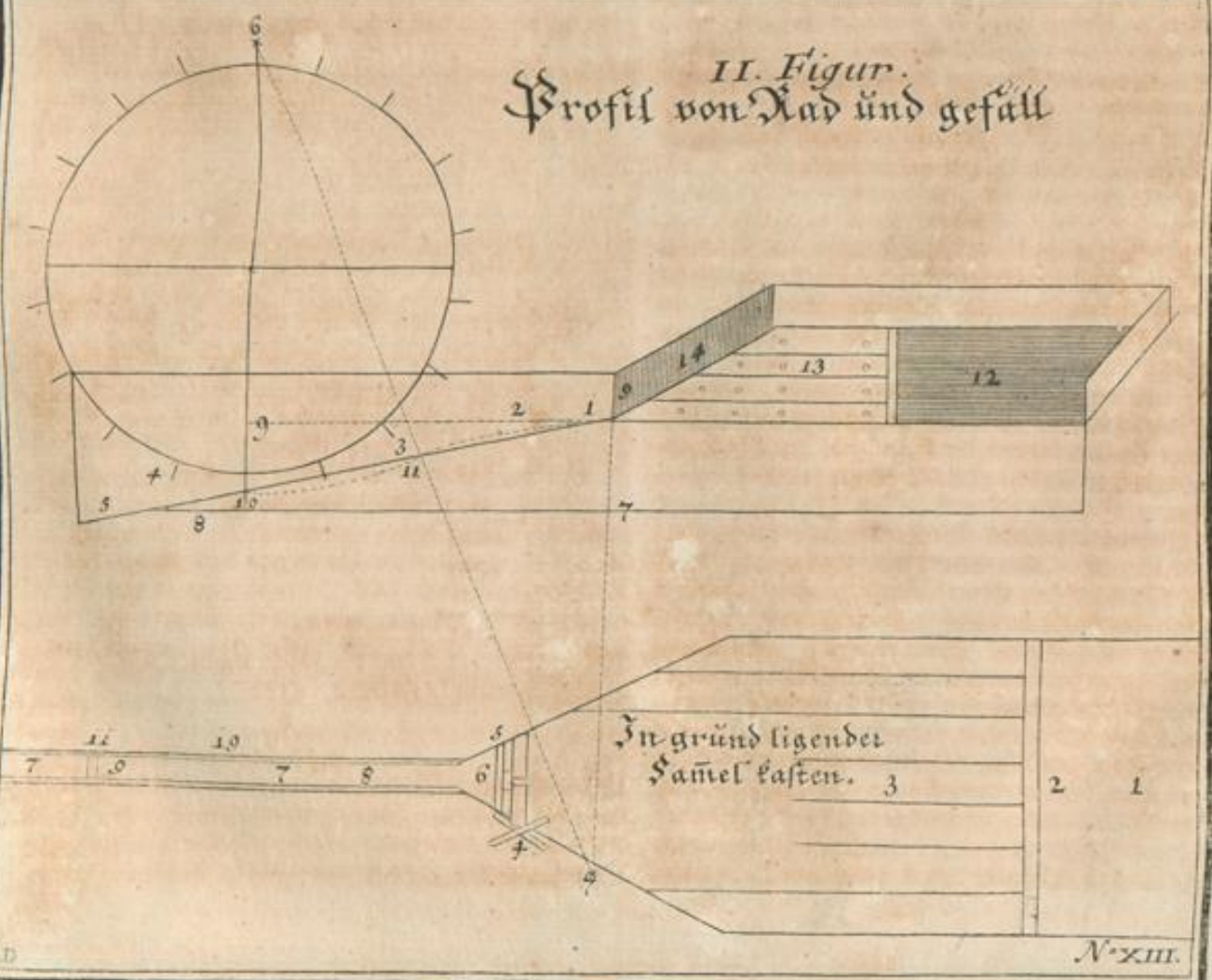
17524. Eimer machet.

Und diese letztere Summa wäre einfolglich die ganzehaltung des Kastens. Immassen nun / wie obgemeldet / in einer Stunde aus einem Schuhthiefen und Schuhweiten Bach beyläuffig 2916. Eimer lauffen / so füllet derselbe Bach

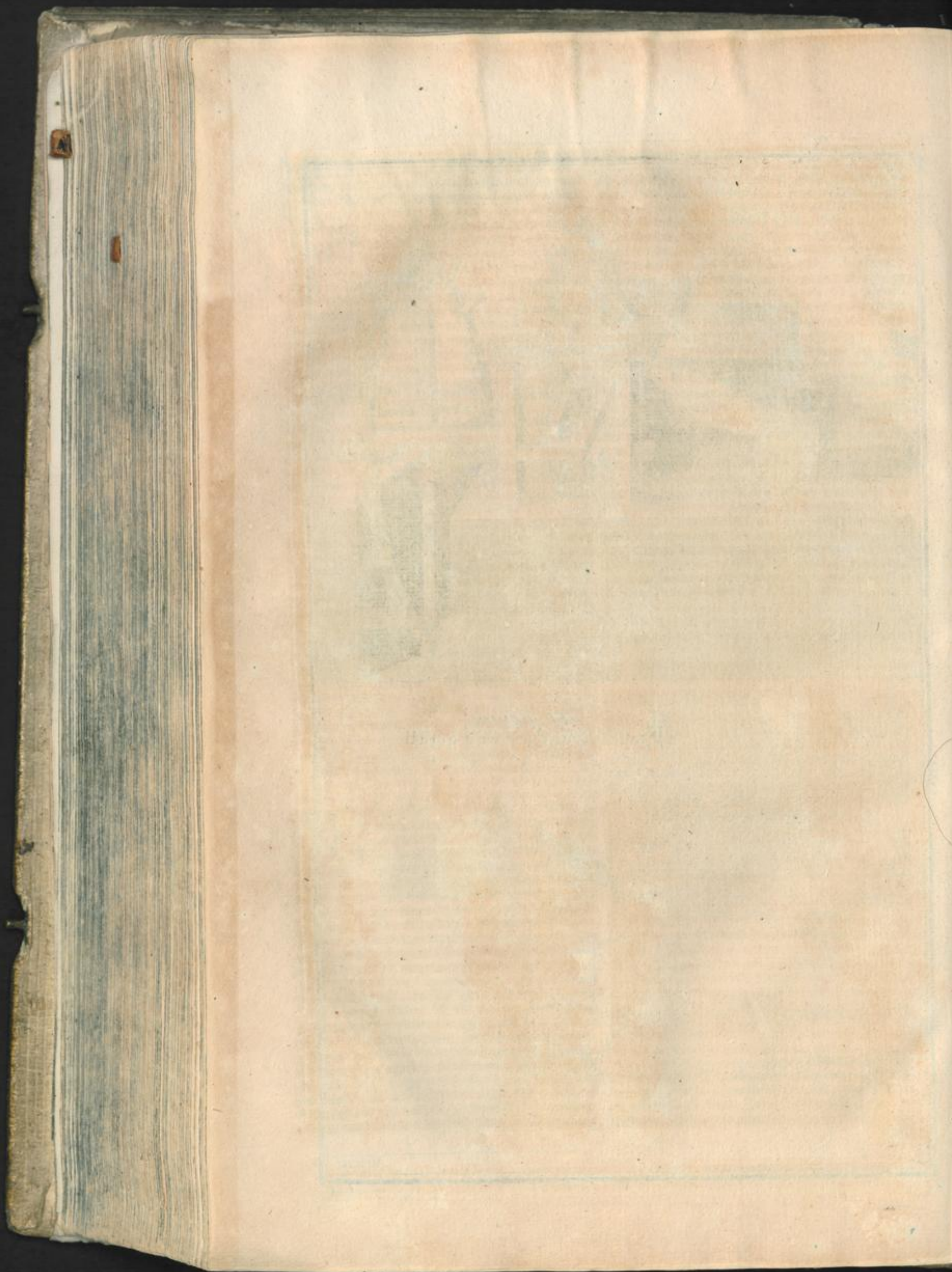
I. Fig.
Entwurf eines Mühl-
gangs.



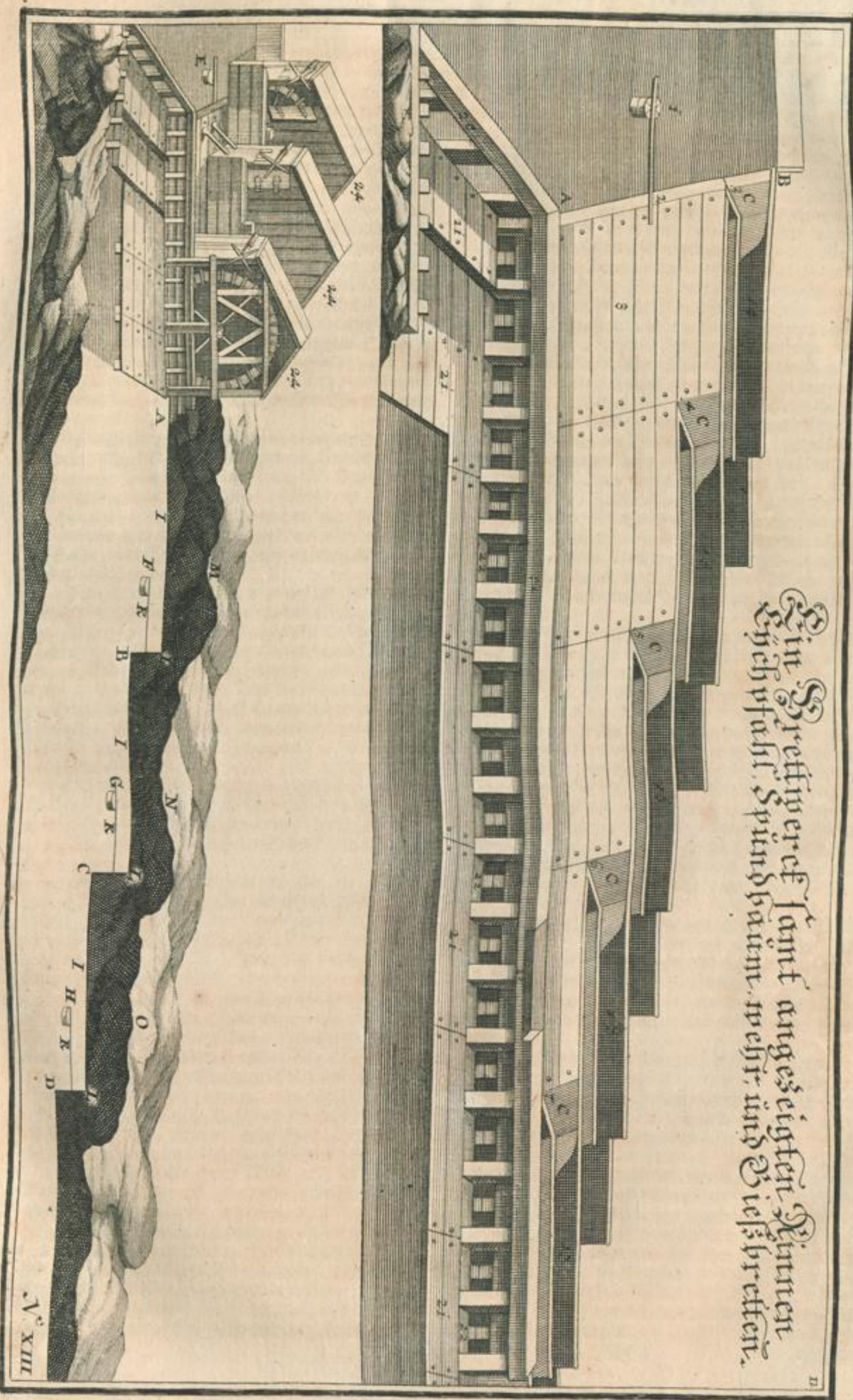
II. Figur.
Profil von Rad und gefäll



N. XIII.



Ein Brettererf samt angelegten Kinnern
 Hochpfahl Spinnbäumen wehr und Biesbrettern.



V. XIII



Bach in 6. Stunden 17496. Eimer / und bliebe noch ein Raum auf 28. Eimer. Und also füllete der 9. Zoll tieffe und 1. Schuh breite den Sammelkasten in 8. Stunden; der 6. Zoll tieffe und 1. Schuh breite füllete ihn in 12. Stunden; der 3. Zoll tieffe und 1. Schuh breite in 24. Stunden. Aus welchem Kasten und dessen Auslauff sodann / wann das Rad einen Schuh hoch und einen Schuh breit Wasser zu seinem Umtrieb haben müste / man wenigst ganzer 6. Stunden mahlen könnte. Allein wann das Gefäll gezeiget massen recht angerichtet wird / so wird man auch wohl mit weniger Wasser länger mahlen können. Dann hier ist nur eine beyläufige Anzeig gegeben / in wolgemessener Anweisung / daß / weil das Wasser über Hals über Kopf hindläufft / man es mit ihm auch nicht anderst als überhaupt nehmen kan. Und daher läßt sich auch der Sammelkasten wol etwas enger einziehen: dann wann er bey 30. Schuh lang / 6. Schuh breit / 2. Schuh tief / mag es genug seyn / wann nur der Bach einen zulänglichen Nachschuß hat. Die selbstbeliebte Freyheit mag hier geben und nehmen.

Es wisse aber der günstige Leser / (der es etwan vorhin nicht weiß) daß ein Wasserschuh 16. Cubische Zoll in sich begreiffe. Ein Zoll hält ein Loth. Ein Quadrat Cubischer Eimer / als 16. Zoll lang / 16. Zoll breit / 16. Zoll tief / hat 4096. Cubische Loth. Nach dem Nürnbergischen Stadtschuh aber beträgt der Quadrat Cubischer Eimer 18. Zoll an allen Seiten. Und dieses letztere Maß ist hier beobachtet worden.

§. 2. Hier auf nun folget in gehöriger Ordnung die Beschreibung der im Kupfer fürgestellten Mühl. Fig. 1.

1. Zeiget das Wasserrad / kan samt dem Beschäuffel 18. Schuh hoch seyn. Der Kranz ist in seinem Diameter bey 16. Schuh: dann eine Schaufel gehet über den Kranz einen Schuh hervor. Das Rad kan bey 30. oder 36. Schaufeln haben. Eine Schaufel steht von der andern auf 1½ Schuh 1½ Zoll / wann der Kranz in seinem Winkel oder Umkreis 48. Schuh nach gemeiner Rechnung hat. Hätte aber das Rad 36. Schaufeln / so stehet eine Schaufel bey 1½ Schuh von einander. So das Rad eng geschaufflet / wird es vom Wasser desto öfter angegriffen / und desto hurtiger umgetrieben.

2. Der Kranz / worauf die Schaufeln eingerichtet sind.

3. Die Schaufeln können 12. oder 14. Zoll breit seyn. Gehen / wie gesagt / über den Kranz / einen Schuh hervor. Müssen gehab in die Rinne eingerichtet seyn / damit zwischen den Schaufeln und der Rinne das Wasser nicht vergebens weglauft. Item bey vielem Wasser können die Schaufeln breit / aber bey wenigem Wasser hoch und schmal seyn. Hierbey ist zu mercken / daß ein hohes Rad zwar leichter zu bewegen ist / als ein niederes / aber es gehet auch was langsamer / weil es einen weitern Umkreis hat / gegen einem kleinern Rad. Damit aber gleichwol auch das weite oder hohe Rad seinen Zug in der Geschwindigkeit verrichten möge / so werden die Schaufeln enger zusammengesetzt / damit das Wasser öfter an die Schaufeln drucke / welches sonderlich bey kleinen Bächlein zu beobachten / die keinen starcken Trieb haben.

4. Die Welle ist bey dieser Mühle nicht sonders dick / damit sie nicht zu schwer komme; wie dann diese sowol als auch das Rad etwas leicht und gering zu machen / damit sie von einem kleinen Wasser können getrieben werden.

5. Das Kammerad kan in 72. Kämme eingetheilet werden. Dann bey Mahlmühlen erfordert es ein höheres Kammerad / als bey andern Mühlwercken / weil der Stein dem Mahlwerk einen Schwung und Beyhülffe bringt. Und ob es schon nicht hoch ist im Diameter / je-

doch mit vielen Kämmen besetzt wird / (oder wie man sonst redet / an der Zahl oder Schrift der Zähne oder Kämme keinen Abgang hat) so hat das Werk seine un-aufgehaltene Bewegung / wann anderst der Stein nicht zu hart eingelauffen ist / und einmal in den Schwung kommt: sonderlich wann der Kumpf und das Geschirz nicht zu hoch ist. Weil nun diese Mühle mit schlechtem Wasser sich behelffen muß / so kan ein Kamm 1½ Zoll dick gemacht werden / sodann kommt das Kammerad etwas niedriger / als wann die Kämme dicker gemacht werden. Gestalten nun ferner / wie schon gemeldet / bey den Mahlwercken ein hohes Kammerad und niederes Kumpf eingerichtet wird / und das Werk hart in die Bewegung zu bringen ist / so muß der Mahlstein um so viel mehr in seine gebührende Maß gestellet werden / damit das Getreid / so in den Stein fällt / dessen Schwung nicht aufhalte: da dann der Stein dem ganzen Werk eine Beyhülffe gibt. Es ist auch bey dem Kammerad noch dieses zu melden: wann nemlich ein Kamm 1½ Zoll dick ist / so ist die Höhe / wo die Kämme im Rad eingetheilet werden / auf die Theil-Linie bey 6. Schuh / der Theiler aber werden 144. auf der Theil-Linie herum getragen / davon kommen 72. zu den Kämmen / und 72. zum spatio zwischen denselben. Ein Theiler aber ist 1½ Zoll bey diesem Rad. Und bey aber ist auch zu mercken / daß man das Kammerloch und spatum zusamm in 16. Theil eintheile / davon gebühren nun 7. Theil dem Kamm; und 9. Theil dem spatio, und das um des Auszugs wegen vom Kumpf / Tribel oder Geschirz. Es sey nun ein Kamm dick oder dünn / so muß das allezeit beobachtet werden.

6. Der Kumpf / sonst die Scheibe genannt; woben zu wissen: weil bey dieser Mühle 72. Kämme angezeiget sind / so können sechser / achter und neuner Kumpf / das ist / mit 6. 8. oder 9. Spindeln oder Stangen angerichtet werden / nachdem das Werk einen Trieb vom Wasser hat. Ein Sechserkumpf gehet 12. mal herum / wann das Wasserrad einmal herum kommt; ein Achter 9. mal; ein Neuner 8. mal. Indessen wie der Sechser geschwinde gehet / also gehet er auch härter. Ein Achter aber und Neuner gehen leichter / aber hingegen was langsamer.

7. Das obere Lager / ist ein Zwerchholz / so auch der Eysensteg genennet wird / von dem darein eingerichteten eysernen Mühlpfännlein; und von der eysernen Mühlstangen / die in dem Pfännlein gehet / auf welcher Mühlstange der Stein umlauft.

8. Das untere Lager / welches samt dem obern / und allem / was darauf / durch die Schraube oder das Aufhelffeysen hoch und nider kan geschraubt oder gestellet werden.

9. Die Schraube oder das Aufhelffeysen / durch welches das ganze Lager / samt allem / was daran und darauf / offenbar und verborgen / geschraubt / erhoben und niedergelassen wird.

10. Der untere Stein / so in der Zarchen still ligt.

11. Der mit der Zarchen bedeckte obere Stein / der Lauffer. Hier ist über obiges noch zu sagen: Wann die Steine schon etwas breit sind / und doch so eingelassen / daß der Lauffer im Schwung seinen Lauff hat / so können auch stärkere Kämme / die nemlich 2. Zoll dick / gebraucht werden / obschon das Kammerad in seinem Diameter auf 8. Schuh sich belieffe. Und wann schon ein Fünffer / Sechser oder Siebnerkumpff eingelegt oder angesteckt wird / so treibt der Schwung des Steins dennoch das Werk / welchen er haben muß / ehe man ausschüttet. Man muß auch hier die Steine im mahlen nicht zu hart hemmen oder spannen / sonst stehet das Mühlwerk still.

12. Das Rohr / wodurch das gemahlene in den Sack oder das Beutelstuch fällt.

13. Das Beuteltuch.
 14. Das Beutelholz oder die Beutelzunge.
 15. Die Zungen/welche an die Beuteldäumen anschlagen. Ein Fünffer- oder Sechserkumpfkann 3/ ein Richter aber 4 Beuteldäumen haben / nachdem man die Mühle langsam oder geschwind gehen läßt.
 16. Der Meelkasten.
 17. Ein angeedeuteter Knopf / die Beutelzungen damit zu spannen / damit sie den Sack starck oder schwach schützen.
 18. Der Aufschütt-Trichter (andere / Frachter) oder Hofchen (Hofchen) wodurch das Getreid in das Hofchen stelle/ und von dannen in den Stein hotschet/ oder laufft.
 19. Das Schüttelkästlein oder Hofchengestelle/ (Hofchenstella) dieses kann gerichtet werden/das viel oder wenig Getreid in den Stein laufft.
 20. Das Mühlpfännlein / auf diesem laufft die untenher gestählte Mühlsfange; (axis mola; sonst das Mühlyesen) Dieses Pfännlein ist auf 7. oder 8. Zoll lang / und bey 5. Zoll breit / auf 5. Zoll tief eingesenct / und hat in sich ein Wäzlein aus Stahl/ so untenher fast so breit/ als das Pfännlein breit ist / etwan 2. Zoll tief / und oben bey 2. Zoll im Diameter der Fläche breit; in dem Wäzlein ist ein schräges Loch hinein / oben bepläuffig 1 1/2 Zoll breit / und so formirt/ das die Kolbicht oder kopfichte Spitze/ oder vielmehr verlohrene Abstuzung des Mühlyesens sich eben darein schicket. In der Mitte des Lochs gehet wieder ein unten 1/2 Zoll breites / und sich auf 1/2 Zoll hoch zuspitzendes Zapflein empor / weswegen dann auch das Mühlyesen ein solch kegelformiges Loch unten hinauf hat / darinn das Zapflein stehet / welches dem Mühlyesen zum leichtern und richtigen Umlauff sehr wol dienet. Das Pfännlein muß wol in der Schmier gehalten werden. Zu dieser wird keine trockene / sondern feuchte stüffige Fettigkeit gebraucht: dann jene erhitet sich bald und brennt / diese aber hält nach. Die Kamm und Friebe aber schmieret man erstlich mit Fette / und bestreicht sie hernach mit Seife. Ein so geschmierter Friebe nuhet sich lang nicht ab. Die besagte hierzu tüchtige Fette aber ist Leinöl und Hanföl / u. s. f.
 21. Die eyserne Zapfen an beyden Enden des Wellbaums werden mit diesen Zifern nur an einem End und von aussen angedeutet / weil sie sich beederseits hier verbergen/ diese gehen in den hohlen Eysenblechen (so auch Abwellein genennet werden) auf den Amvelden um. Von diesen Zapfen ist zu erinnern / das je dicker sie sind / und je geschwinder sie umlauffen / je ehender brennen sie aus / weil sie sodann einen weiten Umkreis haben. Ein dinner Zapf aber brennet nicht so bald / weil er keinen weiten Umkreis im Lauf hat. Man gebraucht zu den Abwellein statt Eysens auch Messing/ Stein/ auch Hegenholz / welches im Salzwasser wol erweicht und wieder abgetrocknet / item Holz/ das keinen fetten / sondern wasserichten Saft in sich hat/ als Kerschbaumen u. d. g. Eysen aber und Messing ist am besten.
- §. 3. Die Erklärung der andern Figur ist diese:
 1. Ist der Einschluß über dem Kropf.
 2. Zeiget den Kropf / welcher mit Puncten angemerket ist.
 3. Der Angriff / wo das Wasser in das Gefäll an die Schaufel des Rads fällt oder schieffet. Auch wird da angedeutet / wie das Rad im Gefäll stehet / an dem Ort/ wo das Wasser die Schaufel am stärcksten angreiffet. Dann hier sind im Profil des Rads nur 18. Schaufeln angezeigt / da es doch / wegen seiner Höhe / und weil es durch ein kleines Wasserlein getrieben wird / bey 36. Schaufeln erfordert. Und wird das Rad an der vierdten Schaufel als bey 3. angegriffen und fort geschoben.)

4. Die Schaufel / welche aus dem Wasser seyn soll.
 5. Der Fall / wo das Wasser hinter dem Rad aus der Rinne fällt. Dann wann das Wasser dergestalt im Thal ausfallen kann / so ist ein Zeichen / das der Einschluß/ wann er am rechten Ort angreiffet / seinen Zug ungehindert haben kann. Wo aber das Wasser hinter dem Rad zu hoch ist / so hält es den vordern Friebe/ welcher bey 3. angedeutet ist/ auf/ und kann seinen Schub nicht haben. Welches zu mercken.
 6. Gibt den Punct an / aus welchem das Gefäll in der Rinne gesucht wird. Man nimmet ihn aus dem Diameter des Rads mit samt den Schaufeln / und setzet den Circel bey 6. in den Stern / als oben auf die Höhe des Diameter des Rads / und eröffnet ihn bis unten an das Kreuz bey 10. Von dannen reiffet man aufwärts / so hoch es in der Rinne seyn soll. Hier ist das ganze Gefäll 2/ und bey 9. angemerket. Der Fall aber an das Rad ist vom Grund 2 1/2 Schuh aufwärts gezogen / als von 10. bis 11. weil das Gefäll hier 4. Schuh hoch ist. Ferner wird der unverruckte Circel auf die Linie / welche von 6. hinab zu 7. gezogen / den Circelfuß in 7. gesetzt. Der andere Circelfuß aber bey 11. in den Punct gesetzt / und von dannen bis 1. gezogen / das ist der Kropf / so beträgt solche Höhe 1 1/2 Schuh des Kropfs / welches zusamm die Höhe des Gefälls als von 8. in 9. hin 4. Schuh austragen wird: in welche Höhe der Kropf und Fall eingezeichnet ist / wie bey 10. 11. und 1. mit Puncten bemercket ist. Dieser Kropf ist leg angedeutet / damit das Wasser nicht über / sondern an die Schaufel schiesse. Die ganze Länge der Rinne/ des Kropfs und Gefälls ist hier bey 20. Schuh angemerket / weil das Gefäll zum Fall gerichtet ist. Und weil die Absicht auf ein kleines Wasser gefasset wird / muß solches einen langen Vorschuß in die Senckung haben / damit das Wasser auf dem Gefäll liegend bleibe. Dann wann der Kropf zu hoch oder zu kurz ist / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und greiffet am rechten Ort nicht an / und mithin hat das Rad keinen Zug.
 7. Zeiget den Punct unten bey dem Sammelkasten / aus welchem der Kropf gesucht wird.
 8. Ist der Grund des Gefälls.
 9. Die ganze Höhe des Gefälls / auf 4. Schuh angezeigt; kann auch / nachdem sich die Gelegenheit gibt / höher seyn. Je höher das Gefäll / je länger der Einschluß über den Kropf vor dem Rad seyn muß: dann wann der Kropf hoch und kurz ist / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und hat keinen Zug.
 10. Zeiget / wie das Rad im Kreuz in der Rinne stehet / als an seinem gehörigen Ort. Dann stehet das Rad zu weit hinwärts gegen dem Kropf / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und treibt das Rad nicht. Aber wann das Rad an den Ort / wo der Circel des Gefälls bey dem Kreuz am niedrigsten ist / oder angefangen wird aufwärts gezogen zu werden / wie bey n. 10. zu sehen / eingerichtet wird / so bleibt das Wasser im Schuß auf dem Gefäll / und fällt an die Schaufel / und treibt das Rad bey n. 3. am rechten Ort des Gewalts.
 11. Zeiget den Punct / wo sich das Gefäll oder die Senckung endet/ und der Kropf anfängt/ wie die Puncten andeuten.
 12. Der Sammelkasten des kleinen Wasserleins.
 13. Das Bethwerck / auf welchem das Wasser sich gegen die Rinne sencket. Dieses Bethwercks Länge ist 12. Schuh/ die Senckung ist 1. Zoll; diese bringt das Wasser in Schuß / und macht / das es stärker antreibt / und schwerer in die Rinne fällt. Ligt nun ein Wasser etwas hoch / und doch nicht so hoch / das dessen Schuß oben auf das Rad könnte geleitet werden/ so muß der hohe Einschluß vor

vor dem Rad lang seyn / sonst überschiesset das Wasser die Schaufel / und hat keinen Trieb. Wird aber der Einschluß / weil er hoch ligt / durch eine lange Rinne gegen Thal an das Rad geleitet / so bleibt das Wasser auf der Rinne ligend / und treibt das Rad mit Gewalt.

14. Ist der Schlund / durch den sich das Wasser in die Rinne / da das Wasserrad eingerichtet / einzwinget und anschweret.

A. Ist die Höhe des Wassers im Sammelkasten.

B. Der Fall des Wassers.

§. 4. Den Sammelkasten zeichnet die 3. Figur / da bey finden sich folgende Stücke:

1. Der Sammelkasten / kan nach Belieben grösser und kleiner werden / jedoch ablang viereckicht / und je länger / je besser er nachschiebet. Er könnte ungesch. 24. oder 30. Schuh lang / und 10. Schuh breit / auch 3. oder 4. Schuh tief seyn; hier ist er auch 3. Schuh tief angegeben. Er muß etwas tiefer ligen als das Bächlein / sonst laufft das Wasser zurück. Das Gesenk von dem Bächlein bis in den Grund / wo das Wasser aus der Rinne schiesset / ist hier auf 8. Schuh angedeutet von C bis D. Und ist eben das / was bey der 2. Figur von A bis B angezeigt.

2. Der Spundbaum / worauf das Bethwerck 18. Schuh lang / und daher ist die Senckung gegen dem Schunck n. 7. 1½ Zoll. Dann wann das Wasser keine Senckung hat / so ruhet es auf seinem Lager: gleichwie das Christenthum keinen Fortgang hat / wann es nicht durch Gedult und Demut lauffet. Darum muß jenes Hand lang / dieses aber über das auch / zumal in würckender Bus / tief gefenck abhangen / so bekommt jedes seinen gehörigen Zug und Trieb dahin / wohin sich die Senckung neiget. Es mahlet sich übel bey stehendem Wasser: und was soll ein Christ / der sässig und saul ist?

Eilen gilt es hier / und heulen:

Und das alte Fleisch beheilen:

Beten; ach nicht nur zuweilen!

Plal. 119, v. 32. und 60. Jac. 4, 9. Matth. 5, 4. Gal. 5, 24. Col. 3, 5. Luc. 18, 1. 1. Thess. 5, 17.

3. Das Beetwerck / worauf das Wasser schwer und beweglich wird.

4. Der Haspel / womit die Schüs / oder Schließung / aufgezoget wird / das Wasser an das Rad zu lassen.

5. Die Schüs (sonst der Schuß oder der Schluß) wie sie vor dem Schunck eingerichtet ist.

6. Der Schlund / durch welchen sich das Wasser in die Rinne ziehet.

7. Die Rinne / welche so breit als eine Schaufel.

8. Der Kropf.

9. Der Fall.

10. Des Kropfs Ende / und des Falls Anfang.

So gehets: Wo der Kropfichte Stolz anfängt / da ist Abfall: wo er sich sammlet und schwellt / da ist Unfall: wo er stirbt / da ist schlechthin der Fall! Sir. 10, v. 14. bis 22. Sprüchw. Sal. 18 / 12. c. 16, 18.

11. Der Ort / wo das Rad eingerichtet wird / so im Kreuz steht / nemlich wo der Fall am Ausschuß der Rinnen im Gefäll sich endiget / als auch bey der 2. Fig. num. 10. zu sehen ist.

12. Das Bächlein / so in den Sammelkasten geleitet wird: Schmal oder breit / nachdem sichs geit:

Ut datur, aut se dat, quanto agmine cunque feratur!

Es könnte aber über einem solchen Bächlein vielleicht statt eines Sinnbildes Überschrift dieses Reimslein stehen:

Ich bin ein Bächlein / bin kein Bach:

Ich thu / was ich zu thun vermag.

Ich füll den Kasten nach und nach /

Indem ich lauffe Nacht und Tag.

Oder in Latein kürzer:

Impleo paullatim! oder

Adde parum parvo! oder

Est modus in rebus! oder

Est modus in motu! Dann so kommts:

Wer nur kan Schritt für Schrittlein wandern /
Der kommet endlich doch in Standern!

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 42. Wie ein kleines Bächlein ic.

Dem vorhergehenden Cap. ist von Abführung des Wassers sowohl aus denen Flüssen als Wehern gehandelt worden. Weilen aber sothane Abführung öfters des Mühlwercks wegen beschiehet / als wollen wir hier von denen Mühlen und deren Erbauung etwas wenigens anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß die Aufricht- und Erbauung der Mühlen von einigen so gar unter die Regalia gezehlet wird / mit dem Darvorhalten / daß Fürsten und Herren in Kraft der Landsherlichen Obrigkeit des Mühlbaues sich allein anmassen / und ihre Unterthanen hiervon ausschließen können / welche Meinung weitläufftig untersucht wird von dem Joh. Heringio in Tract. de molen. quæst. 10. per tot. Gleichwie man aber nach der Erinnerung des Herrn Mulleri ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 17. §. 12. n. 2. in f. hierinnensfalls behutsam zu gehen hat / damit man dem Fürsten und Herrn nicht mehr / als ihm von Rechts wegen gebühret / zuergane / und den Unterthanen mehr als billich ist / hinwegnehme; also wird in diesem Fall unsers wenigen Ermessens / wohl dieser Unterschied zu halten seyn / daß zwar bey denen so genannten **Bann- und Zwang-Mühlen** / welche die Landsobrigkeit rechtmässiger weis hergebracht / und von welchen wir an einem andern Ort handeln wollen / solches also geschehen könne; bey denenjenigen Mühlen aber / welche von jemanden auf seinen **Eygenthum** / obwohlen in einer andern Obrigkeit / erbauet worden / wird solches denen Unterthanen so schlechterdings nicht wohl verwehret werden können / v. Noë Meurer vom Wasser-Recht Tr. 2. part. 8. qu. 9. n. 11. Inzwischen aber mögen wir dieses leichtlich zugeben / daß der Consens der Lands-Obrigkeit hierzu wenigstens nützlich / wo nicht gar nothwendig seye / sonderheitlich wann in einem freyen stießenden Wasser ein solcher Bau geführet wird. v. l. quod Principis. 23. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & act. Noë Meurer cit. qu. 9. §. 2. Struv. S. J. Feud. cap. 6. aphorism. 7. n. 5. & Koppen. in Decis. qu. 20. per tot. welches in der Bayrischen Mühlordn. §. wir ordnen ic. mit diesen Worten gebotten: Wir ordnen und setzen auch / daß niemand / wer der auch seye / ein nige Mühl von neuen / ohne unser oder unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnuß aufrichten und bauen soll; welches auch in der Marck Brandenburg also verkehren / wie bezeuget Schepliz ad consuetud. Brandeburg. p. 4. tit. 23. Und hieher gehöret auch der Mühlbeschau oder die Mühlbesichtigungs-Gerechtigkeith / die nach einiger Rechtslehrer Meinung gar der Landsherl. Obrigkeit. v. Muller ab Ehrenbach in metrolog. cap. 16. §. 1. & seqq Nach anderer Opinion aber der Uebergerichtbarkeit anhanget / v. Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 9. obl. 3. Manz. decis. Palat. 92. Bidembach. qu. nobil. 7. Befold. p. 1. conf. 211. aliique plures, so daß dieser Streit unter den Gelehrten noch nicht allerdinges ausgemachet ist. V. Linck. de Centena. cap. 3. §. 20. Und Kraft welcher unter andern auch hierinnen nachgelesen und

und nachgeforschet wird / wie der Mühlbau eigentlich beschaffen / und ob an demselben nicht einiger Mangel hauffe? desgleichen / ob die Mühlen dem gemeinen Nutzen zur Nothdurfft in Ehren / mit Tack und zimlichen Gebäuden / und allen Geschirren erhalten und versehen sind? wie dann / wann einiger Mangel erscheint / hierinnen Ziel und Maß gegeben wird: Insonderheit aber wird dem Müller aufergelegt / daß er sich mit einem guten Mühlstein versehe / und denselben mit allem Fleiß habe / auch das Steigwerck fürs Ausstieben und allen andern Abgang dermassen bewahre / damit die Mahlgäste ohne Klage seyn mögen. Vid. Fürstl. Württemberg. Müllerordn. item Bayr. Müllerordn. §. 1. Add. Landenspur ad Jus Prov. Württemberg. fol. 179. n. 10. & 11. Hiernächst wird auch nach dem Sarch / Beutellappen / Wasserlauff / Sensstern / Mühlmesser und andern mehr gesehen / angesehen in einer Mühl wohl 1000. listige Vortheil practicirt werden können. Ertel. d. lib. 1. cap. 9. obf. 4. Und weilen an dem Fachbaum sehr viel gelegen / als ist in der Churfürstl. Sächs. Mühlordn. art. 2. hiervon dieses verordnet / daß kein Müller oder Mühlherr / des die Mühl eigen ist / einen neuen Fachbaum legen solle / ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und Nachbarn / so unter und über ihm Mühlen haben / und daß alsdann dem neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht dann ein einiger Zoll zugeleget werden solle / bey Pön 500. Gulden dem Landesherrn zu erlegen; allermassen nach dieser Mühlordn. anno 1619. den 29. May in Sachen Hildebranden von Einsiedel / Klägers an einem / und Christophs von Crenzen Wittwen und Erben / als beklagter am andern Theil also gesprochen worden: Aus den Acten so viel zu befinden / daß beklagter die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen / und denselben bis zur rechter Höhe gänglich auszuschneiden / so wol auch die neu aufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und Mühlen wieder niederzuwerffen / und das Wehr bey voriger und vor Alters hergebrachter Höhe bleiben zu lassen / auch er in die Straff der Mühlordnung einverleibet gefallen / und hierüber die verursachte Schäden / Gerichts- und andere Unkosten Klägern zu erstatten schuldig / V. R. W. V. Berlich. p. 2. decif. 176. per tot.

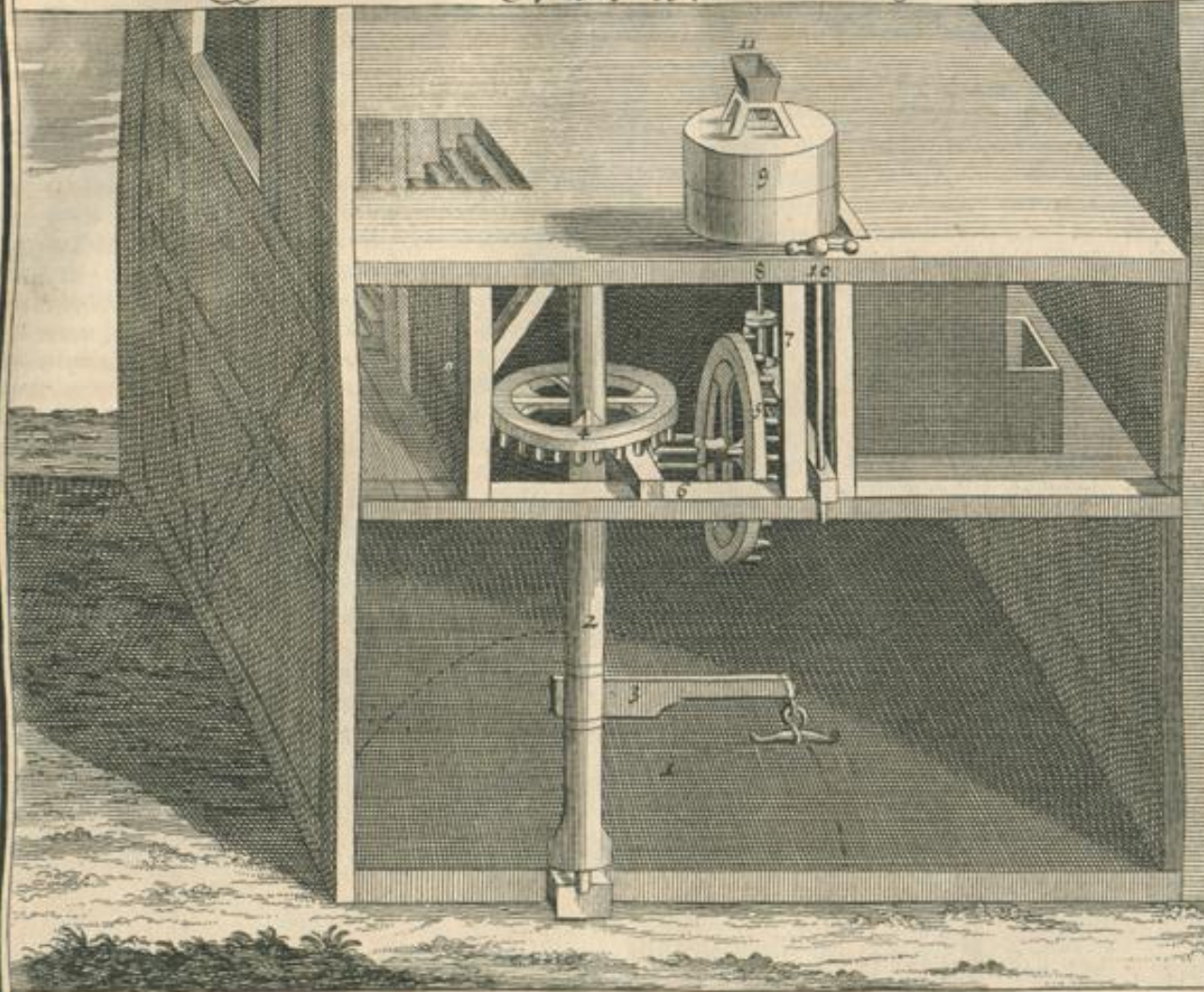
Nicht weniger wird auch bey dem Mühlbeschau nach den Mühl oder Wasser Rädern gesehen / davon zu lesen Pratejus in Lexic. jur. p. 480. ibique cit. Item nach dem Spundbaum / allermassen unterweilen einer Mühl ein Viertel von einer Elen abgebrochen wird / daß sie soll ihren Spundbaum niederer legen / dann er vormals gewesen / so soll auch auf demselben Spund das Wasser einer Elen und eines queren Daumen dick / auch an demselben ein Gefäll und Aufzug 8. Schuh weit / und eine quere Hand niederer seyn / dann auf dem Mühlspund / da dann das wilde Wasser abfallen soll / und denselben Aufzug soll der Müller oder sein Gefind aufziehen / wann dick und wilde Wasser kommen / ohn Eintrag und ohne Gefährde. Wäre aber / daß der Müller oder sein Gefind nicht bey der Mühlen sich befänden / wann ein solches Wasser käme / und jemand von der Gebauern Mannschaft beyhanden wäre / so möchte derselbe bey solchem Nothfall wohl aufziehen und das Wasser fallen lassen / als wormit er gegen den Müller nicht sollte gefrevelt haben. Der obere Abfall und Spundbaum aber soll 36. Schuh lang seyn / und denselben soll die Gemeinschaft von Grund aufmachen / und ohne des Müllers Schaden / auch ohne Befehde legen / und wann dann derselbe Abfall und

Spundbaum also gemacht und gelegt wird / daß er erbleiblich ist / so soll ihn hernach der Müller / so oft es noth ist / versorgen und machen ohne Befehde etc. Wann auch Erdreich zwischen die beede Spund eintringe / solle man das wilde Erdreich wieder ausfegen / damit dem Müller das Wasser auf seiner Mühl wohl gedenen möge; den Spundbaum soll man nicht aufbrechen / beschädigen oder gefährlich verändern / es seye mit Keilen oder andern Unterschlügen / bey Verfallung einer gewissen Straff. Hac ita Dietherr in additam. Pract. ad specul. Speidel. v. Spundbaum.

Ubrigens ist zu wissen / daß / nach dem Landesherlichen eingeholten Consens, absonderlich wo solcher durch ein Landrecht oder Statut erfordert würde / einem jeden erlaubt seye / auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen / auch benebens dem alles das jenige herbeizuschaffen / ohne welchen er sich der Mühle nicht bedienen könnte / welchen zufolge dann ihm ohnverwehret ist / in seinem Wasser einen Damm zu machen. V. Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 10. wann gleich durch diesen Mühlbau den Nachbarn einiger Schaden zugesüget würde. Welenb. conf. 67. n. 13. Gail. 2. O. 69. n. 27. & Rudinger. cent. 3. obf. 68. n. 4. add. l. 24. §. ult. & l. 26. ff. de dam. inf. allermassen hierinnen dieses zu bedencken / daß der Bauherr nicht der Meinung ist / einem andern zu schaden / sondern seinen Nutzen zu befördern / weswegen dann in diesem Stück mehr auf das Vorhaben des Bauherrn / welches ohne dem in denen Rechten zulässig / als auf das jenige / was vielleicht einem andern abgehen möchte / gesehen wird. Noë Meurer vom Wasser Recht Tr. 2. p. 8. qu. 9. §. 10. Es ist aber hierinnen vor allen Dingen theils auf die alten Verträge / theils auch auf das alte Herkommen zu sehen / und nach denselben die Mühlstrittigkeiten auszumachen. Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 5. auch darbey dieses wohl zu beobachten / daß dem Nachbar nur allein zum Schaden nichts zugelassen / einfolglich auch dieses nicht erlaubt werde / daß einer den Gebrauch eines gemeinen Wassers (mit dem eigenthümlichen Wasser aber hat es / so fern keine Servitut darauf hauffet / vermöge dessen / was wir im vorhergehenden Cap. gezeigt haben / eine andere Beschaffenheit) sich nicht allein mit Ausschließung derer andern zueigne / eingedenck / daß wann einer eine Sach / die doch zum gemeinen Gebrauch vorhanden ist / für andern ohne Untersatz gebrauchen will / also / daß andere zu gleichen Gebrauch nicht kommen könnten / derselbige wohl angehalten werden kan / daß er zu seinem Theil / und so viel als ihm gebühret / sich dessen mässiger gebrauche. Noë Meurer cit. loc. §. 10. in fin. Ernest. Cothmann. Vol. 2. Resp. 7. n. 25. C. J. A. lib. 43. tit. 13. th. 7. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 38. n. 2. Ferner ist auch bey dieser Begebenheit hierauf zu sehen / wer eine ältere Mühle hat / allermassen auch demselben das Wasser nicht wohl entzogen werden kan / obgleich der Mahlgäste halber Abfürzung zu befahren wäre. Jal. in l. quod minus. ff. de flumin. n. 98. & Struv. de edific. privat. th. 35. Weswegen dann insonderheit die untern Mühlen also zu bauen / damit der Lauff des Wassers nicht gehemmet werde / und hierdurch denen obern Mühlen kein Schade geschehe / Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 7. & g. & Mindan. d. c. 38. n. 2. in fin. Wann aber ihrer zwey von neuen eine Mühl bauen wollen / in diesem Fall ist sowol des Orts / als auch des Wassers wegen derjenige vorzuziehen / welcher am ersten zu bauen angefangen hat. Noë Meurer c. l. §. 27. Ahasv. Fritsch in Addit. ad specul. Speidel. voc. Mühlen. verfl. molendin. locum Sc. ibique cit. Carpz. in Resp. Was aber unter dem Wort Mühlen zu verstehen / und ob das vor einer Mühle gehalten

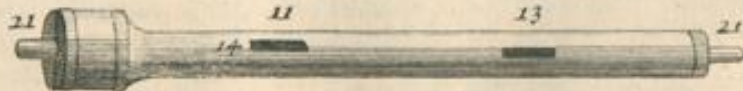
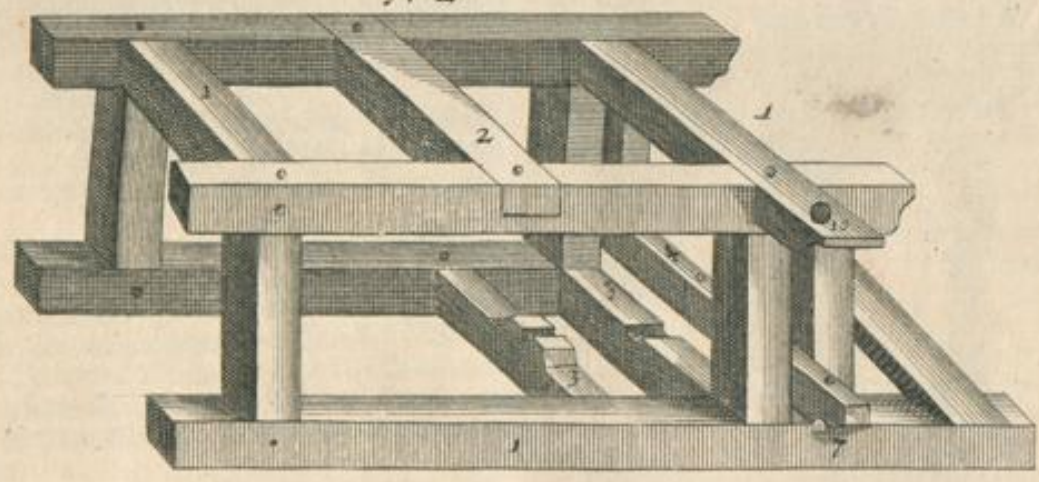
Entwurf einer Pferd-Mühle.

Num. 1.



Das Gestelle.

N. 2.



D.

N. XIV.



halten werden könne / so die Mühlstein und andere Bereitschaft noch nicht habe; desgleichen was bey Verkaufung der Mühlen dem Käufer mit zugehet / und ob unter dem Wort Zugehör die Mühlen und Wassergebende gleichgestalten begriffen; davon wird an einem andern bequemen Ort zu handeln seyn. Unterdeffen besiehe Noë Meurer c. 1. §. 7. 8. & 9.

Ad §. 1. h. Cap. verl. Daß er im Sommer nicht vertrockne / und im Winter nicht verfriere.

En Bach wird von einem Fluß / sowohl der Größe nach / als auch nach der Meinung derer / so nahe bey demselben wohnen / und ihn jederzeit entweder vor einen Fluß oder einen Bach gehalten haben / unterschieden / wie zu sehen ex l. 1. §. 1. ff. de flumin. Jedoch kommt er mit dem Fluß in diesem Stück überein / daß er ein fließend Wasser in sich hält; von beeden aber ist ein See (Lacus) different, als welcher zwar ein ewiges / aber darbey auch ein ständiges Wasser führet. l. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. Und von dem See läßt sich hinwiederum ein Pfuhl oder Pfütz (Stagnum) unterscheiden / welche nur auf eine Zeit lang von einem stehenden Wasser / so sich gemeiniglich den Winter über sammlet / angefüllet ist. d. l. un. §. 4. add. C. J. A. lib. 43. tit. 14. §. 1. & Hahn. ad Wesenb. lib. 43. tit. 12. n. 3. Von den Flüssen und Bächen aber ist zu wissen / daß etliche einen immerwährenden Lauff haben / und daher *flumina perennia* genennet werden: etliche aber nur im Winter

fließen / im Sommer aber versiegen und austrocknen / so man *torrentia* nennet. Wann aber ein Fluß nur unterweilen zu Sommerszeit bey allzu großer Hitze austrocknet / ist er nichts desto weniger vor einen ewigen oder perennen Fluß zu halten. v. l. 1. §. 1. & 2. ff. de flumin. Hinwiederum gibt es auch Gemein- und Privat-Flüsse / darunter jene denen Regalien beygezehlet werden / 2. F. 56. ibique Feudist. und dem Landsherrn eygenthümlich zustehen / wiewol sie dem Gebrauch nach auch denen Privat-Personen erlaubt sind / Wesenb. ad tit. 7. de flumin. & Frider. de interd. tit. 3. n. 21. item C. J. A. tit. de flumin. th. 3. diese aber Privat-Personen eygenthümlich zugehören / und zum Privat-Gebrauch angewendet werden / Frider. d. l. & de mandat. c. 36. n. 4. & Menoch. retin. poss. n. 64. gestalten es auf dreyerley Weise Privat-Flüsse geben kan. Erstlich dem Ursprung nach / wann sie nemlich auf einem Privat-Grund oder Boden entsprungen sind. l. 24. ff. de S. P. R. l. 6. C. de servit. & aqu. so lange sie sich nicht weiter ausbreiten und schiffbar werden. C. J. A. tit. de flumin. n. 3. in f. Vors anderte aus Vergünstigung des Landesherrn / l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Und dann drittens / durch eine alte hingebachte verjährte Gewohnheit / l. 2. C. de servit. & aqu. l. 1. §. ult. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. C. J. A. c. 1. Endlich ist zu wissen / daß etliche Flüsse schiffreich / etliche aber nicht schiffreich seyn. l. 2. ff. de flumin. & C. J. A. c. 1. in fin.

Das XLIII. Capitel.

Eine im Nothfall dienende Rossmühle.

Inhalt.

§. 1. Begreift eine Beschreibung einer im Nothfall dienenden Rossmühle. §. 2. Beschreibung sonderbarer Stücke.

§. 1.

Der stellt sich für eine im Nothfall das Getreid zu mahlen / an statt einer Wassermühle / dienende Rossmühle / welche in einem Stadel oder anderswo angerichtet werden kan.

1. Zeiget den Platz / hält im Diameter bey 14. Schuh / im Umkreis aber 42. Schuh; ist beyläufig angedeutet / ohne den Raum des Pferdes / den es zum Umgang haben muß.

2. Der Wellbaum / welcher etwas dicker als ein Schuh / und mit geringen Beschlägen / damit er nicht spalte und breche. Die zween Ringe zeigen sich bey 2.

3. Der Arm / ist 5. Schuh lang vom Mittel des Wellbaums an / bis hin wo die Wag / woran das Pferd gespannt wird / zu sehen ist. Was dabey von der Erstreckung der Länge des Arms zu mercken / ist schon oben zur Gnüge gesagt worden.

4. Das Tribelkammrad am Wellbaum / oder das obere Kammrad / so überzwerch nach der Fläche gelegt / ist in seinem Diameter bey 7. Schuh 1 1/2 Zoll. Ein Kamm hält 2. Zoll. In dem Umkreis stehen 64. Kämme. Dem spatio nach hat der Kamm 7 / das spatium aber 2 / das macht zusam 4. Zoll. Dieses Rad greift in einem Triller mit 16. Stangen oder Spindeln / und geht in 64. Kammern 4. mal. Die Höhe des Trillers belauft sich im Diameter auf 21 1/2 Zoll.

5. Das untere Kammrad / so sonst mit dem Wasserrad / wann ein solches vorhanden / zugleich umget / auf

die Seite oder Schärfe gelegt. Wird daher auch das Seitenrad genennet. Dieses hat 72. Kämme / deren jeder 1 1/2 Zoll dick / und hält in seiner Theil-Linie 6. Schuh. Drucket ein Geschirz oder Kumpf mit 6. Stangen; laufft in 72. mal / wann das Pferd einmal herum geht / und mithin laufft auch der Stein 48. mal herum.

6. Das Lager.

7. Der Kumpf / der das Seitenrad treibet / ist zwar schwer zu bewegen / wann er nider ist; wann er aber in den Schwung kommt / so hüfft er dem Berck. Ein Sechserkumpf hat im Diameter 6 / und im Umkreis 18. Zoll. Ein Achter hat im Diameter 8. Zoll / und gehet in 72. 9. mal. Ein Neuner ist hoch 9. Zoll; dann ein Tribel oder eine Stange ist bey 1 1/2 Zoll / und der Raum zwischen den Tribeln ist auch 1 1/2 Zoll / aber nur obenhin gerechnet. Eigentlich aber und genau muß allezeit / wie kurz vom Kamm gesagt / der Tribel um das Achtel dünner seyn / als der Raum weit ist: da dann der Raum 9. der Tribel aber nur 7. Theil hat. Der Achter gehet 36. mal / der Neuner 32. mal / wann das Pferd einmal herum kommt. Ein hoher Kumpf gehet leichter / als ein niderer / aber anbey auch etwas langsamer.

8. Die Mühlstange / worauf der Stein ligt im Lauff.

9. Der Mühlstein / kan bey 3 1/2 Schuh im Diameter haben: dann gar zu breite Steine haben wol einen Schwung / aber wann sie zu hart aufeinander gelassen werden / so stehen sie auch bald still. Darum muß hier / wie sonst überall / gebührende Maß gehalten werden.

10. Die Aufhelfschraube / damit der Stein hoch und nider gerichtet wird.

§. 2. Bey Num. II. findet sich absonderlich fürgesetzt

1. Das Gestelle.

R r

2. Das

2. Das Loch / darein der Wellbaum oben eingerichtet wird.
3. Die zwey Lager / worauf das Kamrad ligt.
4. Das Lager / in welchem das Mühlpfännlein eingerichtet wird / in welchem der Stein laufft.
5. Zeigt / wo die Schraube oder das Aufhelffeyfen eingerichtet wird.
6. Die Hilze oder Mutter (Hilse) welche an dem Eysenfleg oder Aufhelffeyfen unten bey 7. eingerichtet wird.
7. Der Ort des Eysenflegs.
8. Die Schraube oder das Aufhelffeyfen.
9. Eine Platte / so bey 10. auf das Holz oder Lager gemacht wird / damit die Schraube das Holz nicht wegnutze.
10. Der Platz zu 9.
11. Der Wellbaum.
12. Die zweyen Zapfen / deren einer unten im Pfännlein / in der ersten Figur bey O. angemercket; der andere aber oben im Geschwell gehet.
13. Ein Loch / in welchem die Welle des Kamrads eingemachet wird.
14. Das Loch / wo der Arm eingerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 43. Von Rosmühlen.

S dem vorhergehenden Cap. ist von den Mühlen ins gemein gehandelt worden. Nachdem es aber unterschiedliche Gattungen und Arten der Mühlen / nicht allein der Form nach / sondern auch in Ansehung der Sachen selbst / welche darauf geführet werden / giebet / wie dann unter die erste Gattung / die Wind- Wasser- Schiff- und Rosmühlen; unter die andere aber / die Oel- Polier- Schleiff- Lohes- Säg- Pulver- Walck- Bohr- Stampf- Gewürz- Kupfer- Drat- Hammer- und Papiermühlen / nebst anderen mehr zu zehlen sind / von welchen allen / der Ordnung nach / insonderheit was sie dem gemeinen Wesen eintragen / weitläufftig gehandelt Caspar Klock, de Erar.

lib. 2. cap. 8. per tot. & Jacob. Bornitius de rerum sufficient. tract. 2. cap. 8. per tot. Add. Joh. Hering. Tr. de molendin. qu. 6. per tot. Also wollen wir dermahlen von den Rosmühlen nach Anleitung unsers Cap. etwas weniges anmercken. Was demnach den Gebrauch derselben belanget / so sind dieselbe zu Kriegs- absonderlich zu Belagerungs-zeiten / da man die Schiff- oder Wassermühlen nicht wohl gebrauchen kan / höchst nothwendig / in sonderbarer Erwegung / daß nicht allein die Wassermühlen gemeinlich ausser der Stadt ligen / wohin man zu solchen Zeiten nicht wohl gelangen kan / sondern auch das Wasser selbst den Belagerten offtermahls von dem Feind auf vielerley Weise benommen wird / da dann die Rosmühlen gar nützlich gebraucht werden mögen; ja man bedienet sich wohl auch zu solcher Zeit derer Handmühlen / davon Bornitius in vorherführter Stelle zu lesen ist. Unterweilen geschieht es auch / daß zu Winterszeiten das Wasser verfreret / zu Sommerzeiten aber durch die gar zu grosse Hitze dermassen austrocknet / daß man die Wassermühlen ohnmöglich gebrauchen kan / weswegen dann auch in diesen Fällen zu denen Rosmühlen die Zuflucht zu nehmen. Es werden aber diese Rosmühlen genennet / weil sie gemeinlich von den Rossen herumgetrieben werden / indessen aber kan man auch andere Thier / als zum Beispiel Ochsen / Esel etc. hierzu gebrauchen. Bornit. c. loc. vers. de equis, bobus etc. Ubrigens ist dasjenige / was im vorhergehenden Cap. von den Mühlen insgemein geredet worden / auch meistens von denen Rosmühlen / bevorab / was den Mühlbeschau belanget / zu verstehen. V. Myler ab Ehrenb. in Metrolog. cap. 17. §. 4. Wie sie dann auch gleich denen Wassermühlen / so dem Grund und Boden anhangen / einfolglich denen unbeweglichen Sachen bezuzehlen sind / zu Lehnen gegeben werden können. per text. 2. F. 1. vers. sciendum. Add. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. XI. n. 5. ibique cit. Rosenthal. Ob aber solches auch von den Schiff- und Windmühlen also gesagt werden könne / soll an einem andern Ort erörtert werden.

Das XLIV. Capitel.

Von einer Mahl- Zain- und Schleiffmühle.

Innhalt.

Wann sich diese Mühle innenhält / und unbewegt stehet / ist sie wie eine Wolcke ohne Regen / und wie ein unfruchtbarer Baum: darum ist hier der Innhalt von unnöthen.

§. 1.

Ster stellet sich auch eine dreysache Mühle mit ein / welche zwar nur mit der Feder und dem Griffel / jedoch auf einen starcken Grund eines nicht floggenhaften Papiers aufgebauet / welche auch aus den Augen und aus dem Sinn des Verstandes leicht auch ins Gehör und Gefühl / und gar in den Geruch und Geschmack / vorab durch gängiges Geld leicht in den Gang zu bringen / damit sie ihr hurtiges Klapperwerck / oder Ringitur asperies, bibitur quatitunque rotando ausüben möge. Dabey ist nun auf folgende Stücke zu sehen:

Num. 1. Ist das Wasserrad / kan 15. oder 16. Schuh / auch wol nur 12. Schuh hoch seyn; nemlich: Hat man nur ein kleines Wasserlein / so muß das Rad hoch seyn. Hat man viel Wasser / so kan das Rad niderer seyn. Wann das Wasserrad tief im Grund stehet / daß das Wasser

mit einem gähen Schuß von der Höhe auf dasselbe fallen kan / so hat es einen starcken Trieb.

2. Die Rinne / wodurch das Wasser auf das Rad geleitet wird.

3. Ein Kamrad / hat 72. auch 84. Kämme / nachdem das Wasserrad viel Wasser in die Kästen fassen kan. Diß Rad ist beydes ein Stirn- und Seitenrad / und hat auch zweyerley Kämme. Mit den Stirnkämmen treibt es die Schleiff- und Poliermühle / und hebt einen Kumpf mit 12. Tribeln. Wann das Rad 72. Kämme hat / so gehet der Schlißstein 6. mal; hat er aber 84. Kämme / so gehet er 7. mal / wann das Rad einmal herum kommt. Mit den Seitenkämmen aber treibt es den Mühlgang / nemlich den Kumpf mit 6. Stangen. Der Stein laufft in 72. Kämmen 12. mal; in 84. Kämmen aber 14. mal.

4. Der Kumpf an der Schlißstangen.

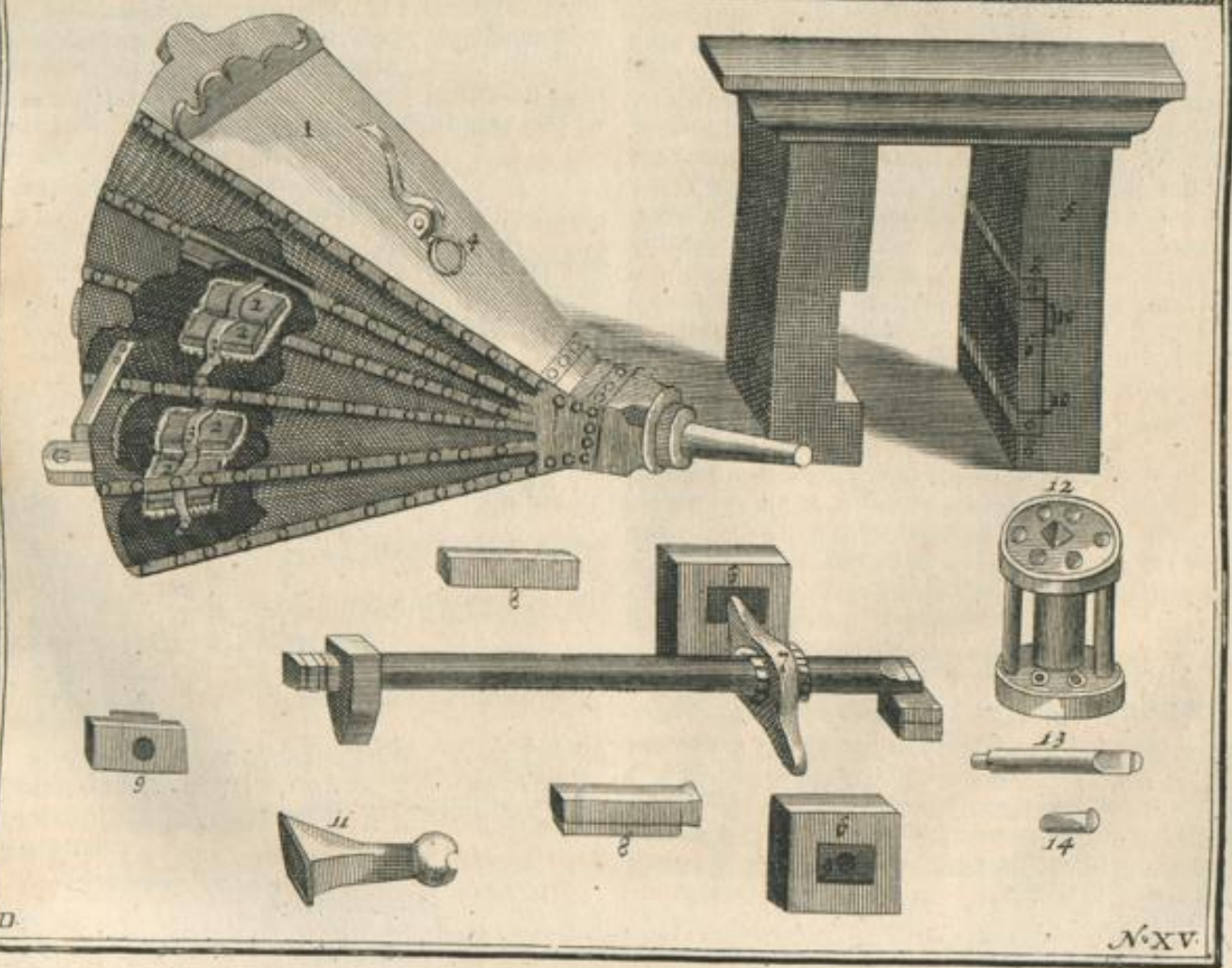
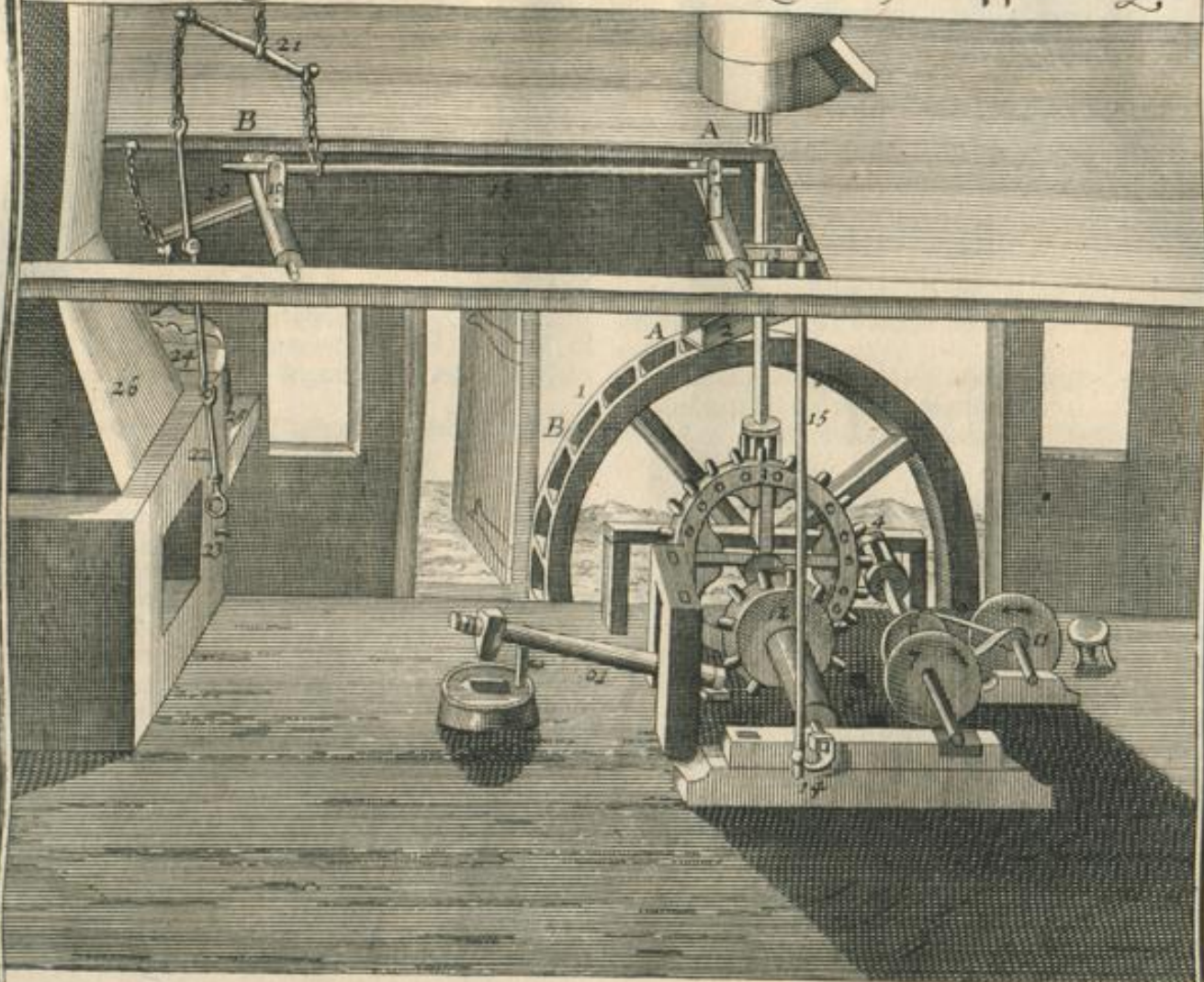
5. Die Stangen / an welchen die Riemenscheiben und der Schleiffstein gehet.

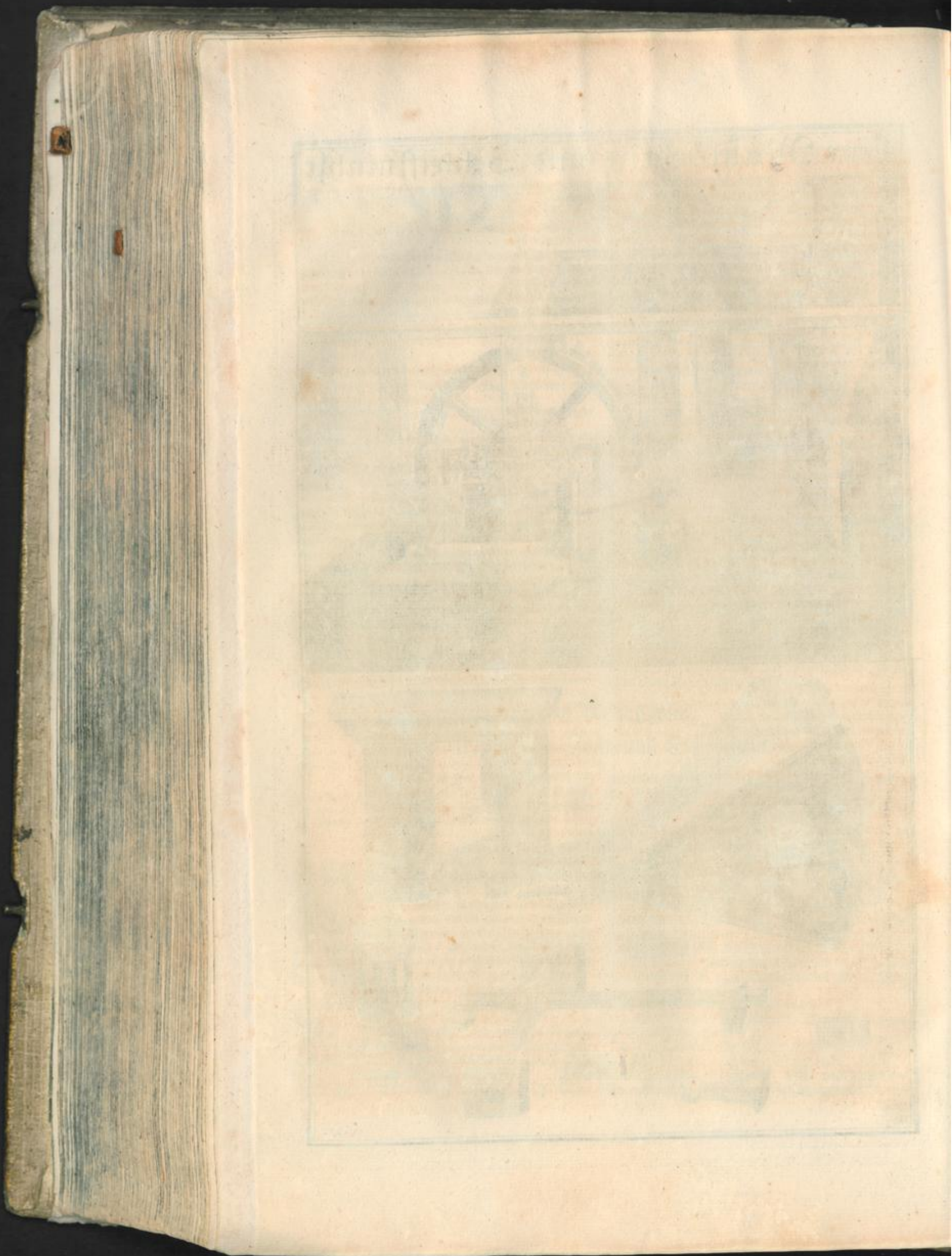
6. Die Riemenscheibe ist 3. Schuh hoch.

7. Der Schlißstein / so bey 4. Schuh hoch.

8. Der geschrenckte Riemen; dieser wird darum geschrencket angezeigt / weil bey dieser Anzeigung der Kumpf geho-

Eine Mehl-Sain- und Schleiffmühle





gehoben wird / daß dadurch die Polierscheibe gegen dem Stein laufft wie der Pfeil / welches auch der gezeichnete Pfeil andeutet. Und weil der Stein schnell laufft / so richtet man den Sitz bey Num. 9. an / so laufft der Stein von dem weg / der da schleiffet. Und so man bey 10. den Sitz anrichtet / so laufft der Stein gegen dem / der da schleiffet.

9. Der Sitz.

10. Der andere Sitz / wie gesagt.

11. Die Polierscheibe / laufft von dem / der da poliret / weil der Riemen geschrenckt gehet; wird er aber nicht geschrenckt / so laufft er gegen dem / der da poliret.

12. Eine Scheibe an der Wellen / ist hoch bey 4 Schuh ohne die Heblatten / die Heblatten sticht $\frac{1}{2}$ Schuh vor.

13. Die Welle / ist 15. oder 18. Zoll dick / an derselben ist ein Kranz bey 4 Schuh angemacht / worauf die Heblatten stehen.

14. Die Korpel in der Welle / welche das Blaswerk ziehet / ist im Bug bey 1. Schuh.

15. Die Zugstange / reicht bis zum Arm 16.

16. Der Zugarm / ist lang von der Wellen an bis zum Nagel $1\frac{1}{2}$ Schuh.

17. Ein Arm / ist hoch 1. Schuh.

18. Die Zugstange / so in dem Arm 17. mit einem Nagel vest gemacht / doch also / daß sie sich bewegen kan.

19. Ein Arm / ist dem 17. gleich; die Seite aber / die der Arm 19. ergreiffet / hat einen Haggen. Und wann sie den Zug gegen A ziehet / so ziehet er den Arm 19. an / so hebt der Arm 20. den Balg. Im Schub gegen B läßt das lange Theil den Balg unter sich / weil es selbst fällt / allgemach nach.

20. Ein Arm / wie jetzt gesagt / ist lang 3. Schuh.

21. Eine Wage / so an die Stange 18. angehengt ist / zu dem Ende / wann man den Zug 22. dem Ring bey 23. in den Nagel einhengt / so hebt sich der Haggen an der Stangen aus dem Nagel / der im Arm 19. vest steht / aus oder über sich / so stehet dann der Arm in der Wellen still / weil der Haggen nicht angreiffet; so hebt sich der Balg nicht / sondern stehet still / wiewol sich die Blasbewegung allezeit bewegt / so lang das Wasserrad laufft. Sobald man aber den Ring bey 23. aushengt / so fällt der Haggen wieder in den Arm / und ergreiffet den Nagel / und ziehet den Balg zum Gebläß.

22. Der Zug / wie gesagt.

23. Der Ring / wie schon berührt.

24. Der Balg.

25. Das Lager / wo der Balg aufsigt. Der Lager sind 2. Zwischen dem Lager ligt der Balg mit seinen Zapfen auf / mit dem Rohr aber steckt er in dem Eisen / und ligt also an der Esse.

26. Die Esse.

§. 2. Das zerstückte Zeinhämmerlein.

1. Ist der Balg.

2. Die Windfäng / sind vom Holz gemacht / und wo sie aufzigen / mit Schweinsbeiz / welches lind / gefüttert / damit sie Wind halten.

3. Riemen vom Leder über den Windfängen / damit sie sich nicht überwerffen.

4. Ein Deckel / wodurch der zu starke Blas kan gemindert werden / wann er geöffnet wird.

5. Ein Gestell / in welchem der Zeinhämmer gehet / ist

6. Schuh hoch. Die Dicke des Holzes im Gestell ist $1\frac{1}{2}$ Schuh in die Vierung.

6. Sind angezeigte Stücke Theilen / in welchen die Pfännlein eingerichtet sind / in welchen die Hälzen gehet; in welchen das Heib eingekleitet ist: und werden die Schilde genennet.

7. Die Hälzen.

8. Sind Stücke von Theilen / womit die Schilde einverkeilet werden / damit der Hammer kan gleich gerichtet werden.

9. Die Pfännlein.

10. Die Keile / womit man die Schilde in die Gleichheit bringet.

11. Ein Eisen / wodurch der Balg bläst.

12. Der Kumpf / mit seinen Tribeln oder Spindeln / damit das Kammrad denselben ergreiffet. Aus welchem hier 2. Tribel ausgezogen oder gelöst / wann die Mühle stehen soll.

13. Der angezeigte Tribel einer / ist angefezt und ausgeschritten / damit sich der Keil hinein schiebe / wann er vest gemacht wird.

14. Der Keil / er sey von Eisen oder harten Holz / daß er stark genug die Spindel vest zu halten.

§. 3. A. Ist ein Fach im Kasten des Wasserrads.

B. Ein anders.

C. Dergleichen.

Diese drey Buchstaben gehören zu Beschreibung des Tribes des Wasserrads / und also zu fernerer Erklärung des / was oben §. 1. n. 1. gesagt worden. Wann nemlich das Wasser bey A. auf das Rad in den Kasten fällt / so füllet sich A. voll / B. die Helfft / C. das vierdte Theil / und bleibet allezeit Wasser in dem Kasten / fast des dritten Theils am Rad; welches den Trib der Bewegung machet. Daher kan ein überschlächtiges Rad mit weniger Wasser bewegt werden / als eines / wo das Wasser unten an die Schaufeln fällt. Dann in dem überschlächtigen Rad hängt sich das Wasser gleichsam an / und legt sich mit der Schwere ein in den Kasten / welches bey denen Schaufeln nicht geschiehet / da die Schwere des Wassers meist auf der Rinne ligt / und das Rad nur im Schuh fortschiebet / daher dieses vielmehr Wassers erfordert.

§. 4. Die Benutzung dieses Wercks betreffend / so sind da drey Werck an ein Rad gerichtet / deren eines ums ander kan gebraucht werden; sind sehr bequem an solchen Orten / wo man sonst weit zu dergleichen Wercken hat. Wann das Schliß- und Polierwerk mit dem Kumpf in die Kamm eingerucket wird / so gehet es; wann der Kumpf von den Kamm abkommet / so stehets. Das Zeinhämmerlein aber wird untersezt / so können die Heblatten oder Hebarne das Hämmerlein nicht ergreifen / und daher stehet es. Sobald man aber den Untersezer oder die Stelze wegschlägt / so kan die Drucklatte das Hämmerlein heben und fallen lassen. Will man aber die Mühle stehend machen / so sezt man vor / oder man rucket die Rinne vom Rad / daß das Wasser nicht an das Rad lauffen kan. Hernach ziehet man zwo Spindel aus dem Kumpf / so gehet der Kamm leer / daß er denselben nicht angreifen kan / daher stehet der Stein still / wann gleich das Rad herum geht. Soll nun die Mühle wieder gehen / so steckt man die Spindel wieder in den Kumpf / und die werden mit 2. Keilen vest gemacht / und eingeschlagen. Diese Manier wird darum gebraucht / weil der Stein / wann er einmal gerad eingerichtet ist / in seinem Stande unverrückt stehend bleibet / ob er schon mit dem Eisensieg hoch und nider gehoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 44. Von einer Mahl- und Schleifmühle.

Ob und auf was Weis jemand entweder auf seinen eigenthümlichen Grund und Boden / oder an gemeinen Flüssen und Wassern eine Mühl aufrichten könne / ist in denen vorhergehenden Capiteln generaliter

und insgemein gehandelt / vid. Joh. Hering. de molendin. qu. 40. n. 21. & seqq. mithin darbey gemeldet worden / daß wann an gemeinen schiffreichen Wassern oder Flüssen dasselbige beschiehet / des Landesherrn Consens darzu nothwendig erfordert werde: Worbey wir aber dieses noch mit anhängen / daß sothaner Consens auch auf diese Mühlen / welche schon vorher ohne Erlaubnuß gebauet worden / zu verstehen sene / gestaltsam es ohne Zweifel mehr ist / wann eine Mühl schon aufrecht stehet / damit sie nicht wieder abjubrechen / als wann sie erst von neuem aufgebauet werden solle. V. Noë Meurer vom Wasser Recht Tr. 2. qu. 9. n. 6. & Joh. Hering. de molendin. qu. 16. n. 34. Nicht allein aber ist hierzu des Landesherrn Consens vonnöthen / sondern es muß auch überdies eine solche Mühl ohne Nachtheil derer / welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben / gebauet werden / Hering. de molendin. qu. 15. n. 57. & seqq. ibique cit. DD. Dahero dann die Billigkeit erfordert / daß man die Mühlen nicht zu nahe aneinander baue / allermaßen man auch von denen Häusern / Bädern / Caminen und Oefen / denen Nachbarn zum besten / verordnet liest / in l. 13. & 14. ff. de S. P. U. & t. t. C. de Edif. priv. add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. cap. 21. & Cœpoll. latè in tr. de S. P. U. & R. welches durch die statuta sonderbarer Orter noch weiter extendiret werden kan / Joh. Hering. d. Tr. qu. 43. n. 42. verl. Ita si statuto; dergleichen statuta auch nach dem Gezeugnuß Alexand. Conf. 22. in col. 2. lib. 4. mit der gesunden Vernunft sehr wohl übereinstimmen. Aus welchem dann auch dieses zu schließen / daß / wann einem die Nugniessung einer Mühl im Testament vermacht worden / der Erb auf solchem Grund und Boden zum Nachtheil dessen / dem die Nugniessung zustehet / keine andere Mühl erbauen könne; V. Ludolph. Schrad. ad §. 12. n. 1. J. de R. D. Jason ad l. 15. ff. de J. & J. Coraf. lib. 3. Miscell. cap. 24. n. 6. & Hering. d. Tr. qu. 26. n. 14. weßwegen dann denjenigen / welchen zum Nachtheil solches beschiehet / unverwehret ist / der Verkündigung des neuen Wercks sich zu bedienen / und solchen Bau zu verbiethen / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Add. cap. cum olim. 32. X. de offic. deleg. Henric. Bocer. class. 4. Disp. 18. per tot. & Wesenb. Conf. 136. per tot. p. 5. Gesezt aber / es hätte derjenige / welchem eine Mühl zu bauen verwilliget worden / versprochen / die Wasserterschürze / Schleuse oder den Mühlenvolck dermaßen im Bau zu halten / daß den Benachbarten hiers durch kein Schaden zu wachsen könne / da doch hernach die hefftige Gewalt des Wassers die Dämme zerrissen / und die Nachbarn in grossen Schaden gesetzt hat / wird gefragt: ob man ihn zur Ersetzung des Schadens mit Zug und Recht anhalten könne? Welche Frag mit diesem Unterschied zu resolviren und aufzulösen / ob ihm eine Schuld in Verwahrung des Mühlenvolcks beygemessen werden könne oder nicht? dann jenenfalls hat er den Schaden zu erstatten; diesenfalls aber / wann sich vielleicht ein Wolckensbruch ereignet / kan ihm mit Recht nichts zugemuthet werden. V. Bald. Conf. 119. V. 1. & Conf. 145. n. 1. & passim. V. 3. nec non M. Ant. Natta Conf. 256. V. 2. & Sebast. Medices de Casib. fortuit. p. 1. qu. 15. n. 5.

Ob aber auch auf einem Lehenbahren Grund und Boden von dem Lehenmann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne / lästet sich bey dieser Gelegenheit ebenfalls nicht unbillig anfragen? Welche Frag gleichergestalt mit Unterschied zu beantworten: dann wann solches dem Lehenherrn zum Schaden gereichete / mithin der Vasall das Wasser zu seinem Lehen-

gut dermaßen gebrauchte und abführte / daß dem Lehenherrn zu seinem untern Gut nichts mehr zukommen könnte / in diesem Fall könnte sich der Vasall keines Mühlbaues schlechterdings anmassen / angesehen nicht zu vermuthen / daß der Lehenherr das Lehen also verwilliget / daß ihm das Wasser hierdurch abgehen / und er darum Mangel leiden solle. arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 14. Wann aber der Lehenherr keinen Schaden hierdurch empfände / könnte dem Vasallen dieses nicht verwehret werden / angesehen demselben ohne dem das Lehen zu bessern ohnverwehret ist. V. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 28. n. 8. & Schrad. de feud. p. 1. pag. 150. Ob aber gleicherweis in des Vasallen Mächten stehet / eine solche Mühl wider des Lehenherrn Willen hinwieder abzuthun. Das von besiehe Joh. Hering. d. Tr. qu. 14. n. 13. & seqq.

Im Gegentheile wird gefragt: Ob der Lehenherr dem Vasallen oder Lehenmann / welchem er eine Mühle zu Lehen verliehen / zuwider auf seinen Eygenthum eine neue Mühl bauen könne? Und weilten sonst einem jeden Eygenthumsherrn frey stehet / daß er in dem Seinigen nach seinem Wohlgefallen etwas thun kan / als scheint auch dieses dem Lehenherrn / welcher eine Mühl zu Lehen verliehen / auf seinem eygenthümlichen Grund und Boden unverwehret zu seyn / arg. l. 21. C. mandat. V. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. n. 13. wiewohl er sich vielleicht mit seinen Vasallen des Abgangs halber zu vergleichen haben wird. Noë Meurer d. l. add. Schrad. ad §. 12. n. 2. J. d. R. D. & Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 29.

Es kan aber der Eygenthumsherr den Mühlbau nicht allein vor sich selbst vornehmen / sondern es stehet auch in dessen Belieben denselben zu verdingen / v. Hering. d. Tr. qu. 31. n. 13. gestalten auch das ganze Mühlgut / wann es schon vollkommen ist / ausgedungen und vermietet werden kan; dahero dann gefragt wird: Wann einer eine Mühl mit 4. Rädern bestanden / und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen hat / hernachmahls aber noch ein Rad aufrichtet / ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig? Wiewohl nun sonst insgemein auf die Zeit des Contracts / und wie sich beede Theile verglichen / zu sehen / arg. l. 3. ff. de R. C. dies weil aber dannoch der Beständner von dem fünfften Rad einen bessern Gewinn hat / als scheint / daß er auch mehr zu geben schuldig seye; worzu noch ferner dieses kommt / daß er nicht durch seinen Fleiß und Embsigkeit / sondern weil er noch ein neues Rad aufgerichtet / ins künstige mehr mahlen kan. Wiewohl ihm seinen Kosten / den er auf solches fünffte Rad gewendet / wieder von dem Eygenthumsherrn zu fordern / unbenommen ist p. l. 61. pr. ff. locat. add. Nicol. Boër. dec. 213. n. 10. Jas. ad l. 23. ff. de flumin. Schrad. ad §. 8. n. 24. & seqq. J. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 17. Gesezt aber / es hätte einer eine zerrissene und abgegangene Mühl mit dem Beding bestanden / daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle / wird gefragt / wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und selbige nachmahls wieder zu Grund gegangen / ob er sie zum andernmahl zu bauen / und den Zins zu geben schuldig seye? Bey welcher Frag die DD. insgemein dahin schließen / daß der Beständner selbige nicht wieder aufzurichten verbunden / sondern daß ihm vielmehr der Zins nachzulassen seye / per l. fideicommissa. 11. §. si quis decem. 18. de leg. 3. Add. Bald. in l. 6. C. locat. Alex. conf. 1. n. 8. lib. 4. Rebuff. in l. boves. ff. de V. S. es wäre dann / daß er insonderheit auch hierzu sich verbindlich gemacht /

machet / und selbige / so oft sie eingehet / wieder aufzurichten und zu erhalten versprochen hätte / gestalten er in solchem Fall / so oft es die Nothdurfft erheischet / solche Mühl wieder zu erbauen und zu erhalten schuldig wäre. arg. l. inter Castellanos. 44. ff. de arbitr. add. Jal. in l. quod minus. n. 152. ff. de flumin. Carocius in tr. de locat. conduct. p. 2. tit. de reb. dub. n. 1. & 2. Bald. ad d. l. 6. C. locat. n. 7. Meurer d. Tr. 2. qu. 9. n. 24. & Hering. d. tr. qu. 38. n. 26. Gleichwie aber das obgesetzte von einem simplen und schlechten Beständner zu verstehen / also hat es im Gegentheil mit einem Erbbeständner eine ganz andere Beschaffenheit / angesehen derselbige nicht allein die eingeriffene Mühl wieder zu bauen / sondern auch / wann er sie gleich nicht bauete / dannoch den Zins zu reichen gehalten ist. Angesehen gleichwohl zu bedencken / daß obwohl keine Mühl mehr vorhanden / jedannoch die Wasser- & Gerechtigkeit / in welcher jederzeit wieder mag gebauet werden / noch übrig ist / l. 1. & l. i. C. de Jur. emphyt. Gleichermassen / wie ein Erbbeständner / wann er ein Haus in Erbbestand bekommen / und selbiges hernach abgebrant / von wegen des Plazes oder der Hoffstatt einen Zins zu geben / und das Haus wieder aufzubauen schuldig ist. v. l. qui res. 98. §. aream. 8. ff. de solut. l. 1. C. de Jur. Emphyt. add. Jal. in l. quod minus. ff. de flumin. n. 49. & Meurer d. Tr. qu. 9. n. 23. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es / soviel die Wiederaufbauung belanget / mit einer solchen Mühl / welche vielen miteinander gemeinschaftlich zustehet; dann sofern eine solche Mühl durch die Gewalt des Wassers zerrissen / kan sie auch von einem Gemeinshafter allein wieder aufgebauet werden / doch also / daß er von den andern den ausgelegten Kosten von ihrem Antheil begehren mag. Und wann selbige sich in Bezahlung solcher Kosten vier Monath lang / nach Verfertigung des Baues / saumselig erwiesen / kan er sich derselben hernachmahlen eygenthümlich anmassen. l. si ut proponis. 4. C. de Edif. priv. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 9. n. 18.

Wann nun die Mühl aufgebauet worden / und zu ihrer perfection und Vollkommenheit gelanget / wird gefragt: Ob sie sowol in bürgerlichen als peinlichen Fällen vor ein Haus zu halten? Welche Frag / sofern die Mühl also gebauet / daß man darinnen wohnen / oder sich nur sonst aufhalten kan / mit Ja zu beantworten / angesehen in den Rechten dieses insgemein vor ein Haus gehalten wird / wo jemand sein Feuer und Heerd hat; Nun aber bezeuget die tägliche Erfahrung / daß gemeinlich die Mühlen auch zur Wohnung dienen / v. l. 203. ibique Coëd. de V. S. add. Ummius in Process. judic. disp. 4. th. 1. n. 6. per tot. welches auch von den Wind- Schiff- und andern Mühlen zu verstehen ist / angesehen selbige gleichergestalten / wo nicht zur Wohnung / doch zu einem Aufenthalt diensam sind; dahero dann auch in denselben die Müller ihre Sachen und Handwerkszeug haben / und solche bey tags fast täglich besuchen: Und dieses ist anter andern auch daher erweislich / weiln in den Rechten auch dasjenige Gebäude / welches uns nur zum Aufenthalt dienet / ob es gleich die geringste Hütte wäre / vor ein Haus gehalten / arg. l. plerique. 18. ibique DD. ff. de in jus voc. In specie v. Mynl. 4. O. 69. ja solches so gar vor einem Schiff gesaget wird / wie zu sehen bey dem Menoch. in 3. remed. adipisc. poss. n. 15. & Petr. Peck. de Jure sist. cap. 6. n. 3. 4. & 5. Aus welchen allen demnach zu schließen / daß so oft in denen Gesetzen oder statuten / ob sie gleich pœnal wären / eines Hauses gedacht wird / solches auch zu gleicher Weise von einer Mühle zu verstehen seye / v. Alberic. de Rosate. in l. pen. §. f. ff. de his qui effund. Nicol. Intrigliol. de feud. qu. 9. n. 73.

Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 7. n. 92. in f. & Hering. d. tr. qu. 39. n. 14. dergleichen exempla sowohl in l. plerique. 18. ff. de in jus voc. l. 103. de R. J. l. 1. C. de Præf. & honore Præf. lib. 12. l. lex Cornelia. §. pr. & §. domum. 2. ff. de injur. (add. Schurff. cent. 2. conf. 57. n. 5. 6. 7.) l. qui domum. 8. cum seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. auxilium. 37. §. 1. in fin. ff. de minor. als auch in P. H. D. art. 157. in verb. gestiegen oder gebrochen: art. 159. ibi: Seine Behausung oder Behaltung etc. Item art. 160. ibi: zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen etc. anzutreffen. Ob aber auch in diesem Stück unter dem Nahmen und Meldung des Hauses / die darangebauete Mühl verstanden werde / wann das Haus verkauft worden / und ob solchergestalt die Mühl dem Käufer folge / oder dem Verkäufer verbleibe: Desgleichen auch / ob bey Verkaufung des Mühlguts auch die Zwang- & Gerechtigkeit (Krafft welcher die Unterthanen dahin angehalten werden können / daß sie alle auf selbiger Mühle mahlen / davon wir hier unten handeln wollen) zugleich mit verkauft seye? Davon besiehe Jal. in l. quod minus. 2. n. 120. ff. de flumin. Wesenb. ad tit. 7. de C. E. V. n. 8. & Hering. d. Tr. qu. 30. n. 34. & 36.

Aus welcher Deduction auch guten theils dieses erhellet: Ob eine Mühl pro prædio rustico oder urbano, das ist / vor ein Stadt- oder Bauern- Gut zu halten seye? Dann wann wir unser Absicht auf die Bewohnung richten / wird die Mühl pro prædio urbano; wann wir aber das Absehen auf die Sammlung der Früchte / desgleichen auch auf die Viehzucht / welche gemeinlich bey den Mühlen anzutreffen etc. haben / wird selbige pro prædio rustico zu halten seyn / anerkogen in Betrachtung dieses Gebrauchs die Müller nichts anders thun / als was andere Meyer zu hanthieren pflegen; V. Hering. d. Tr. qu. 42. n. 9. & seqq. Welche Frag insonderheit diesen Nutzen hat / daß wir wissen mögen / was vor Gerechtigkeit oder Dienstbarkeiten auf den Mühlgütern haften können / von welchen wir anhero kürzlich handeln wollen. Dann gleichwie es sowohl frey- als dienstbare Mühlen gibt / also können zu diesen in gewisser Maß auch diejenige Mühlen / auf welchen man nur zu gewissen Zeiten des Jahrs mahlen darff / v. Hering. qu. 43. n. 7. desgleichen auch diese / von welchen der Zehend / oder ein gewisser jährlicher Zins entrichtet werden muß / gezehlet werden: arg. cap. omnis anima. 2. X. de Cenlib. add. Gravett. conf. 20. n. 10. lib. 1. Insonderheit aber gehören hieher die sogenannten Zwang- oder Bann- Mühlen / welche mit dieser Gerechtigkeit begabet / daß darinnen ganze Bürger- und Dorfschafften / oder alle in einem Bezirk gesessene Bauern / bezwinglich zu mahlen schuldig sind; ita ex Cæpoll. Alberic. de Rosate, & Guidone Papz. Petr. Gregorius Tholosanus in S. J. U. lib. 4. cap. 7. n. 16. & lib. 18. cap. 22. n. 8. & Hering. qu. 11. n. 2. & qu. 42. n. 23. & seqq. Dann obgleich niemand verbunden ist eine grosse Mühle zu besuchen / und darinnen mahlen zu lassen / wann er gleich lange Jahr sich nur einer Mühl bedienen hätte / gestalten es in seinem freyen Willen allewege gestanden / sothane Mühle zu gebrauchen oder nicht / überdis auch es mit solchen Sachen / welche frey sind / und in eines jeden Willen stehen / diese Beschaffenheit hat / daß sie nicht præscribirt und verjähret werden mögen: so kan doch aufs wenigste durch dieses Mittel eine Gerechtigkeit erworben werden / wann nemlich der Herr einer Mühl demjenigen / welcher eine andere Mühl besuchen wollen / solches gewehret / und er hierauf so lange Zeit / als in denen Rechten zur Verjähretung erfordert wird / damit zufriednen gewesen / anerkogen er in diesem Fall künftighin keine andere

andere Mühle mehr besuchen darff / sondern es kan ihm solches von deme / der diese Gerechtigkeit überkommen / auch nachgehends verwehret werden. l. si quis diuturno. 10. pr. ff. si servit. vindic. l. hæc autem. 6. ff. de S. P. U. gl. & DD. in l. qui Luminibus. 11. ff. de S. P. U. add. Pannormit. in cap. significante. 69. X. de appellat. Baldus in l. item Lapill. 3. ff. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 35. Gleichgestalten kan ein Zwang oder Bannmühl auf diese Weis erworben werden / wann nemlich ein er einem andern eine Mühle zu bauen gewehret / und derselbige darauf still gestanden ist / angesehen von der Zeit an / da ihm solches verwehret worden / die Verjährung anfähet / Noë Meurer d. qu. 9. n. 15. Gleichwie aber in allen Stücken auf den gemeinen Nutzen zu sehen / also können auch unterweilen solche Zwangmühlen / wann sie dem gemeinen Nutzen zuwider / entweder gar abgeschaffet / oder doch wenigstens eingeschrencket werden / gleichwie solches behauptet Jaso in d. l. quod minus. 2. n. 32. ff. de flumin. Bald. in l. item lapilli 3. ff. de R. D. & Meurer c. 1. Gleichwie gegentheils auch solches gemeinen Nutzens wegen dergleichen Mühlen angestellet werden können. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 26. n. 5. & Hering. d. tr. qu. 11. n. 119. & 122. Ubrigens kan jemand auch durch eine sonderbare / und von dem Landesherrn ihm ertheilte Freyheit / wann zumahlen selbige niemanden schädlich / dergleichen auch durch Vergleich und Verträge eine Bannmühl überkommen / davon zu lesen bey dem Hering. d. q. 11. n. 113. & seqq. Und solche Bannmühlen sind sowohl im Delphinat, v. Cravett. de antiquit. temp. als auch absonderlich in Thüringen und Sachsen / dergleichen auch an andern Orten anzutreffen / davon zu lesen Wehn. obs. pr. voc. Mühlen. Schneidew. ad §. possidere. 5. n. 128. J. de Interdict. Bocer. de Regal. cap. 2. n. 181. verf. Consuetudo quoque. Mindan. lib. 2. cap. 38. de mandat. n. 3. Andr. Knich. de vestit. pact. p. 2. cap. 4. n. 46. & 47. Welenb. conf. 67. n. 29. p. 1. Schrader. in Comment. ad Inst. p. 2. §. 17. n. 1. Joh. Borcholt. conf. 6. §. Es kan ein jeder / fol. m. 73. & Hering. d. q. 11. per tot. worbey wir uns zugleich auf dasjenige / was wir bey dem 32. Cap. dieses Buchs von den Bannkeltern angemerket / beruffen wollen.

Unter die Mühlgerichtig und Dienstbarkeiten kan ferner auch dieses gezehlet werden / wann nemlich jemand in Ansehung der benachbarten Mühl alles dasjenige / was den Wind auffanget und aufhält / wegthun muß / damit vornemlich die Flügel an den Windmühlen desto freyer herumgetrieben werden können. arg. l. ult. §. 1. C. de servit. Dahero dann auch unterweilen eben aus dieser Ursach der Nachbar sein Haus nicht höher aufführen darff / damit nemlich der Mühl der Wind nicht benommen werde. V. Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 4. cap. 10. n. 7. & Paul. Buf. ad l. 2. ff. de S. P. U. Und gedencket Heringius in Tr. de molendin. qu. 43. n. 42. einer solchen Begebenheit / da einem gewissen Meyer / welcher lange Bäume / die der Benachbarten Mühl den Wind gesperrt / in seinem Garten stehen gehabt / auferleget worden / daß er selbige umhauen müssen / mit dem Befehl / daß er inskünftige keine mehr dahin setzen solle. v. l. 12. & l. 17. pr. & utrobique Gotofr. ff. de S. P. U. add. l. ult. §. 1. ibique Bald. Bart. Cynus. Alber. C. de servit. & aqu. Unter allen Mühldienstbarkeiten aber scheint diese die schwerste zu seyn / Krafft welcher heut zu tag an vielen Orten die Unterthanen zu Erbau und Erhaltung der Mühlen nicht allein Holzführung thun / sondern auch so gar das Holz auf ihren Kosten herbeschaffen müssen / davon zu lesen Hering. qu. 43. n. 49. & 50.

Nachdeme wir von Erbauung der Mühlen gehandelt / will die Nothdurfft erfordern / daß wir auch von Erhalte und Verbesserung derselben noch etwas melden / von welcher demnach zu mercken / daß obgleich mittels eines sonderbaren Gesetzes oder statuti verbotten wäre / keine neue Mühl zu bauen / solches jedoch von Erhalte und Verbesserung der alten nicht zu verstehen seye / wofern man nur von der alten Form nicht abgethet. v. l. 3. §. 13. ff. de itin. actioque priv. l. 1. §. 11. ff. de N. O. N. add. August. Berois conf. 144. n. 15. V. 3. & Bald. ad l. 6. ff. de J. & J. Ob aber solche Verbesserung dem Egenthumsherrn oder dem Beständner zustehet / Item, wem die Verbesserung einer gemeinschaftlichen Mühle obliege? davon besiehe Bartol. in l. Cotem. 11. §. qui maximos. 5. in 7. qu. princip. ff. de publican. & vectig. l. Colonus. 61. lex conducto. 15. pr. & §. 1. ff. locat. l. impensæ. ff. de impens. in rem dot. fact. add. Corocius Tr. de locat. & conduct. p. 2. tit. de reb. dub. n. 4. & tit. de relect. rei locat. n. 1. & 3. & Hering. qu. 48. n. 32. & seqq.

Eudlich ist noch übrig / daß wir auch hiervon etwas weniges auf die Bahn bringen / wie nemlich und auf was Weis jemand um sein Mühlgut kommen könne? Dieses nun kan auf zweyerley Weise geschehen: Erstlich mit Willen des Egenthumsherrns / wann er selbige sein Mühlgut verkauffet / oder in andere Wege veräußert / davon zu lesen Hering. qu. 49. cum. seqq. Und dann vors andere wider des Egenthumsherrn Willen / durch jähe unversehe Zufälle; wohin zum Beispiel unter andern gehöret / wann die Gewalt des Wassers an denen gemeinen Flüssen die Mühle zerreiße / und den Ort / wo die Mühl gestanden / ganz und gar überschwemmet / auch nicht einmal einiges Zeichen einer da gestandenen Mühl hinter sich lässe / oder wohl gar einen andern Lauff suchet; in welchem Fall es um die Possession gethan zu seyn scheint / per l. in tantum. 6. pr. ff. de rer. divil. l. quid in littore. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. pr. ff. de usucap. wiewohl im Zweifel nicht so leicht davor zu halten / daß der Egenthumsherr sich seines Rechtes entgeben habe. l. cum de indebito. 25. pr. ff. de probat. & gl. in l. qua ratione. 9. §. 1. ff. de A. R. D. Add. Francisc. Pfeil. Cent. 2. conf. 201. n. 20. & Hering. qu. 52. n. 9. Wann aber noch einige Zeichen von der Mühlstätte vorhanden / und vielleicht die Stein oder Pfäle nebst andern Instrumenten anzutreffen / hat es eine ganz andere Verwandtenschafft / und kan also nicht gesagt werden / daß man sich die Mühle nach Gelegenheit wieder anzurichten verziehen / oder daß das Mühl-Recht erloschen und verlohren seye. d. l. 45. pr. ff. de usucap. & l. 3. §. in amittenda. 6. ff. de A. A. P. add. Pfeil. c. 1. & Hering. d. qu. 52. n. 8. & 9. & 29.

Gesetzt aber / daß die Mühle durch die Gewalt des Wassers ganz und gar zu Grund gegangen / das Wasser auch / nachdem es zuvor die Mühl zerrissen / einen ganz andern Lauff genommen / hernachmahls aber wieder an seinen vorigen Ort gekommen wäre / wird gefragt: Ob / und wie bald ein anderer solches Wasser einnehmen / und mich an Erbauung meiner Mühle hindern könne? Bey welcher Frag die Doctores dahin gehen / daß nach Verfließung eines Jahrs solches geschehen könne / v. Bartol. & Angel. in l. 45. pr. ff. de usucap. angesehen die gemeine Wasser (von welchen wir hier reden) nicht also zu verjähren seynd / daß sie nicht / nachdem sie einmal verlassen / dererjenigen werden können / so sie am ersten wieder occupiren und einnehmen. Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 32. wiewohl Bartolus hierbey dieses erinnert / daß / wann einer erhebliche Ursachen fürzuwenden hätte / warum er in einem Jahr nicht wieder zur

Aufbau

Aufbauung der Mühlen gelangen mögen / man ihm die Restitutionem in integrum angedeyen lassen müsse. v. Bartol. in l. quod minus. 2. ff. de flumin. Das beste Mittel aber wird hierinnen dieses seyn / daß sich der Eigenthumsher mit einer solennen Protestation verwahre / mithin hierdurch bezeuge / daß er dieser Meinung nicht seye / daß er sich des Orts / wo die Mühle gestanden / entgeben: worbey er zugleich auch fürsichtlich handelt / wann er zum Zeichen dieser seiner Meinung an dem öden Platz einige Pfeiler stecken / und die Protestation in ein öffentlich Instrument bringen lästet. V. Joh. Franc. à Ripa. in repet. l. quod minus. 2. ff. de flumin. n. 109. & Hering. qu. 52. n. 30. welches um so viel nothwendiger ist / wann ein anderer sothanen öden Platz einnehmen / und was darauf bauen will: wann aber dieses nicht zu besorgen / ist nach der Meinung Ripæ c. 1. und Baldi conf. 241. lib. 2. in f. dem Eigenthumsherrn unbenommen / auch nach zehn oder zwanzig Jahren den Mühlbau wieder vorzunehmen / angesehen es eine Sach / die in dessen Willkühr stehet. V. Hering. d. qu. 52. n. 27. & 28. & Borcholt. conf. 6. §. es kan ein jeder. fol. m. 73.

Wann aber eine solche Mühle an dem alten / oder doch nicht weit davon gelegenen Ort wieder aufgebauet worden / wird gefraget: Ob dieses Gebäu vor die alte Mühle zu halten? Dieses noch besser zu beleuchten / wollen wir nachfolgende Begebenheit sehen: Vor einer gewissen Stadt ist von Alters her eine Mühle gelegen / aus welcher die Mühlherren jederzeit etlichen Leuten die darauf verschriebene Zins und Renten gereicht haben; als aber sich ein Krieg erhaben / und die Stadt belagert / ist diese Mühle eingerissen / und eine Festung gemeiner Stadt zum besten dahin gebauet / mithin die Form und Gestalt des Orts ganz und gar verändert worden. Nachdem es aber mit dem schädlichen Krieg ein End genommen / ist dem Mühlherrn wiederum ein Platz angewiesen / und von ihm dahin eine neue Mühle gebauet worden; worbey dann diese Besondere vorgefallen: Ob die Zinsherrn sich wieder an diese neue Mühle halten / und ihren Zins daran fordern können? Welche Frag von vielen Rechtslehrern mit Nein beantwortet wird / anerwogen (1) in dergleichen Fällen auf die Zeit des Contracts / nicht aber auf dasjenige / was hernach sich zugetragen / und von neuem acquiriret und erworben worden / (als an welches damalen die Partheyen nicht einmal gedacht haben) zu sehen / arg. l. tres fra tres 35. ff. de pact. l. qui cum tutoribus. 9. §. 1. & l. ff. de transact. Neben dem auch (2) Rechtens ist / daß wann der Grund und Boden selbst verändert wird / solches auch von deme / was darauf siehet / müsse gesagt werden / l. 2. l. qui usufructum. 36. pr. ff. de usufr. & pr. J. eod. Dahero dann auch ferner (3) darvor gehalten wird / daß wann an der Form einer Sach eine Aenderung beschiehet / solches auch die Substanz und das Wesen derselben selbst angehe. l. Julianus. 9. §. sed si quis. 3. ff. ad exhibend. l. inter stipulantem. 83. §. sacram. 5. ff. de V. O. & l. qui res. 98. §. aream. 8. ff. de solut. Und diese Meinung heget Francisc. Pfeil. Cent. 2. conf. 200. Menoch. conf. 741. n. 11. & Tiraquell. de retract. lin. §. 32. gl. un. n. 55. Dissent. tamen Cœpoll. de S. P. U. cap. 22. n. 7. Cornæ. conf. 74. pr. & conf. 191. n. 15. V. 2. & Carpan. cap. 417. Stat. Mediolan. n. 62. & 63. Nechst dieser ist auch nachfolgende Frag zu erörtern: Wann eine Wittib ein ganzes Gut als ihr Wittum zu genieffen überkommen / in demselben Gut aber eine Mühle gewesen / so abgebrannt / und hernach von den Erben wieder aufgebauet worden; ob

die Wittib auch diese von neuen wieder erbauet Mühle zu genieffen habe? Wiewohl nun sonst de usufructus oder die Nutznießung eines Hauses / wann dasselbige zerfallen oder abgebrannt worden / aufhöret / auch nicht wieder gefordert werden kan / obgleich das Haus wiederum erbauet wird / vid. l. repeti. 5. §. 2. ff. quib. modis usufr. amitt. l. tabernam. 7. ff. de instr. & instrum. leg. & l. servitudes. 20. §. si sublatum 2. ff. de S. P. U. Hiernächst auch das Wittum vor nichts anders als eine Nutznießung gehalten werden mag. V. Henel. Tr. de dotat. lit. add. Schilter. Inst. Jurispubl. lib. 2. tit. 4. §. 2. So hat es doch in dieser Begebenheit eine ganz andere Verwandtschaft / anerwogen hier der Wittib nicht allein die Nutznießung der Mühle / sondern auch des ganzen Guts / davon die Mühle ein pertinenz ist / eingeräumet worden / einfolglich derselben in der vorher abgebrannten / und hernachmahls von den Erben wieder aufgebauten Mühle die Nutznießung nicht benommen werden kan. v. l. 7. §. hactenus. ff. de usufr. l. si insula ult. ff. de pignor. l. fundi. 8. cum seqq. ff. quib. mod. usufr. amitt. & l. qui usufr. 36. pr. ff. de usufr. Add. Renat. Choppin. lib. 3. Leg. Andegav. cap. 3. tit. 1. n. 20. & Hering. qu. 54. n. 11. & seqq.

Nicht allein aber kan der Eigenthumsher auf vorgedachte Weis um seine Mühle kommen / sondern es kan sich auch jemand eines Mühlbaues verlustiget machen / wann er auf einen fremdden Grund und Boden selbige gebauet / davon wir / wie auch von dem darauf gewandten Unkosten / an einem andern Ort gehandelt haben; V. §. 30. & 31. J. de R. D. Nicht weniger kan durch jemandens Mißthat und Verbrechen die Mühle verlohren gehen / wann nemlich seine Güter confiscirt und der Obrigkeit zu theil werden / oder wann die Mühle wegen einer darinn begangenen Verrätherey niedergerissen wird / die auch ohne Erlaubnuß der hohen Obrigkeit nicht wieder aufgebauet werden kan / und mit welcher zugleich alle vor diesem derselben ertheilte Privilegien und Freyheiten zu Grunde gehen; davon zu sehen l. 21. ibique Gototr. ff. quib. mod. usufr. amitt. cap. cum ex injuncto. 2. X. de N. O. N. & gl. in cap. privilegium. 7. de R. J. in 6. add. Gail. 2. O. 61. n. 3. & 4. & Hering. qu. 53. n. 3. 4. & seqq.

Gleichwie es sich aber vorgedachter massen begiebt / daß die Mühlen ganz und gar zu Grunde gehen / also geschiehet es unterweilen / daß nur ein oder anderer Theil / oder auch ein Instrument daran verdorben und zerrissen wird / und solchergestalten einer Ausbesserung vonnöthen hat; welches gemeinlich sich zuträget / wann eine Mühle von einem Ort hinweggebrochen / und an einem andern Ort wieder angerichtet wird; Ob aber solches erlaubet seye / und ohn allen Unterschied geschehen könne? davon kan bey dem Ripa ad l. quod minus. 2. n. 129. ff. de flumin. item bey dem Carocio dec. 107. n. 20. & 21. nachgesehen werden. Unterweilen träget sich auch zu / daß einer aus einer Getreidemühle eine Polier- oder andere Mühle machen will; Ob ihm nun auch dieses frey stehe / kan bey dem Schradero in synops. feud. p. 6. cap. 6. n. 115. und Heringio qu. 55. n. 8. & seqq. gesehen werden. Dieses ist gewiß / daß derjenige / welcher von einer Gemeind einen leeren Platz / darauf vorher eine Mühle gestanden / welche der gesunden Luft wegen abgebrochen worden / erkauffet / und eine andere Mühle darauf zu bauen erhalten hat / keine Polier- oder andere dergleichen Mühle dahin bauen könne / damit nemlich die Nachbarn des Gestancks oder anderer Verdrießlichkeiten halber / nicht mögen beschwehret werden. Vid. Schrad. ad tit. J. de R. D. §. 19. & 20. & Hering. qu. 55. n. 14.

Durch was Mittel endlich ein jeder sich bey seinem Mühlgut / und darauf habenden Gerechtigkeiten

ten

ten wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne? davon kan bey dem öftters allegirten Heringio qu. 56. 57. & 58. weitläufftig nachgelesen werden.

Gleichwie aber alles dasjenige / was wir in diesem und andern Capp. von denen Mühlen gedacht / nicht allein von den Gerreid / sondern auch mehrentheils von andern Mühlen verstanden werden kan / also werden wir von den übrigen nicht viel mehr zu gedencken haben / ausser daß die Polier- und Schleiffmühlen (deren an-

noch in diesem Cap. gedacht wird) in diesem von andern unterschieden seynd / daß auf den Schleiffmühlen alles Eysen / als zum Beyspiel / Sägen / Degen / Messer / &c. scharff gemacht / auf denen Poliermühlen aber (deren Callistratus in l. quibusdam. ff. de Jure immunit. in verb. polliones. gedencket) nebst denen Waffen auch Postbare Steine geschliffen und poliret werden / dergleichen theils zu Regensburg / theils auch zu Prag / Freyburg und Brißgau / und andern Orten mehr anzutreffen sind. V. Hering. d. Tr. qu. 6. n. 4. & 5.

Das XLV. Capitel. Von einer Sägmühle.

Inhalt.

Statt eines Inhalts / der hier unnöthig / beliebe der Leser sich dieses Göttlichen Spruchs zu bedienen: Halt im Gedächtnus Jesum Christum / der auferstanden ist von den Todten. 2. Tim. 2, 8.

§. 1.

S Massen leicht erachtlich / daß manchem Hausvatter mit Fürstellung dieses Wercks nicht nur zur Belustigung durch anschauen und lesen; sondern auch zum grossen Nutzen durch wirkliche Anrichtung gedienet wird / als haben wir auch solches nicht unterlassen wollen.

1. Ist der Sägschrot / so an der Säge ligt.
2. Eine Spann- oder Grappenwinde / womit der Sägschrot auf dem Sägwagen angezogen wird.
3. Der Sägwagen / auf welchem der Sägschrot ligt.
4. Der Falz / in welchem der Sägwagen gehet.
5. Das Gestelle / hat einen Falz / in welchem die Sägeleiter gehet.
6. Die Leiter oder das Gestelle / in welchem das Sägeblatt eingespannet wird.
7. Das Sägeblatt / ist in einem Kloben eingespannet / wie eine Klobsäge / und mit einem Keil / aber besser mit einer Schraube / Hülzen und Schlüssel angezogen.
8. Der Zencring / welcher durch die Gabel geschoben wird. An dem Zencrad ist ein Kumpf / mit 6. Spindeln / der greiffet in das Rad 12. Der Zencring ist bey 2. Schuh / und so eng eingefeylet / als der allerkläreste Schnitt / der sich in die Säge schieben soll / wann der Trib des Wassers schwach ist: dann wann das Wasser stärker ist / so richtet man die Gabel / daß sie weiter angreiffet / und den Wagen mehr im Schnitt schiebt.
9. Die Gabel / welche der Zencring schiebt / wie gesagt. Wann diese wenig schieben soll / so wird sie höher eingerichtet / nemlich zu A. Wenn sie aber einen längern Zug schieben soll / so wird sie weiter herab zu B eingerichtet. Mit dieser Manier kan man die Gabel in einen langen und kurzen Schub / und die Säge in einen starcken oder wenigen Angriff einrichten.
10. Ist die Stange / die in der Sägeleiter eingesteckt ist / damit im Auf- und Abschieben der Sägeleiter die Schieb- gabel bewegt wird / daß sie den Zencring und zugleich den Sägwagen gegen der Säge fortschiebet / damit die Säge den Sägschrot im Schnitt angreifen kan.
11. Die Bewegung / in welcher die Schieb- gabel eingerichtet ist.
12. Das Rad am Wagen / hat 36. Kamm / ein Kamm ist 2. Zoll. Dieses Rad schiebet den Sägwagen in dem Schnitt fort / hat an seiner Wellen einen Kumpf / wie folget.

13. Der Kumpf mit 6. Tribeln / welcher das Wagenrad treibt. Hieselbst bey 13. wird eine Korpel angesteckt / und dadurch der Wagen wieder zuruck geschoben / damit der Baum wieder zum Schnitt an die Säge gerichtet wird.

14. Das Schwungrad / das die Sägeleiter ziehet / ist mit einem schweren Viertel gemachet / auch ist die Korpel so in das Rad gerichtet / daß wann das schwere Viertel fällt / die Korpel die Säge desto leichter ziehet: dann die Schwäre am Rad verursacht / daß die Säge im Fall der Schwären der Korpel eine Behülff im Zug giebet. Dieser Schwung hat seine Krafft / wann die Sägeleiter nicht zu schwer gemacht ist: dann wann solche gar zu schwer / daß sie im Schnitt von ihr selbst fällt / so muß der Schwung gerichtet werden / daß er die Sägeleiter wieder hebt. Das geschehet / wann die Korpel / die den Zug mit dem Schwung unter sich ziehet / nur umgewendet wird: daß wann der Schwung fällt / der Zug übersich geht / und mithin der Schwung die Sägeleiter aufwärts hebt.

15. Die Korpel ist $\frac{1}{2}$ Schuh weit im Bug / und ziehet die Säge 1. Schuh.

16. Die Zugstange von Eysen ist an der Sägeleiter und Korpel angerichtet.

17. Das Lager / worauf das Schwungrad laufft.

18. Das Kammrad / welches das Schwungrad treibt / ist mit verfesten Kammern eingerichtet / hat 72. Kämme / ein Kamm ist 72. Zoll dick. Das Rad ist auf der Linie / wo die Kämme eingetheilet sind / 8. Schuh hoch / greiffet in einen hohen Kumpf / der 12. Stangen hat. Dieser Kumpf ist an der Wellen des Schwungrads; das Kammrad aber ist an der Wellen des Wasserrads angerichtet. Das Wasserrad ist 17. oder 18. Schuh im Diameter.

19. Der Weisfuß / womit der Schnitt zusammengehalten wird.

20. Der eingehenckte Schuhbaum.

21. Ein Nagel / der den Schuhbaum am Wagen aus- schiebet / welcher Nagel hier unsichtbar / aber in der andern Figur num. 12. sich zeigt.

22. Ein Sperzhaggen / so den Zencring hält / daß er steht / wenn sich die Gabel zurück ziehet.

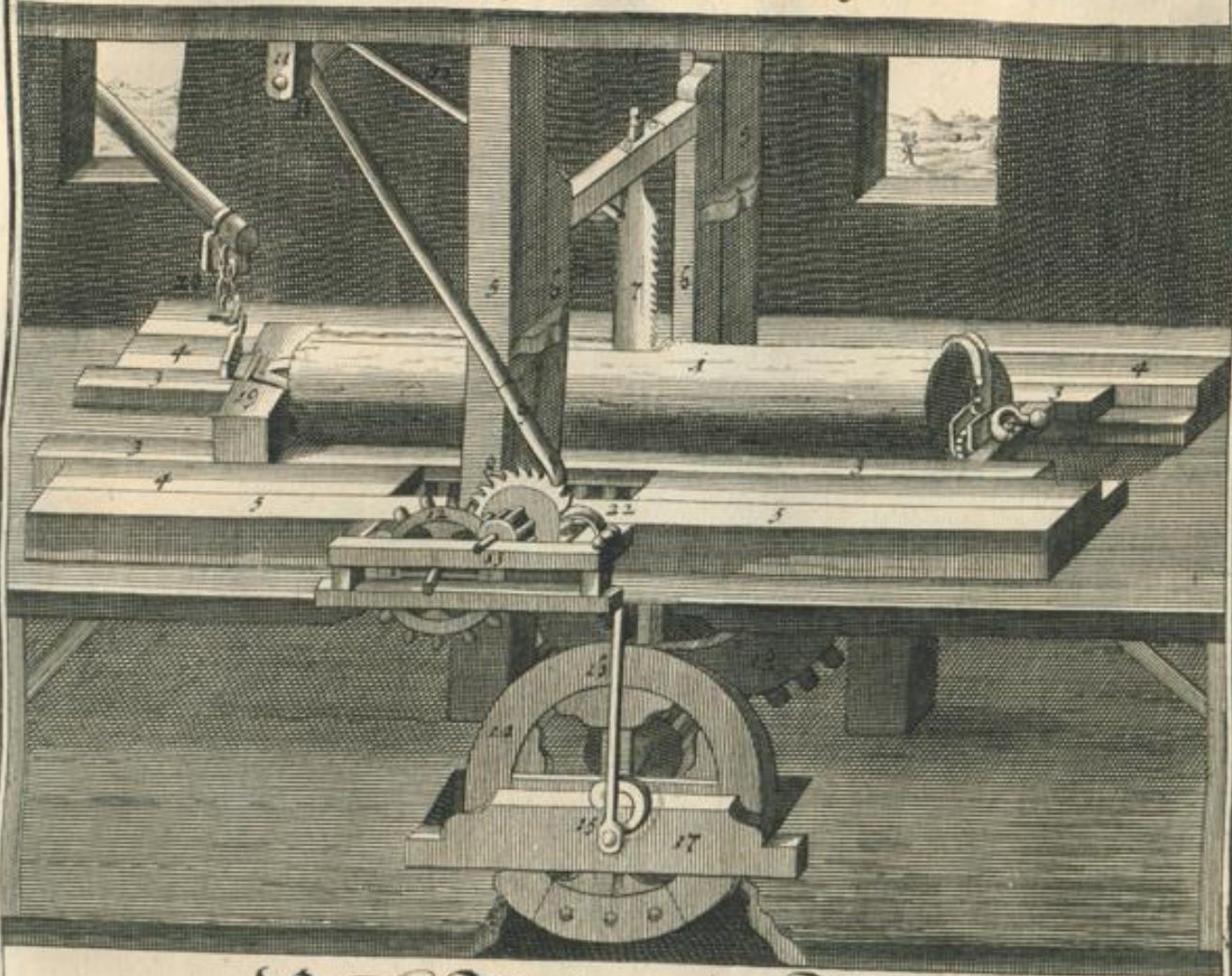
§. 2. Etliche sonders angezeigte Stücke.

1. Die Winde / womit der Sägschrot vest auf dem Sägwagen angezogen wird.

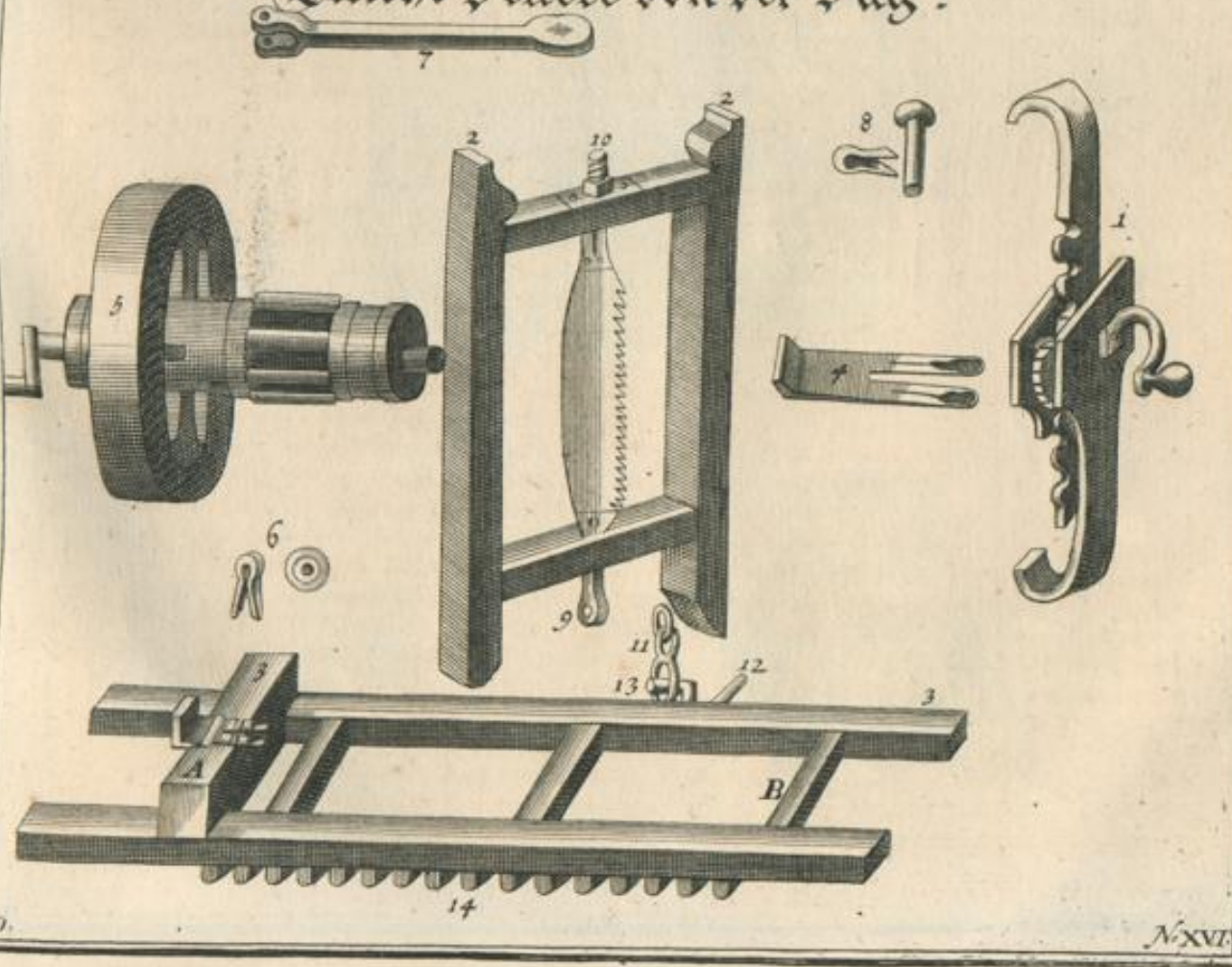
2. Die Sägeleiter / wird weiter gemacht als der dickste Sägschrot / den man auslegt / damit der Schrot in seine Schnitt kan gerucket werden.

3. Der Wagen samt dem Stock / worauf der Weisfuß zu sehen / zwischen welchen die Säge den Schnitt anfängt. Der Weisfuß aber wird in den Baum geschlagen / damit er den Schnitt zusammenhalte. Wann man einen Baum von 18. Schuhen schneidet / so ist von A in B 18. Schuh.

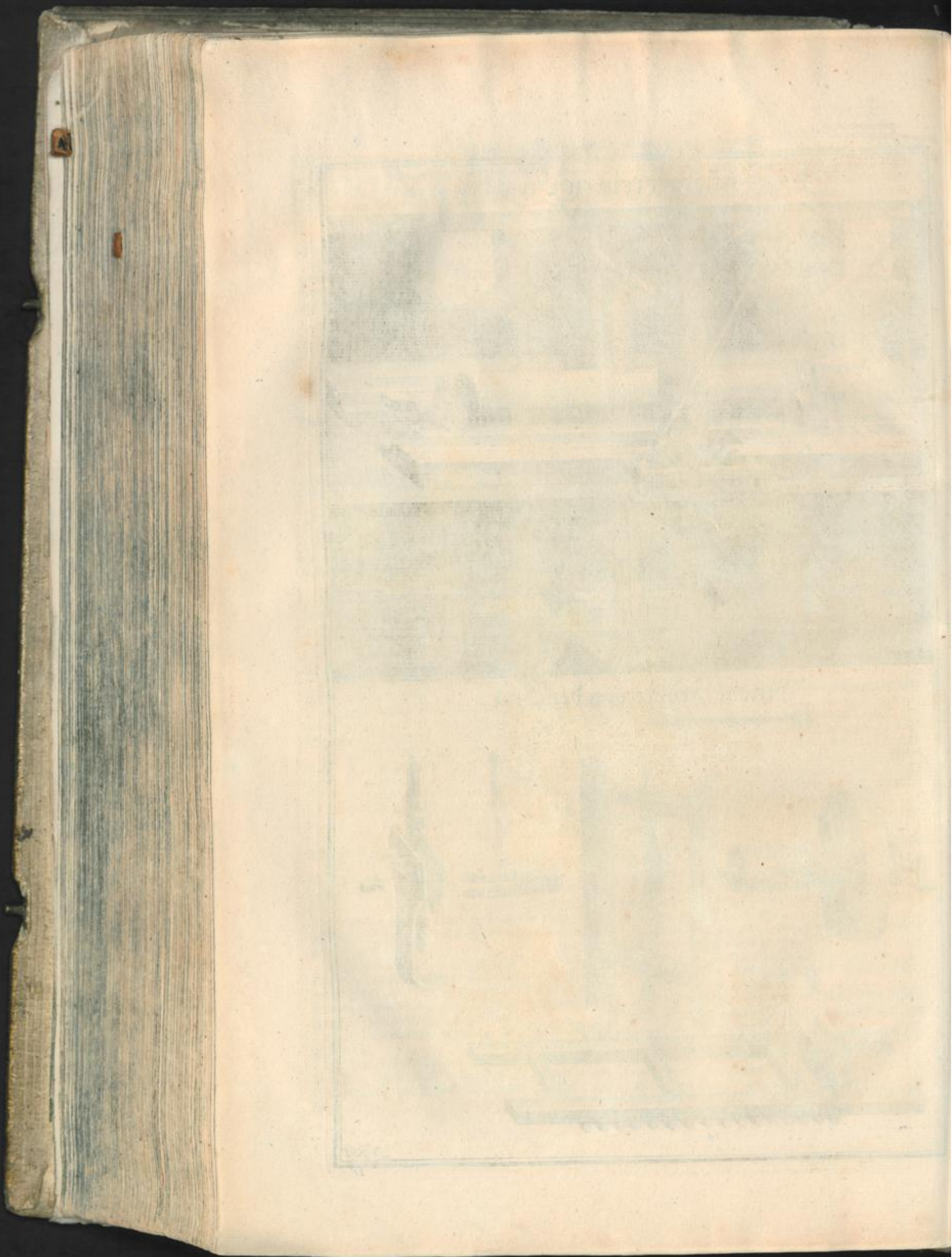
Eine auffgerichtete Säg .



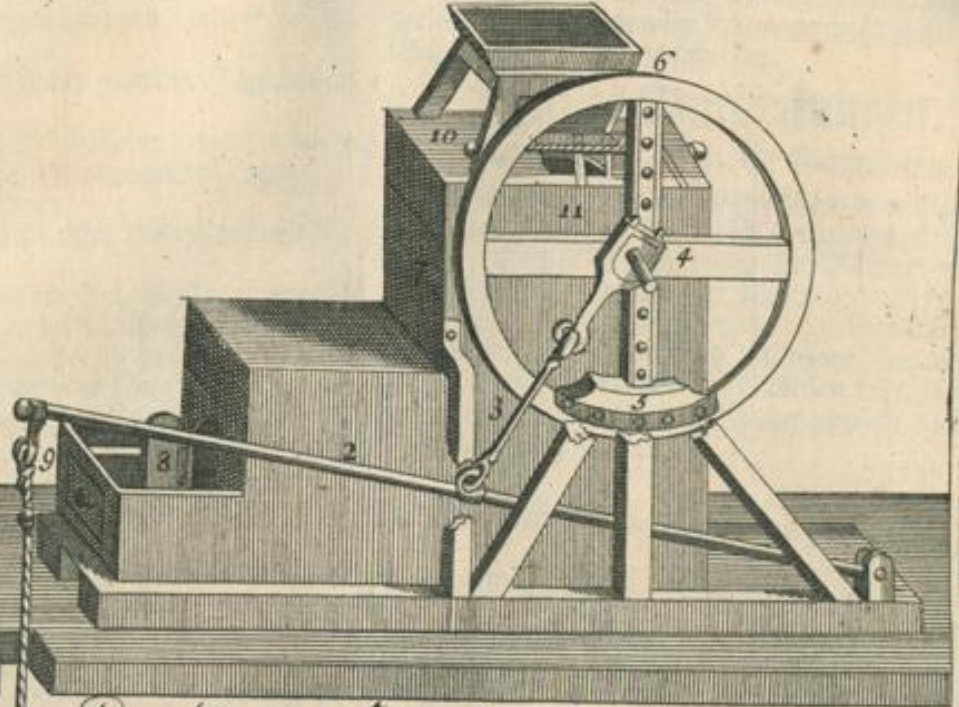
Äliche Stücke von der Säg .



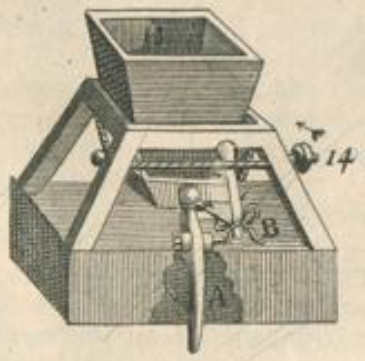
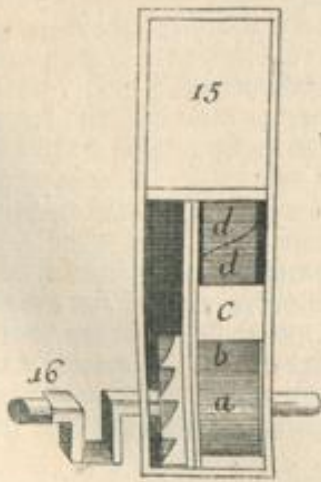
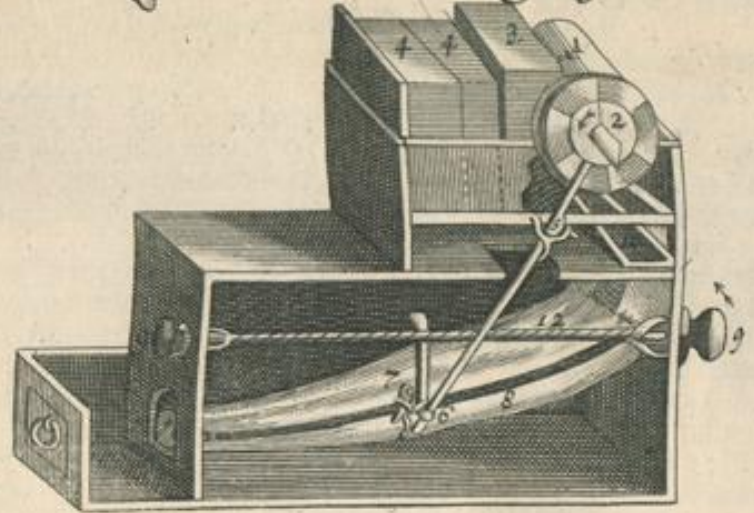
N. XVI.
13



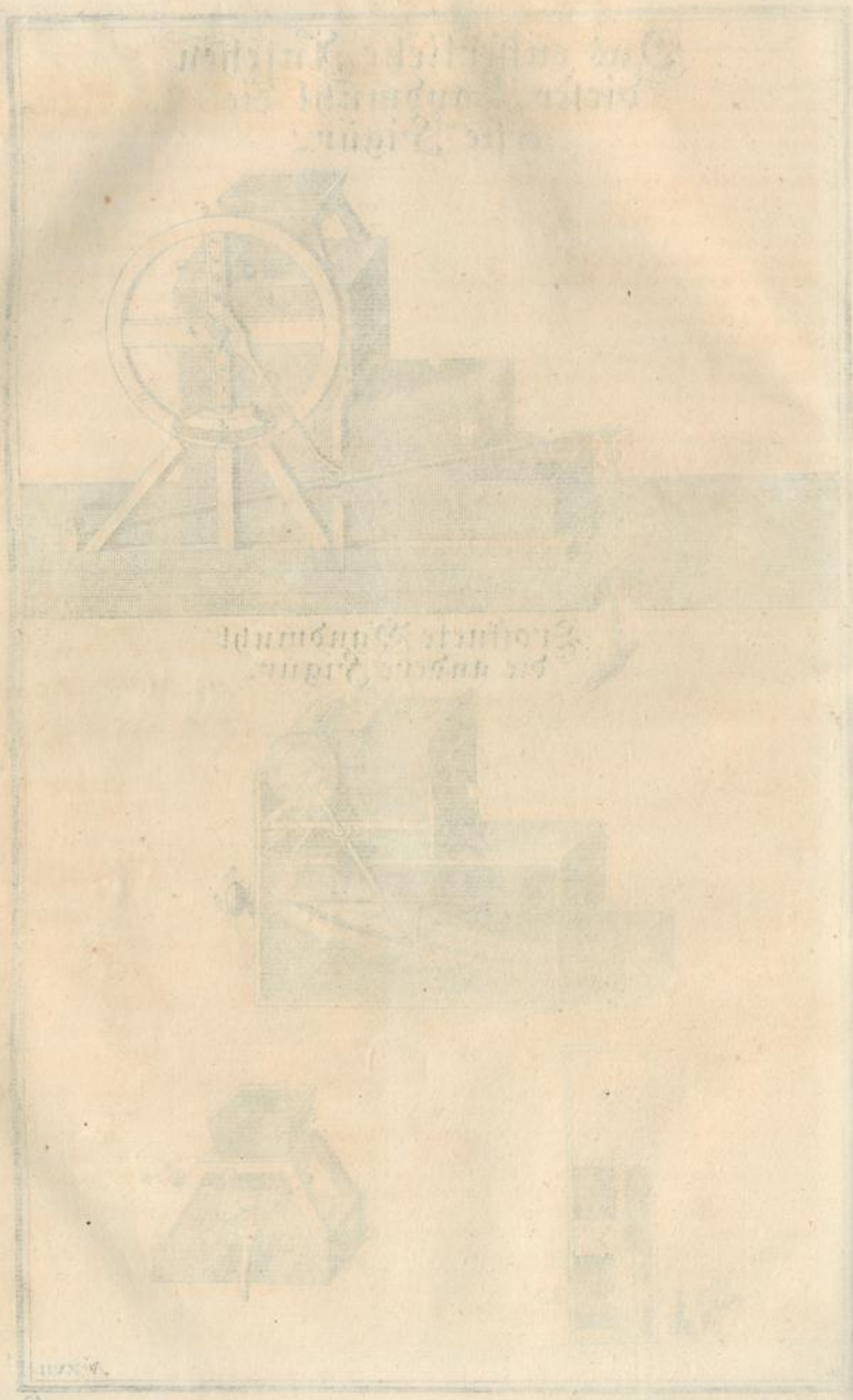
Das eusserliche Ansehen
dieser Handmühl die
erste Figur.



Eröffnete Handmühl
die andere Figur.



N^o XVII.



Schuh. An A ligt der Baum an dem Stock / und bey B wird er mit der Binden auf den Wagen fest gespannt.

4. Der Weisfuß.

5. Das Schwungrad / ist 4. oder 5. Schuh hoch / hat einen hohen Kumpff von 12. Tribeln. Hat aber das Wasser eine starke Krafft / so kan der Kumpff 8. Tribel haben / so geht die Säg geschwinder.

6. Die Matten und Schliessung / welche vor die Zugstangen an der Korpel vorgemacht wird / damit die Zugstange nicht herab gehe.

7. Die Zugstange / welche bey 9. in der Sägleiter angemacht wird.

8. Der Nagel und die Schliessfeder / welcher bey 9. durch die Zugstangen und Sägloben gesteckt wird.

9. Das Loch am Sägloben.

10. Da wird die Säg mit einer Hülzen fest mit dem Schlüssel angezogen.

11. Eine Kette / welche an den Schutzbaum angemacht. Wann nun der Nagel 12. / der im Wagen eingemacht ist / hinrückt bis an den Ring / der im Haggen bey 13. eingehenckt zu sehen ist / so schiebet der Nagel den Ring vom Haggen / so fällt die Schütz vor den Einfluß des Wassers / und hält das Wasser auf / und das Rad stehet still / und die

Säg höret auf zu schneiden. Daher muß der Nagel 12. die Schutzfette etwas eher ausschieben / als die Säge den Schnitt vollendet / damit / wann das Rad ausgeloffen ist / zugleich der Schnitt sein End erreicht habe.

12. Der Ausschieb Nagel / ist im Wagen eingemacht.

13. Der Haggen / in welchem der Ring an der Schutzfetten eingehenckt ist.

14. Die Rämme an dem Sägwagen / deren bey 60. eingerichtet werden / wann ein Ramm zweyzöllig ist / und ein Schnitt 18. Schuh lang schneidet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. Von der Sägmühle.

Schnermassen sind die Sägmühlen dem Gebrauch nach voneinander unterschieden / als vermittelst welcher die härtesten Balcken und größten Bäume voneinander geschnitten / und Bretter daraus gemachet werden / von deren Erfindung und Nutzbarkeit zu lesen Hering. de molendin. qu. 6. n. 6. & seqq. Ubrigens kan auch dasjenige / was hieroben von den Mühlen insgemein gesagt worden / gleichgestalten hieher appliciret und nützlich angewendet werden.

Das XLVI. Capitel.

Von einer Handmühle.

Inhalt.

Dieser wäre hier nicht besser / als das sämste Rad an einem gemeinen Wagen. Denn sonst ließe sich wol eine Art Wagens erfinden / die gar nicht lächerlich und unnützlich wäre.

§. 1.

In dieser fürwiesenden Handlung von Bauwesen füget sich nicht uneben auch eine Handmühl fürzustellen / die man bey fürfallender Noth in Kriegsläuffen / oder wo man beschwerliche Fuhren auf die Mühlen hat / nützlich gebrauchen kan. Bey der

I. Figur des eusserlichen Ansehens kommen folgende Stücke vor:

1. Der Anzug der Bewegung.
2. Die Stange / an welcher der Zug angerichtet ist.
3. Der Zug / welcher die Korpel ziehet / und zugleich das Schwungrad und den Mahlstein bewegt.
4. Die Korpel / ist 6. Zoll im Bug / mag auch wol 9. Zoll gebogen seyn; und ist zu sehen / wie die Zuggabel / welche mit Holz gefüttert ist / in welchem Holz die Korpel steckt / im Anzug sich beweget.
5. Der Schwung / welcher fest an das Schwungrad angemacht ist / ist ein Stück Bley / das an das Eisen angegossen ist / welches Eisen an das Kreuz oder Arm angemietet / damit es am Rad fest verbleibe / und im Schwung nicht los werde. Die Schwere des Bleyes ist so gewichtig / daß wann das Rad bewegt wird / es allezeit perpendicular fällt / so stehet es allezeit im Schwung / wann das Rad gezogen wird. Weil aber der Schwung eine zimliche Schwere haben muß / ohne welche er nicht also fallen würde / daß er perpendicular stünde: so wird doch die Schwere zu erleichtern / die Leichte durch die Länge der Stangen bey 1. gesucht / denn alldort wird der Schwung leicht gehoben und leicht unterhalten. Der Schwung aber / wann er seinen Effect recht verrichten soll / muß so schwer seyn / daß er das Ausschütten des Getreides nicht vermercket / sondern / wenn er im Mahlen gehoben wird /

daß er allezeit weiter fort in den Zug fällt / und keiner Hindernuß achtet: dann wann der Schwung zu leicht ist / so gibt er keine Beyhülff zur Bewegung.

6. Das Rad / an welchem der Schwung angemacht / ist 3. Schuh hoch.

7. Der Kasten / in welchem der Stein und Beutelsack enthalten ist.

8. Ein Thürlein / wodurch die Kleyen aus dem Sack in eine Schublade fällt.

9. Die Schublade.

10. Ein Deckel / so den Stein bedeckt / auf welchem der Trichter und Schüttelkästlein angezeiget ist.

11. Das Schüttelholz / das von dort an das Fall- oder Schüttelrad erreicht / durch welches es bewegt wird / daß sich das Getreid auf den Mahlstein schüttelt.

§. 2. Verzeichnus der eröffneten Handmühl / wie sie zum bessern Verstand innerlich anzusehen.

1. Zeigt an den runden Mühlstein / welcher 10. Zoll hoch ist; dieser drehet sich im Bewegen gegen einem etwas ausgeholten Vorsekstein / wie bey num. 3. zu sehen.

2. Ist das Fall- oder Schüttelrad / und ist mit Tuch überzogen / damit es nicht laut plappert / ist so hoch als der Mühlstein.

3. Der Vorsekstein.

4. Sind zween Keile / so gegeneinander gesetzt / wodurch der Vorsekstein eng und weit gestellet wird / also: wann sie gegeneinander geschoben werden / so schiebt sich der Vorsekstein gegen dem Mahlstein / und wird eng. Schiebt man sie voneinander / so kan man den Vorsekstein zurück schieben und weit stellen. Auf solche Weise kan man klein mahlen / grob schraten / trenlen oder röllen / was man will.

5. Ein Holz / welches den Beutel schüttelt / das Schüttelholz genennet.

6. Zeiget / wie der Beutel (Sack) an das Schüttelholz / und das Schüttelholz an die Spannung / so drucket die Spannung das Schüttelholz an das Fallrad / daß sich der Beutel schütteln kan.

Es

7. Der

7. Der Beutel.
 8. Ist ein breit an den Sack angenäetes Band/ an welchem ein ander Band angenäet ist num. 7. damit der Sack an das Schüttelholz angebunden wird.
 9. Die Spannknöpfe/ mit welchen der Strick num. 12. gedrehet und gespannt wird / damit das Schüttelholz oder die Zunge den Segezug hält.
 10. Da fällt das Gemahlene in den Sack.
 11. Hier fällt die Kleyen aus dem Sack.
 12. Ein vierfächiger Strick/ in welchen die Zunge oder das Spannholz eingedrehet ist / wie der Pfeil bey dem Knopf anzeigt. Gleichet denen Stricken / damit man die Sägen schrencket; wird auch die Spannung genennet.
 13. Zeiget / wie der Deckel samt dem Trichter / so die Gossen genennet wird / darein man das Getreid schüttet/ abgehoben.
 14. Die obere Spannung/ samt A dem Schüttelholz/ das an die Spannung B gebunden ist / und hält das Holz zuruck an das Schüttelrad/ wann der Deckel auf die Mühl gesetzt ist.
 15. Ist ein Grundriß / da a. den runden Mahlstein/ b. das Fall- oder Schüttelrad/ c. den Vorsehstein/ d. die Keile andeuten.
 16. Die Gestalt der Korpel / so im Bug 6. oder 9. Zoll hoch.
 17. Zeiget das Fallrad und num. 2. das Loch / wo die Korpel durchgeschoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 46. Von denen Handmühlen.

Die Handmühlen werden ebenermassen wie die Wasser-Ros- und Windmühlen zum Getreid-mahlen gebraucht / und sind von diesen sehr üblich gewesen / angesehen unsere Alte vor undenklichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringschätiger Arbeit/ als wie zu den jetzigen unsern Zeiten geschieht / ihr Korn und Früchte / welche sie zum Brod gebraucht / mahlen und zu Mehl machen können / sondern / dieweil sie von solchem kunstreichen Mahlen nichts gewußt / als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühseligkeit zum Backen zubereitet / solches zerknirschet / zermalmet / zerstoßen und zerstampft / welchen Gebrauch auch die Kinder Israel in der Wüsten gehabt; vid. Num. 11. v. 8. ibi: Das Volk sammlet / und stieß es mit Mühlen / und zerriets mit Mörsern / und behielt es in Töpfen / und machten ihnen AschenLuchen daraus / davon in vielen Historien zu lesen / welche melden / daß darnach ein Instrument oder Handmühl seye erfunden worden / darauf auch grosser Potentaten und Fürstlicher Personen eigene Hand die Früchte gemahlet / davon zu lesen Herodianus lib. 4. und Plinius lib. 18. cap. 11. Und dieses hat Pittacus Mytilæus / einer von den sieben Weisen / hoch gerühmet /

auch als er selber darauf gemahlet / darzu gesungen: So bezeuget es auch die Heil. Schrift von Sinson Judic. cap. 16. v. 21. Und von Plauto wird geschrieben / daß er Armuth halber einem Müller in der Mühl gearbeitet / und in derselben etliche Comödien geschrieben / da er dann auch zugleich das Beckerhandwerck gelernt / indem zur selben Zeit mahlen und backen einerley Hanthierung gewesen.

Es war aber solches Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit / daß hernachmahlen die leibeigene Knechte / und die / so was verwürcket haben / zur Straffe mahlen müssen; daher denn auch **SO** der **ELIX** Elia: cap. 47. v. 2. dem stolzen Babel dräuet / daß es in denen Pistrinen und Mühlen zu mahlen solle gezwungen werden; und solche Instrumenta / darauf das Korn klein gemahlen / sind nebst diesen Handmühlen bey den Juden in der Wüsten Sinai vorgedachter massen sehr gemein worden / davon Deuteron. 24. v. 6. stehet: Du solt nicht zu Pfande nehmen den untersten und obersten Mahlstein etc. so sind auch selbige noch bey diesen unsern Zeiten an vielen Orten / absonderlich aber in Litchauen / sehr gemein / und werden dermassen künstlich zubereitet / daß man mit sonderbarem Vortheil lang darauf mahlen / und fürnehmlich zu Kriegeszeit in Vestungen dieselbe gebrauchen kan. Nach diesen hat man Esel / Ochsen und Pferd / denen man die Augen zugebunden / hierzu gebraucht / und also das Mühlwerck mit denselben getrieben / allermassen auch noch an vielen Orten / absonderlich aber in Vestungen / dergleichen gefunden werden; weilm aber solche Thiermühlen auch beschwerlich waren / als hat man nachgehens die Windmühlen erfunden / indem man aber wegen Mangel des Windes nicht allezeit hat mahlen können / also sind die Schiffmühlen kurz vor des Kayfers Augusti Zeiten aufkommen / welche gleichermassen anezo an vielen Orten gemein sind. Endlich aber sind auch die Wassermühlen erfunden worden / darauf ein jeder um die gebührliche Mätze / und ohne sonderbare Mühe seine Früchte mahlen lassen kan / daß demnach das Mahlen / gegen den vorigen alten Zeiten / anjetzt eine sehr leicht- und geringschätige Arbeit worden ist. Vid. Sebald, Muller. in seinem Bericht vom Brodbacken / quem laudat Rutger Roland. in addit. ad Tract. de Commissar. p. 1. lib. 4. cap. 25. & Hering. d. Tr. qu. 5. n. 28. nec non n. 6. & seqq.

Ubrigens kan von den Handmühlen noch ferner l. dolia. 26. §. molas. 1. ff. de instruct. & instrum. leg. gelesen werden. Und so viel von den Mühlen / bey welchen wir meistens nur allein dasjenige / was zu denenselben anhängig / angebracht haben; von denen Müllern aber und derselbigen Hanthierung / dergleichen auch von denen Mühlknechten; und endlich / auf was Weis die Mühlen zu Lehen gegeben werden / nebst andern nützlichen Stücken mehr / so darzu gehörig / soll an einem bequemern Ort und Stelle gehandelt werden.



Das XLVII. Capitel.

Von einer hölzernen Feuerspritzen.

Inhalt.

Ist auch aus der folgenden durch die Ziffer sich erkantlich genug machenden Beschreibung / die der Inhalt selbst ist / zu übersehen.

§. 1.

Die zusammengesetzte Spritze. Ist von Holz zusammengemacht / kostet ein schlechtes / und ist doch sehr bequem in einer Dorfschafft zu gebrauchen. Ein Zimmermann oder Wagner kans machen. Wird gut und verwahrlich gehalten in einem trockenen und kühlen Ort.

1. Ist der Druck- oder Wagbalcke / lang bey 8. Schuh / von A in B ist 3. Schuh / im Mittel ist die Nab eingrichtet.

2. Der Stock / in welchem der Wagbalcke eingemacht ist / und an welchem Stock das Aufstichrohr vest ange macht ist.

3. Die Druckkolben / wie sie im Druck stehen / sind 3. Schuh lang.

4. Ein eröffnet angezeigter Druckkolbe / wie er im Stifel steht / ist in die Ecke genommen / damit er sich im Zug nicht sperre.

5. Ein eröffneter Stifel / bey 1½ Zoll weit / wird mit dem Ventil-Läppllein angezeigt / samt dem Rohr / das im Ventilstock eingerichtet ist. Der Stifel ist von Erlenholz gemacht / oder von einem andern Holz / das nicht gern reisset / kan auch Kerschbaumen seyn. Im Geber ist er 5. oder 6. Zoll. Die beide Stifel sind unten und oben mit eysernen Ringen beschlagen / wann sie nicht springen sollen / sind 3½ Schuh hoch.

6. Das Rohr / das im Ventilstock gehet.

7. Der Ventilstock / ist 4. Zoll weit / darein ist das Läppllein oder Ventil eingerichtet / welches Ventil dergestalt eingerichtet wird / daß es seine Spillung behalte / damit es sich öffnen kan; wo es aber zu viel Raum hat / so hat die Spritze keinen rechten Trieb.

8. Der uneröffneter Stock.

9. Die 2. Gabelrohre / welche gehet in die Ventilstöcke eingemacht werden in das Rohr 10.

10. Das besagte Rohr.

11. Das Wendrohr / ist das Rohr 9. eingesteckt.

12. Die Studel / welche das Wendrohr vest hält.

13. Ist ein Stück Schlauch vom Leder / an welchem der Schnabel oder das Schnabelholz vest und gehäb verbunden ist. Dient zur Wendung; wird mit Schmeer oder schweinen Schmalz geschmieret / damit es nicht hart werde.

14. Das Schnabelholz / ist in seinem Geber ½ Zoll; steckt man aber noch ein engers Rohr daran / so geht die Spritze um etwas höher.

15. Die Zusammenhaltung der Stifel / oder Stöck / damit sie vest stehen.

16. Eine Thiele / auf welcher Stock und Stifel vest gemacht sind.

17. Das Lager / auf welchem die Wanne steht / in welcher die Spritze eingemacht.

18. Die Räder / können von einem Stück Thielen gemacht seyn / oder auch anderst.

19. Die Wanne.

20. Zween Knebel / wobey man die Spritze hin und her ziehen kan.

§. 2. Fig. II. Die Zertheilung / so die nothwendigste Stücke besonders angibt.

1. Ein Ventilstöcklein vom Holz gemacht; da dann A ein Zapf ist / der den Ventil-Lappen aufhält / daß er sich nicht zu hoch geben kan. B. ist ein Holz / das auf das Leder drucket / welches Leder auf das untere Stöcklein / wo durch das Wasser dringet / aufgenagelt ist / wie bey dem Stock 5. zu sehen / dahin es gehörig.

2. Das zusammengesetzte Aufstichrohr.

3. Das in den Stock eingerichtete Rohr; da dann E zeigt / wie das Rohr in den Stock eingerichtet wird. F aber meldet die Höhle unter dem Aufstichventil; den Lappen; das Ventil. G das eingemachte Stöcklein / hat nur ein Loch / damit das Wasser williger aufsteigt: denn es leidet keinen so starcken Gewalt / als das untere Stöcklein.

4. Das untere Stöcklein ohne Leder / hat Löcher / damit der Lappen vom Gewalt des Drucks nicht zerdrucket werde.

5. Das auf das Ventil-Leder aufgemachte Holz / damit sich das Leder nicht biegen kan.

6. Ein ledernes Läppllein / ohne Holz dar auf.

7. Eine andere Art eines Ventils / das das Läppllein mit einem Steg hält.

Nichts-Anmerkungen.

Ad Cap. 47. Von einer hölzernen Feuerspritzen.

An dieses Instrumentes Nothwendigkeit ist ohnnothig hier viel zu melden / allermassen davon fast in allen Feuerordnungen / so bey wohlbestellten Republicken anzutreffen / gedacht wird: Gleichwie wir aber von solchen Feuerordnungen an einem andern Ort ausführlich zu handeln willens sind / also wolten wir dasjenige / was von den Feuerspritzen allhier noch hätte gedacht werden können / bis dahin verspahret haben.



Das XLVIII. Capitel.

Von einem Wasserfang eines Wasserbaues / daran Mülhwercke gerichtet werden.

Ohne Inhalt.

1. **E**r Eychpfahl / also genannt / weil er die Eyche oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt; und das Maß gibt / wie hoch der Spundbaum soll gelegt werden / an welchem das Bethwerck seinen Anfang nimmt; daher er an seiner obern Fläche ganz gleich und wagrecht abgerichtet seyn muß. Wo dieses Eychpfahls Höhe nicht willkürlich und frey ist / und sich deshalb Strittigkeiten ereignen könnten / wird nicht nur zuweilen eine messingene Platten darauf genagelt / sondern auf diese auch die Jahrszahl geschlagen / wann der Pfahl ins Wasser kommen. Da dann weiter allerhand Umstände / auch wohl gar die Anzahl der Schläge / die der Eychpfahl empfangen / an dem ordentlich verzeichnet / und zur Nachricht aufbehalten werden.

2. Der Spundbaum oder das Zwerchholz / wird so tief unter das Wasser gesetzt / als es hoch auf dem Brettwerck seyn soll / wann es das Wehr erfüllet / daß bey dem Ausschmitt der Überschuss über das Wehr fällt. Der Spundbaum aber wird so eingelegt / daß er nicht nur für sich alenthalben nach der Bleywag wassergleich ligt / sondern daß er auch mit dem Eychpfahl wagrecht eintreffe / und sich auf keiner Seite sencke / damit das Wasser jedem Rad gleichmäßig zulauffen möge / woran dann das meiste gelegen.

3. 4. 5. 6. 7. Sind die Scheidpfähle vor dem Schlund oder Einlauff des Wassers in das Gefäll der Rinnen. Die Schlünde sind so weit / als einem jeden Rad Wasser gebühret / und sind 5. Schuh lang bis an den Kropf der Rinnen.

8. Das ganze Beth- oder Brettwerck / hat seinen Anfang an dem Spundbaum / und ist ein großer Schlund / welcher viel Räder speiset. Dann wie der Schlund vor dem Rad das Wasser fängt / und in das Gefälle der Rinnen führet / also führet dieses Brettwerck das Wasser gegen die Rinnen auf die Schlünde zu. Von dem Spundbaum hebt sich das Brettwerck an zu sencken / nachdem der Fluß in seinem Lauff beschaffen; ist er faul oder schwach / so kan er anfangs auf dem Bethwerck etwas mehr gesencket werden. Denn obwohl die rechte ordinari Senckung auf 12. Schuh einen Zoll austrägt / so kan man bey faulen Wasser im Anfang auf zween Zoll Gefäll geben / und so fort / so lang das Bethwerck währet / allezeit auf 12. Schuh je einen Zoll. Dabey aber zu beobachten / daß im übrigen das Bettwerck der ganzen Fläche nach / und für sich selbst just und wagrecht / und nicht an einem Ort tieffer und multricht / am andern höher gerichtet werde: dann das Bethwerck ist das Raas und die Eyche / so einem jeden Rad seinen gebührenden Antheil Wassers zuführet / und als eine juste Wag keinem unrecht thut: die Senckung aber gibt dem Wasser seinen Trib und Einschuss in die Gefälle der Rinnen / welche Gefälle das Wasser schwer machen im Trib an die Schaufel.

9. 10. 11. 12. 13. Weiset die Kröpfe oder Fälle der Rinnen (so auch die Waldrinnen genennet werden.) Die Weite der Rinnen ist hier als in einem etwas starcken Wasser 2. Schuh / und so breit sind auch die Schaufeln. Die Höhe der Schaufeln ist 13. oder 14. Zoll.

14. 15. 16. 17. 18. Sind fünf Rinnen / sind lang / nach dem die Räder hoch oder niedrig sind. Sind die Räder hoch / so hat die Rinne ein hohes Gefäll / sind sie niedrig / so ist ihr Gefäll auch niedrig: dann der Kropf und das Gefäll wird aus dem Diameter des Rads gesucht.

19. Das Wehr an dem Bethwerck / ist 22. Zoll tief / wann das Wasser dem Wehr gleich laufft. Das Gefäll vom Wehr ist bey 26. Zoll. Macht demnach die Höhe des Wehrs und des Gefälls zusam 4. Schuh.

20. Das Wehr / welches hier darum also angezeigt wird / weil wir voraus sehen / daß das Wasser breit und feucht ist / und der Fluß durch das Wehr auf das Brettwerck hin geleitet wird / daß er sich zusamm in eine gehörige Tiefe fasse / daß das Wasser sich auf das Bettwerck zusammenziehe / und seine genugsame Tiefe gewinne. Da indessen und voraus auch zusehen / als ob das Ufer solches zulasse / damit das Wasser / wann es geschwellet wird / nicht überlauffe. Man machet sonst bey dem Wehr einen Abfall durch ein Schützbreit / welches man aufsucht / wann das Wasser zu groß wird / daß es gerade auf das Gießbreit hinaus lauffen kan: diese Schützen werden gebraucht / wann das Ufer zu tief ist / und wann das Wasser zu groß wird / und also sich über den Ufer nicht ausbreiten kan / so hilft man dem Wasser mit der Schüge durch das Aufziehen / damit sich das Wasser verfallen / und seichter werden kan bey den Rädern auf dem Bettwerck.

21. Die schräge Gießbretter / worauf das Wasser fällt / damit dieses durch den schweren Abfall das Erdreich nicht ausflöße und Löcher mache.

22. Die Harrpfähle / worauf das Lager ligt / auf welchen das Bethwerck aufgenagelt wird.

23. Sind eingeschlagene Pfähle / hinter welchen Thie len gesetzt werden / damit sich das Erdreich nicht einreisse oder auflöse.

24. Sind drey Räder in dreyen Radstuben / deren eine eröffnet das Rad zu sehen gibt.

A. Hier ist zu sehen das erste Gefäll / wo das Wasser zu hinterst aus der Rinnen fällt. Von dannen wird angefangen zu messen / und gesucht / wo sich das andere Gefäll zeigt / es seyen nun 1. 2. oder 3000. Schritt.

B. Das andere /

C. Das dritte /

D. Das vierde Gefäll.

E. Der Eychpfahl / ist gesetzt / wo das Mülhwerck und Brettwerck anfängt. Der daselbst und auf dem Spundbaum aufstehende Stab deutet die wag- oder wasserrechte Gleichheit an. Dann wie der Stab daselbst aufstigt / also wird die Bleywag gestellet im Abwegen.

F. Der andere Eychpfahl.

G. Der dritte.

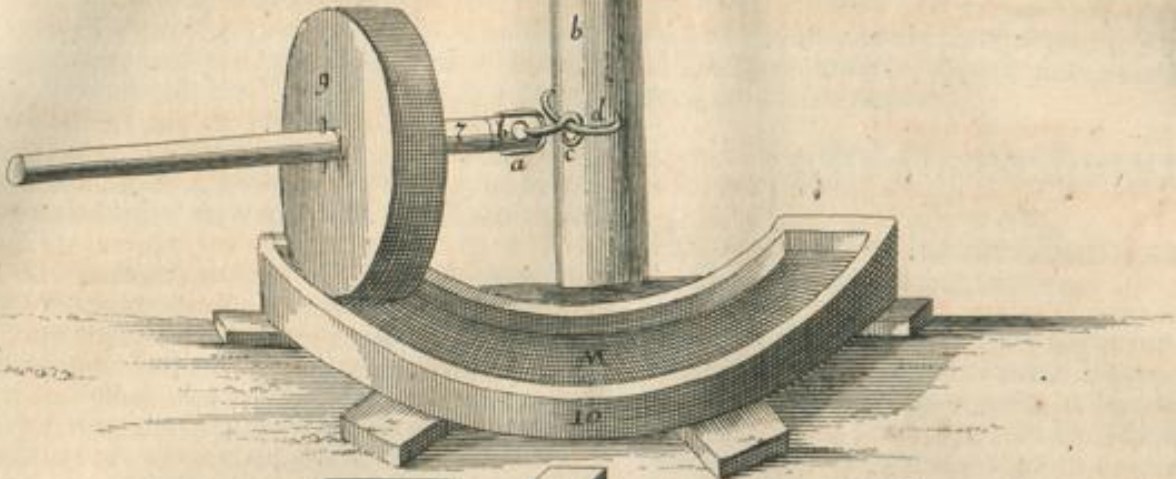
H. Der vierde.

I. Die Linie; zeigt den Fluß / wie er von Fall zu Fall fällt / und mit seiner Linie die Höhe des Wehrs andeutet / wann der Fluß im Mittel / und nicht zu groß und zu klein ist.

K. Die Linie / so die Tiefe des Wassers auf dem Bethwerck zeigt / wie hoch das Wehr und wie tief der Eychpfahl unter Wasser ligen soll. Welches Maß genommen wird / wann der Fluß nicht zu groß / nicht zu klein / sondern im Mittel ist.

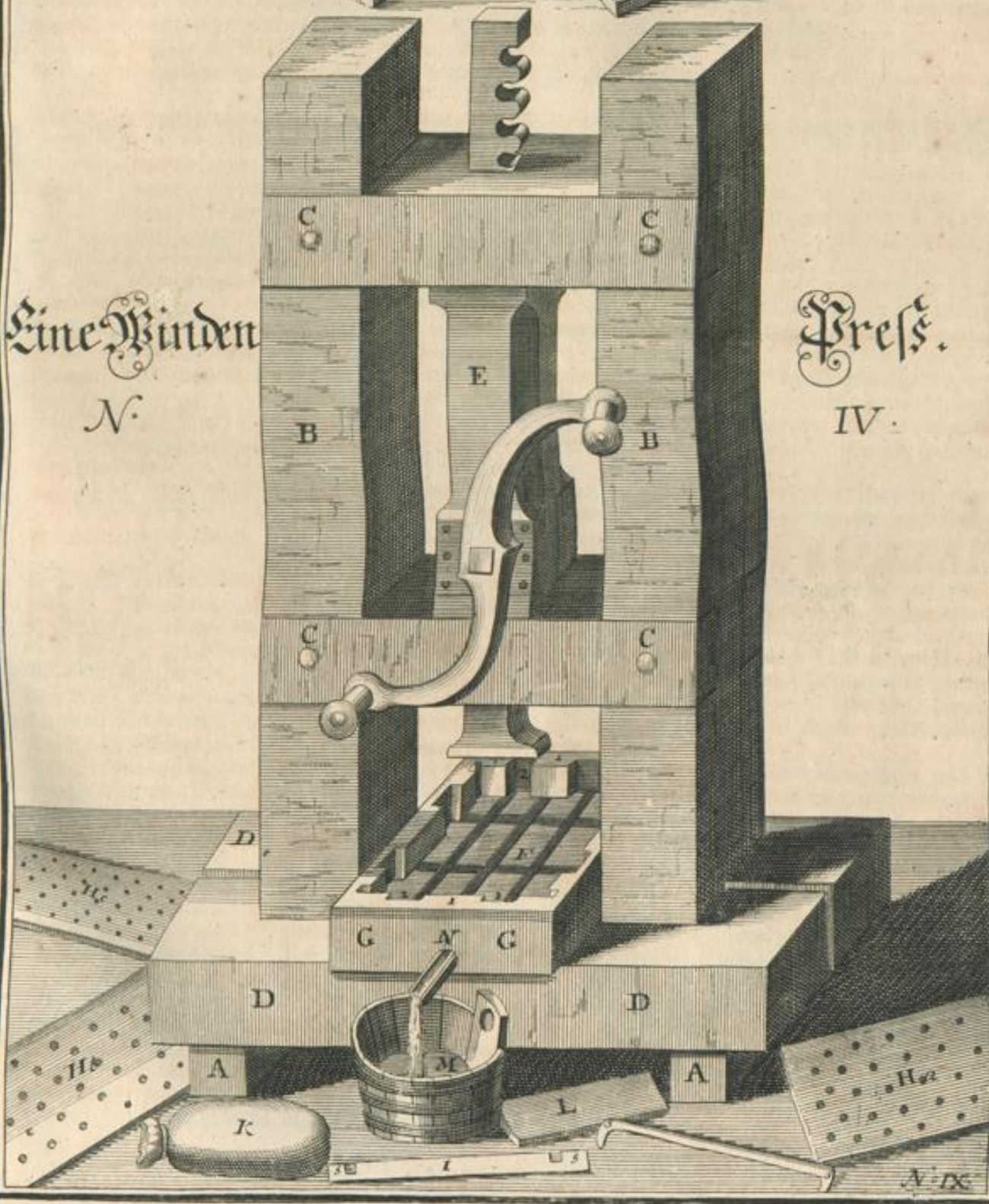
L. Sind

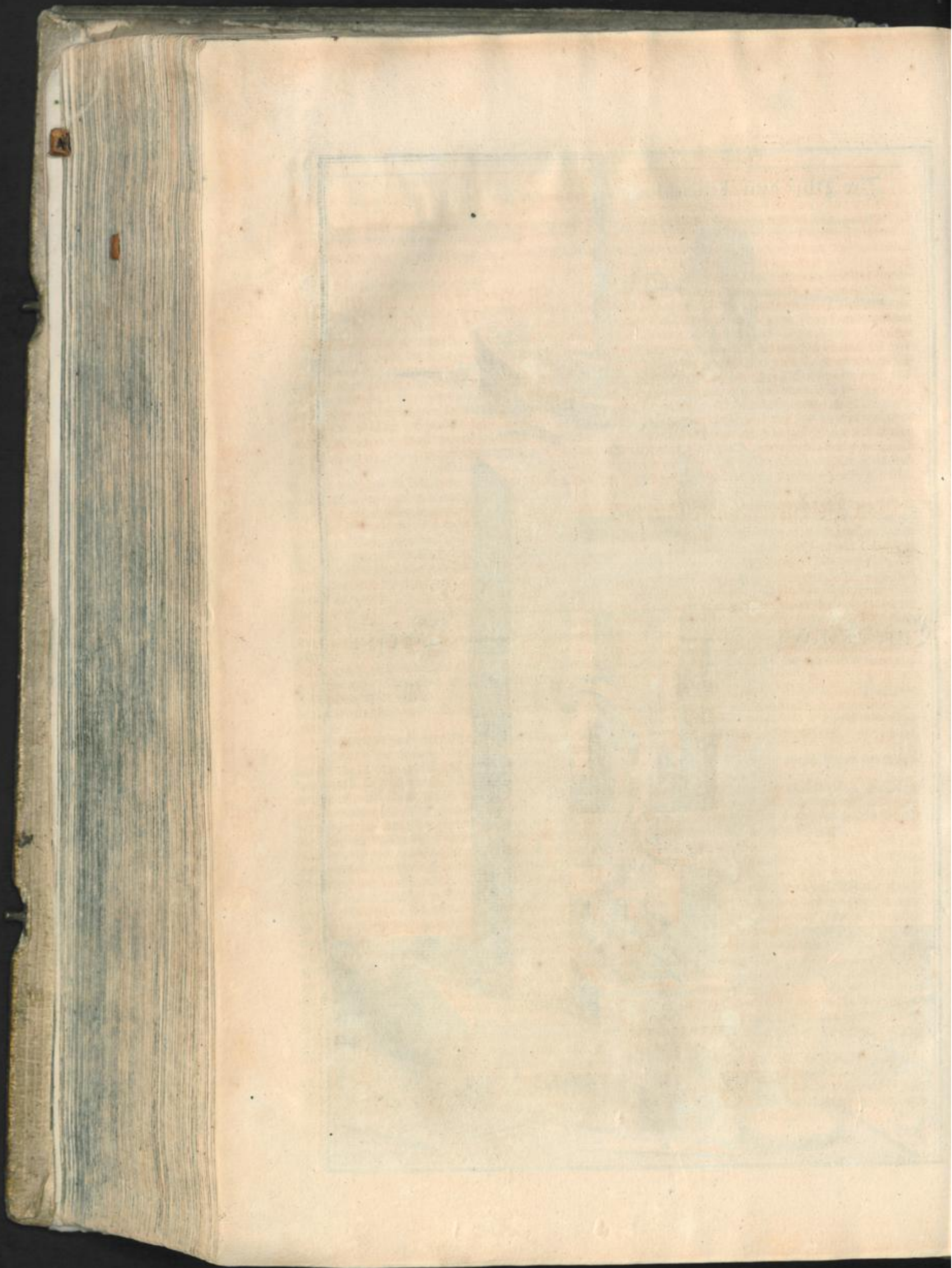
Die Obstdruck Muhl



Eine Winden
N.

Press.
IV.





L. Sind die Staffel des Gefälls. Ein solcher Staffel ist am wenigsten 4. Schuh hoch / davon kommen 22. Zoll zum Wehr / 26. zum Fall. Wäre aber ein solcher Staffel 5. Schuh / so könnte das Gefäll 38. Zoll seyn.

M. N. O. Sind Plätze / wohin die Mählwercke angebauet werden; man soll nemlich die Mühlen allezeit an die höchsten Orter anbauen / damit dem Fluß desto besser auszuweichen / auch wird der Ort so betrachtet / daß der Schuß des grossen Wassers / nicht gegen die Mühle / sondern von dem Ort weg schießen und sich ausbreiten kan / welches allezeit bey einer wol ordinirten Mühle zu beobachten ist.

Nebenbericht / wie viel Räder man an einige Flüsse und Bäche / wann sie ihr Gefäll haben / richten könne.

Wann ein Bach drey Schuh breit / und im Wasser 2. Schuh tief ist / kan ein Rad getrieben werden. Ist ein Bach 10. Schuh breit / so kan er bey 3. Räder treiben: dann gebühret einem Rad 3. Schuh und 4. Zoll breit Wasser / samt der besagten Tiefe der zween Schuh / welche auch von den nachfolgenden zu verstehen. Wäre ein

Fluß 20. Schuh breit / so mag er 6. Räder treiben / so dann kommt auch auf ein Rad 3. Schuh 4. Zoll Wasser. Und also fort können alle Flüsse / sie seyen breit oder schmal / eingetheilt werden; massen zum Trib eines gemeinen Rad 2½ Schuh / zu einem stärckern aber 3. Schuh / 4. oder 6. Zoll Wassers nach der Breite / und zween Schuh nach der Tiefe erfordert werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 48.

Von einem Wasserfang eines Wasserbaus / daran Mählwercke gerichtet werden.

Von dieser Materia ist von uns theils bey dem Cap. von denen Brunnquellen und Brunnenstuben: theils bey dem Cap. von denen Wasserleitungen / theils endlich bey denen Capp. da die Mühlen vorgekommen / überflüssig gehandelt worden / weswegen wir den geneigten Leser dahin verweisen.

Das XLIX. Capitel.

Von Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von erbäulicher Unterhaltung der Gebäude.

Inhalt.

§. 1. Von beginnender Endigung dieses Buchs. Einiger Gebäude Vorstellung. §. 2. Von der zur baulichen Unterhaltung gehörigen Nachsicht und Besichtigung / oben / unten / im Mittel und überall. §. 3. Vorab am Dache / da das geringste zu achten. Eines Dachdeckers Nebenaufsicht aufs Dache. §. 4. Wie ein Vergrößerungs- Glas da zu brauchen / statt gefährlichen Aufsteigens. Nechst Anfügung lehrhafter Betrachtung / so auf Sterbensgedanken und Beherzigung des Ewigen hinleitet. §. 5. Die Dachrinnen wider Hiß und Wetter zu schirmen. Item vom Schnee und Eiß zu verwahren und zu reinigen. Ob Salzlein einzulegen? §. 6. Bereitschaft des Wassers auf dem Boden. §. 7. Nachmessung ob nichts fehle. §. 8. Tägliche durchgehende stuckweise Besichtigung. §. 9. Daß lieber den Fehlern fürzukommen. §. 10. Von Rettigkeit des Bauens. §. 11. Christlicher Beschluß.

§. 1.

SUn wolten wir gern einmal ab- und ausbauen / und dieses Buchs Endschafft erreichen / damit wir uns durch einen unvermutheten Zug / da immer eines dem andern die Hand geboten / und sich verschiedene dem Bauen verwandte Sachen mit eingezogen / weiter eingelassen / als wir uns anfangs fürgenommen. Wir wollen aber gleichwol nicht so gar schnell und knapp abbrechen / sondern an statt eines Forstweins / und vor dem Beschluß / noch einiger Gebäude Vorbildungen fürstellig machen / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und dem Bauhern die Verbind- und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu ferneren Nachdenken Anleitung geben können: nach denen er / der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Aehnlichkeit ausführen / oder auch in wenig oder vielen Stücken verändern möge. Das I. ist ein freystehendes Haus. Das II. ein bürgerliches Wohnhaus / so zwischen zweyen Nachbarn mitten inne ligt. Das III. ist eine Wohnung auf dem Lande.

§. 2. Nachdemahlen aber ein Bau / wann er gleich nach obbemeldten Regeln der Stärcke an allen Stücken zum besten aufgeführt wäre / ohne fürwehrende Sorgfalt des Haushern in die Länge nicht dauern würde / als

muß die bauliche Unterhaltung keines Wegs aufser Acht gelassen werden. Dann es wäre übel hausgehalten / wann ein Haushalter sich alle Mühe / Sorgfalt / Beschwerc / Geld und Zeit / und was sonst der Bau erfordert und mitbringet / (da oft allerhand ungeladene und unnöthige Ingredientien mit unterlauffen) hätte kosten lassen / und wolte hernach / quasi re in perpetuum solidata, als wäre nun alles unverbrüchlich und unvergänglich / an- zu- über- und ausgemacht / sich in seinen Sessel / wie Diogenes in sein Faß setzen / alle Nachgedanken und Fehler / Vermuthungen allerdings aus dem Sinne schlagen / und aufgeben / und dem Trauwohl die Aufsicht überlassen. Hingegen ist wol gethan / wann er seinem neuerbauten Haus / Stadel / und dergleichen durch fleißige Aufsicht gleichsam eine andere Decke / Futteral und gewaltsame Versicherung bereitet. Das geschieht / wann er oben / unten / in der Mitte und allenthalben / zumal im Anfang / und wann Regen- und Sturmwetter anfallen / zusieht / ob kein Regen und Schnee durch und zwischen den Ziegeln / Fenstern und Läden durchschlage / ob nicht dort und da Rissen und Schrunten eingefallen / ob nichts klaffet / sich neiget / fetet / schwinget / damit jedem sich anmeldenden Fehler in Zeiten vorgebeuget werden möge.

§. 3. Und weil das Dache der Helm und Oberdeckel des Hauses ist / der es ganz überwölbet und schirmt / muß das öfters sowol von aussen als von innen besichtigt / und etwan des Jahrs einmal gegen dem Sommer zu bestigen werden. Wird hier etwas veräuemet und verwahrloset / so hat es der ganze Bau zu entgelten. Auch ein kleines Lochlein / dadurch Regen und Schnee einlan / bringet Schaden / indem es die Mäße einläßt / welche Fäulung an Sparren / Balken oder Brettern verursacht. Darum könnte ein Hausvatter zu mehrerer Aufsicht einen Dach- oder Schiferdecker aus andern erlöfen / den er als einen gewissen Mann habe / ihn bey Gelegenheit und bey und nach der Arbeit wol halte / und belohne / daß er dann und wann / oder zur gewissen bestimmten Zeit zusehe / die Fehler andeute und verbessere.

§ 3

§. 4. Da

§. 4. Da dann dem Hausvatter ein **Fern** oder **Vergrößerungs-Glas** auch nicht undienlich seyn wird / zu erkennen / wo es Noth habe oder nicht. Dann das ist sicherer / die Dächer von aussen zu besichtigen / als das gefährliche **Aufsteigen** / vorab so der **Schwindel** im Kopf / und die **Mattigkeit** in Beinen / und die **Abkräften** im Leibe sich einfinden / und den allgemeinen **Abdecker** des irdischen Leibes und Lebens anmelden. Wie dann mancher nach oder wol vor vollendeten Bau auch mit seinem Leben abgebaut. Dann so werden auch die **Sitzige** haben / wann sie ihre **Nester** mit **Leim** / **Gestrich** und **Reisig** nunmehr **fest** / und in ihrer **Hoffnung** zum gesicherten **Aufenthalt** ausgefertigt / oft plötzlich durch **Kugel** / **Schlingen** / **Garn** oder **Leimspindel** berücket / daß sie ihren **Strich** / **Flug** / **Ruff** / **Maß** und **Anbau** samt dem **Leben** aufgeben müssen ; da ihnen dann von **Rechts** wegen diese **Grabschrift** gebühret :

Sic vos non vobis nidificatis aves!

So gehts : das Nest von euch ist nicht für euch gefachet. Das machts ; der Tod hat selbst mit euch es ausge-machet.

Darauf mag man hier wol über **Dach** und **Fach** die **Augen** des **Herzens** in die **überschwengliche Höhe** der **Stadt** der **Herlichkeit** der **Kinder Gottes** **erschwingen** / da sich kein Fehler noch **Baumangel** nicht finden kan / weil da der **Baumeister Gott** selbst ist.

§. 5. Die **hölzerne Dachrinnen** sollen vor der **Sonne** und **Mond** beschirmet und **überdeckt** seyn / damit sie von ihrem **eingreifenden Anschein** nicht **fliehen** und **Risse** gewinnen / **zerleihen** und **absaulen**. Dazu dann auch die **scharffe Winde** helfen / so von **Norden** und **Osten** her **streichen** / welche zwar **abkühlen** / jedoch auch **austrocknen** und **gleichsam Risse** einschneiden / wann sie sich **öffters frey** und **ungehindert** in die **Rinnen** einlegen ; wiewol es dem **Deckel der Rinnen** als **gleichfalls** von **Holz** auch nicht **besser** gehen kan. Dannhero das **Beobachten** hier nicht **seltsam** seyn muß / will man **anderst** verhüten / daß nicht **öffters** neue **Rinnen** **aufgezogen** sollen werden. Die oben an c. 9. beschriebene **Kütte** kan auch hier **gute Dienste** thun. **Der Schnee** muß eben **darum** auch **sobald** er **gefallen** / **wieder** **abgeworffen** werden / er **frisst** sonst ein / und **bohret** **gleichsam Löcher** durch. **So das Eys** nicht **fortgeschaffet** wird / hält es auch das **zergehende Schneewasser** auf / daß **davon** die **Rinnen** **überlaufen** / und am **Gemäuer** / wo nicht **gar** in **Zimmern** **Schaden** thun. Darum **pflöget** **etliche** **etwas Salzstein** in die **Rinnen** zu **legen** / davor **kein Eys** **leichtlich** **bleiben** solle. Weil man aber **dergleichen Salzstein** in **langen** und **dazu** **vielen Rinnen** nicht **wenig** / ob **gleich** nur **brockenweis** dort und da **eingesetzt** würde / **haben** **müßte** / und **Knechte** und **Mägde** an **dergleichen** **Dinge** nicht **leicht** zu **bringen** / oder **dabey** zu **erhalten** / daß sie **damit** **fortführen** ; ist **wol** am **sichersten** / man **brauche** sich **der Besemen** / **Krucken** und **Schaffeln** / **schaffe** den **Unrath** **fort** / ehe er **sich ein** / und **anleget**. Hier **gehören** **mancherley** **oben** **dort** und **da** **eingesprengte** **Erinnerungen** von **Feuerpodingen** / **Frisen** / **Wasserkünsten** / **ledernen Feueremern** / **eysernen Thüren** / und **eysernen Fensterläden** und **d. g.** und **diese** **Hauptregel** : **Wer wol zu bauen weiß** / **wird wol zu erhalten** **nicht minder** **wissen**. Dann

Non minor est virtus quam quærere parta tueri.

§. 6. **Wasser** in der **Höhe** ist nicht nur **gut** zur **Lust** und **Erquickung** / sondern auch für **Feuersgefahr**. Hat **mans** nicht in **Gränden** durch **Pompen** / so **habe** **mans** in **Kuffen** oder **Podingen** ; und **hieselbst** **wird** es mit **eingeworffenen** **einigen Kalcksteinen** **erhalten** / daß es nicht **faul** / **wurmicht** oder **stinkend** werde. **Der Boden** **unterm**

Dache soll nie ohne **Wasser** seyn. **Rupferne Grände** oder **Kessel** / **Lacus subsidiales & pensiles** , die oft **soviel** **halten** als eine **starcke Bräukuffe** / damit ein **zimlicher Platz** auf **Art** einer **Altane** **bezogen** wird / sind hier auch zur **Abkühlung** der **gefährlichen Angsthize** / als auch zum **mehrerem Gebrauch** **sonderlich** **belobt**. Die **Alten** hatten auch zu **diesem Gebrauch** **Essig in Bereitschafft** / weil **damit** das **Feuer** **viel leichter** **gedämpfet** wird als mit **Wasser**.

§. 7. Eine **vom ganzen Bau** / **sonderlich** **desselben** **Haubtheilen** / **soviel** sie **sich** im **Lichten** **zeigen** / **genommene** **genaue** **Maas** **dienet** **dahin** / daß man sie zu **Zeiten** **anschlagen** / und **wahrnehmen** kan / ob **nichts** **eingegangen** noch **gesunken** / und ob **alles** noch auf **vestem Grund** **stehe** / und ob **der Grund** **selbst** nicht **geschwunden**. Das **Maas** kan von **gewissen Nebenständen** der **Grundsteine** an als von **gewissen** **Marcksteinen** **genommen** werden. Das **gibt** **gewisse** **Versicherung** / wie es mit dem **Bau** **stehe**.

§. 8. **Alle Tage** (als **fern** es **sich** **thun** **läßt**) soll man in der **ganzen Meyerschafft** ein **gewisses Gebäu** oder **Gemach** **nach** dem **andern** **vom ersten** **bis** zum **letzten** **besichtigen** / ob **alles** **bäulich** und **wesentlich** / und mit **gehöriger** **Nothdurfft** **versehen** / um dem **sich ereignenden** **Abgang** zu **begegnen**. Es ist **so** **gar** auch der **Unreinigzeiten** / der **Dollen** oder **Möhrungen** nicht zu **vergessen** / ob sie **ihren** **Fort** / und **Abfluss** **haben**.

§. 9. Der **beste Rath** **alhier** ist / wann **stracks** **bey** **aufführendem** **Bau** **denen** **etwan** **entstehen** **Können** **den** **Fehlern** **allerseits** und **allerdings** **vorgebauet** **wird** : **massen** **allerley** **Mängel** **viel** **leichter** **verhütet** / als **verbessert** und **abgethan** werden. Dann das **Verstecken** / **Vertuschen** / **Verblenden** **derselben** **tauget** **ganz** und **gar** **nicht**. Und **solte** es **der kluge** **Hausvatter** **billig** **niemal** **dahin** **gerathen** und **fallen** **lassen** / daß ein **Baufehler** **klar** und **gleich** als auf **einem** **Schauplatz** **erscheine** / **sondern** / wann er **nur** **beginnet** **sich** **von** **ferne** **blicken** zu **lassen** / und zu **sagen** **nur** **drohet** / ihm **entgegen** **gehen** und **schleunig** **abhelffen** / daß es **kaum** **der** **nechste** **Nachbar** **erfahre**. Da **kan** man **oft** mit **gar** **geringer** **Müh** und **etlichen** **Groschen** **bessern** / was **hernachmals** / wann **der** **Mangel** **eingerrissen** / und **die** **Gelegenheit** und **Zeit** **verschaffen** / mit **etlichen** **Gulden** **kaum** **gerichtet** werden kan. Hier ist **nachdenckens** **werth** / was **Sirach** **erinnert** c. 20, 12. **Mancher** **kauffet** **am** **ersten** **wolfeyl** / aber **hernach** **muß** **ers** **theuer** **genug** **bezahlen**.

§. 10. Dannhero **will** **es** **das** **Bauen** **freylich** **nicht** **anderst** **als** **gust** / **just** und **nett** **haben** / soll es **anderst** **nicht** **heissen** :

Diruit, ædificat, mutat quadrata rotundis.

Das ist :

Niederreißen / **wieder** **bauen**.

Was in **Winckel** ist **gehauen** /

Wieder in **die** **Runde** **bringen** /

Will dem **Baumann** **nicht** **gelingen**.

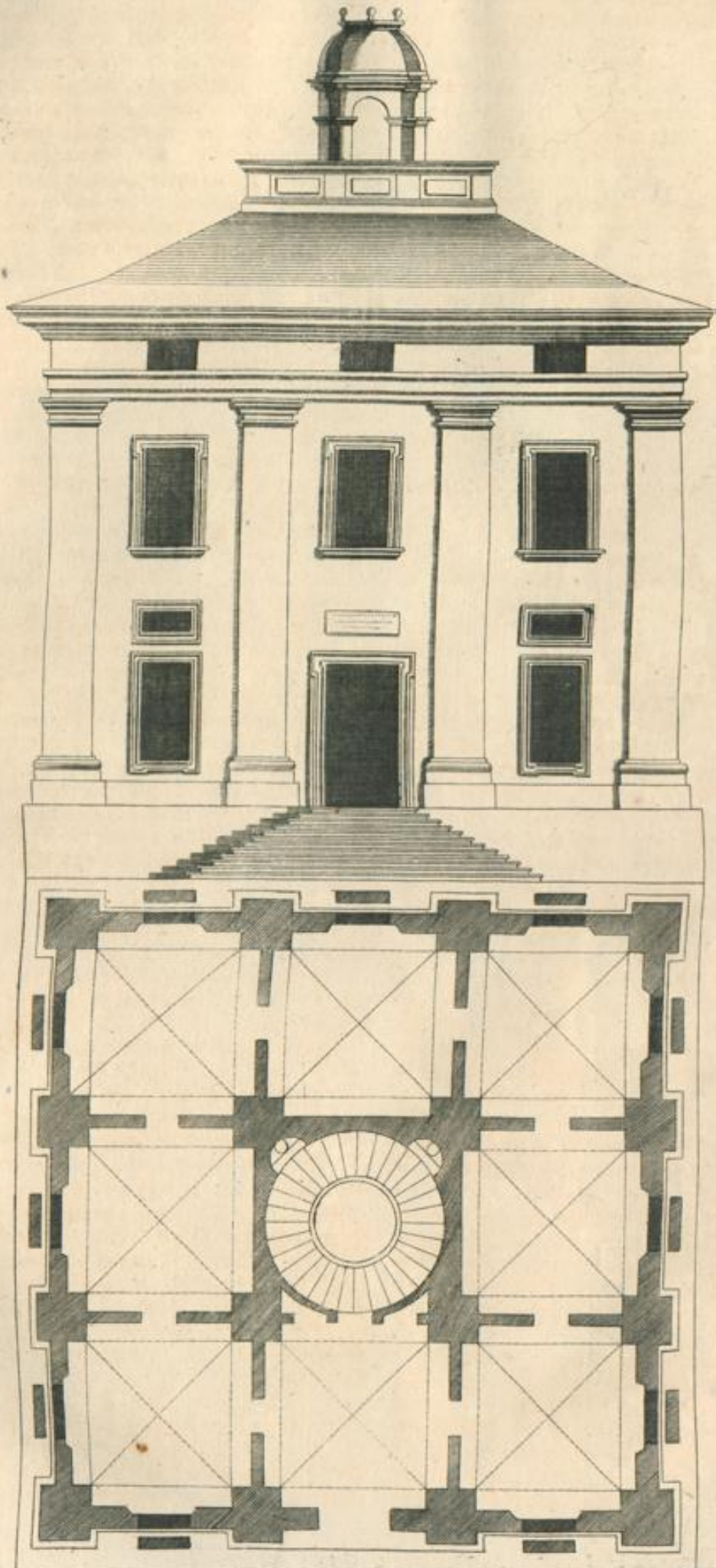
Sirach **saget** c. 34, 28. **Wenn** **einer** **bauet** / und **wiederum** **zubricht** / was **hat** **er** **davon** **denn** **Arbeit** ? **Wer** **aber** **den** **Bau** **verstimmet** / **der** **thut** **eben** / als **einer** **der** **einreißet** / **denn** **er** **machts** **darnach** / daß **es** **bald** **brechen** / **sincken** / **eingehen** / und **von** **frischen** **gebauet** **werden** **muß**. Darum **macht** **mans** **billig** **aufs** **beste** / das ist / **nach** **Vermögen**. **Gott** / **die** **heilige** **Schrift** / **die** **Natur** / **Vernunft** / **Kunst** / **Warheit** und **Lauterkeit** **leiden** **keine** **Halbirung** / **keinen** **Asterbau**.

Es **ist** **ein** **anders** **Büschel** **bauen** /

Ein **anders** **ist** **es** **Häuser** **bauen**.

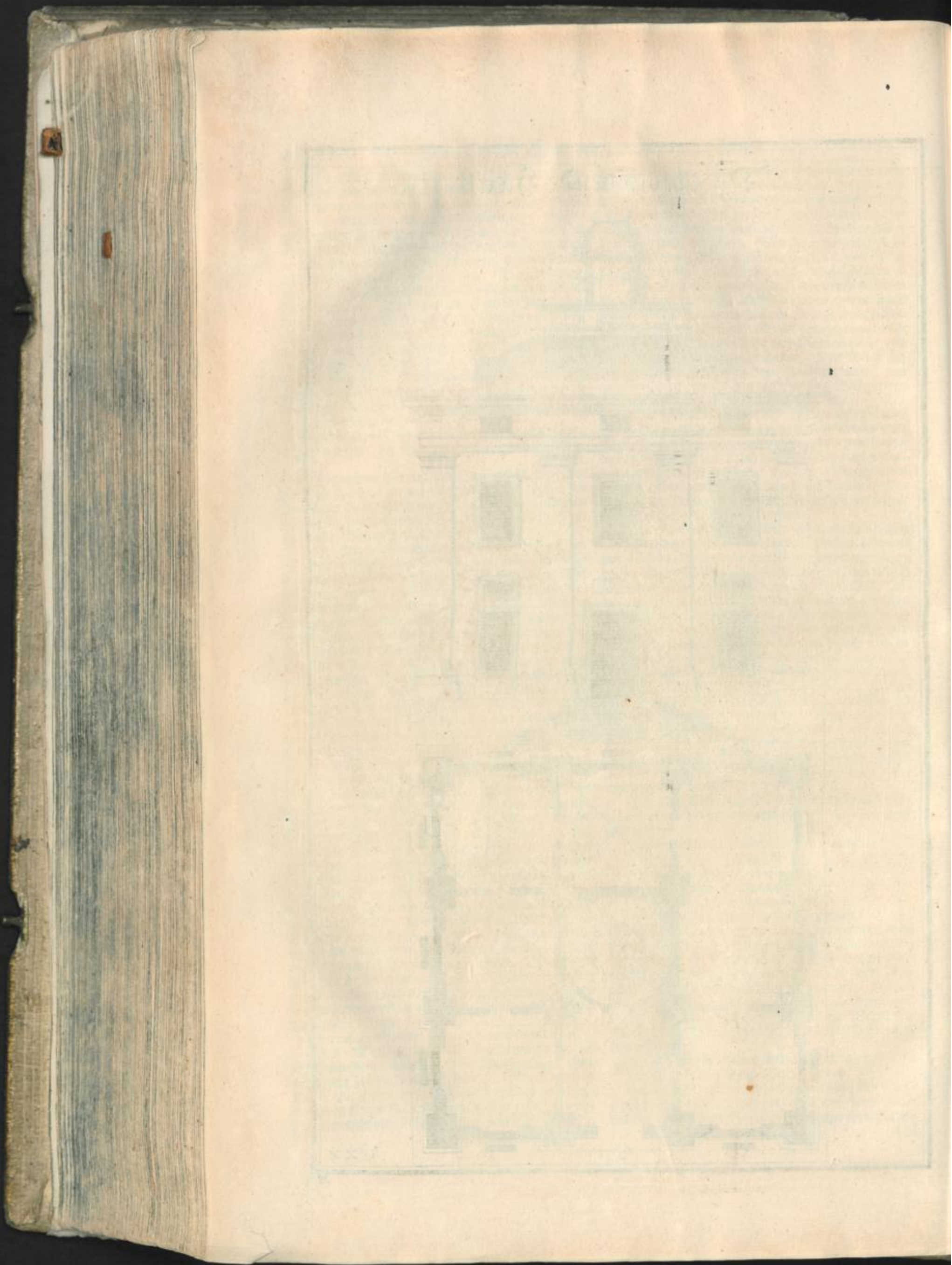
§. 11. **Schließlich** **macht** **ein** **jeder** **billig** **seine** **Rechnung** **dahin** / daß **er** **sein** **Haus** **nicht** **auf** **Sand** **baue** / und **sich** **vor** **allerhand** **Beginnen** **fürseltlicher** **Unbesonnenheit**

Das freystehende Hauß.



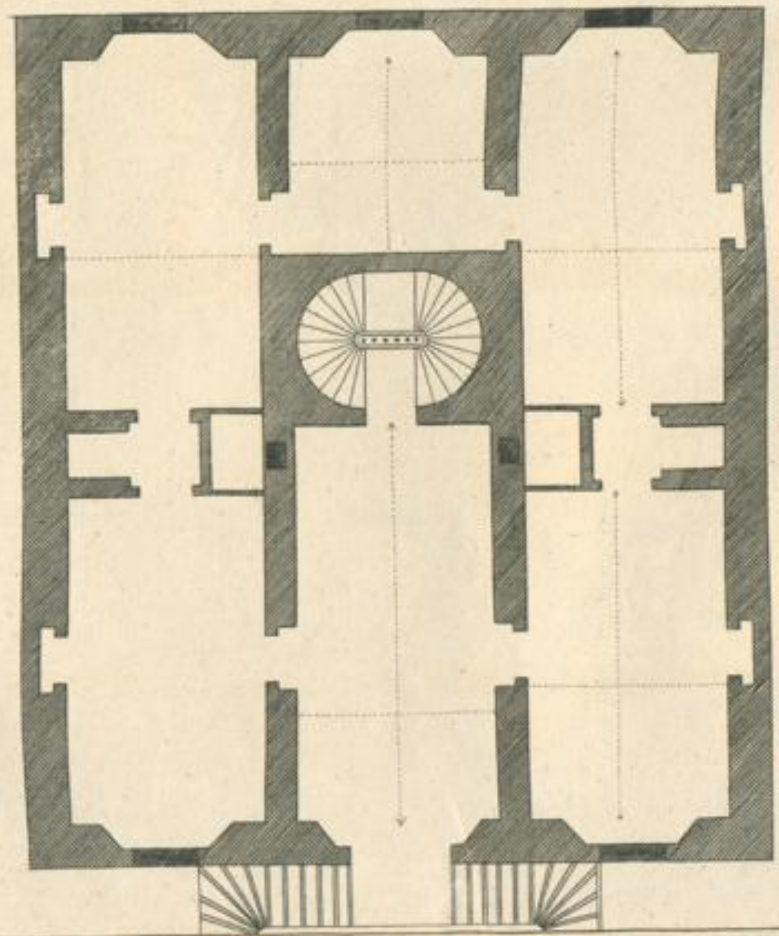
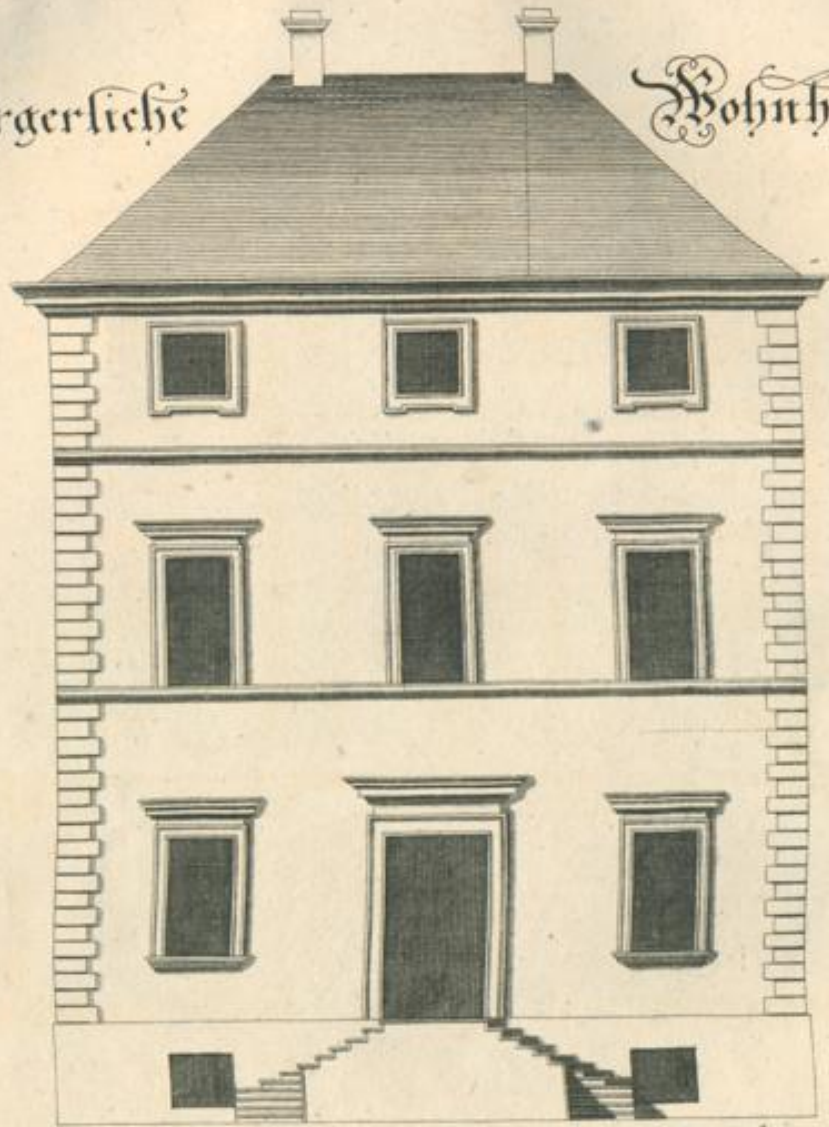
N. 22.

14

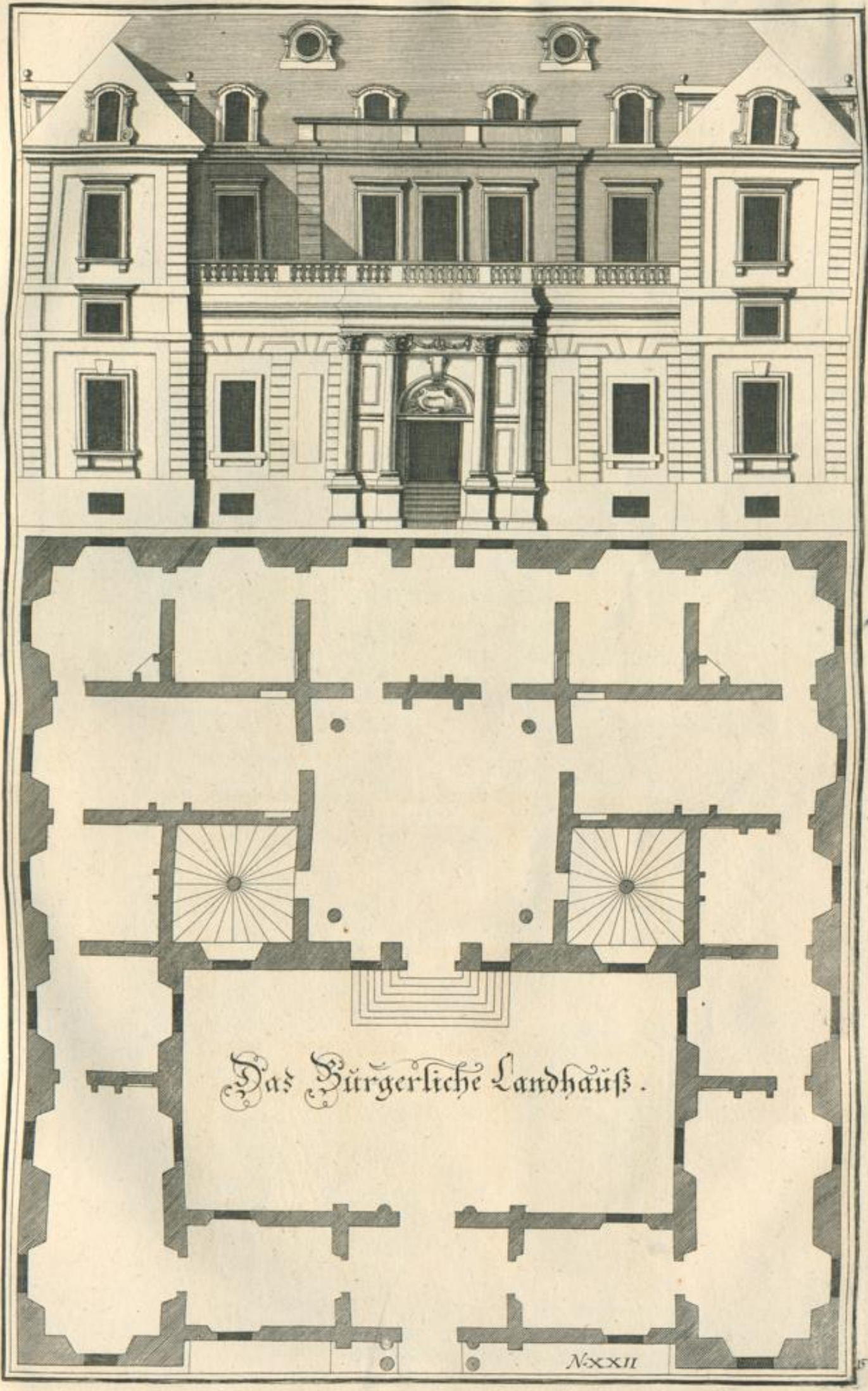


Das Bürgerliche

Wohnhaus



N. 331.



Das Bürgerliche Landhäuß.

N^oxxii

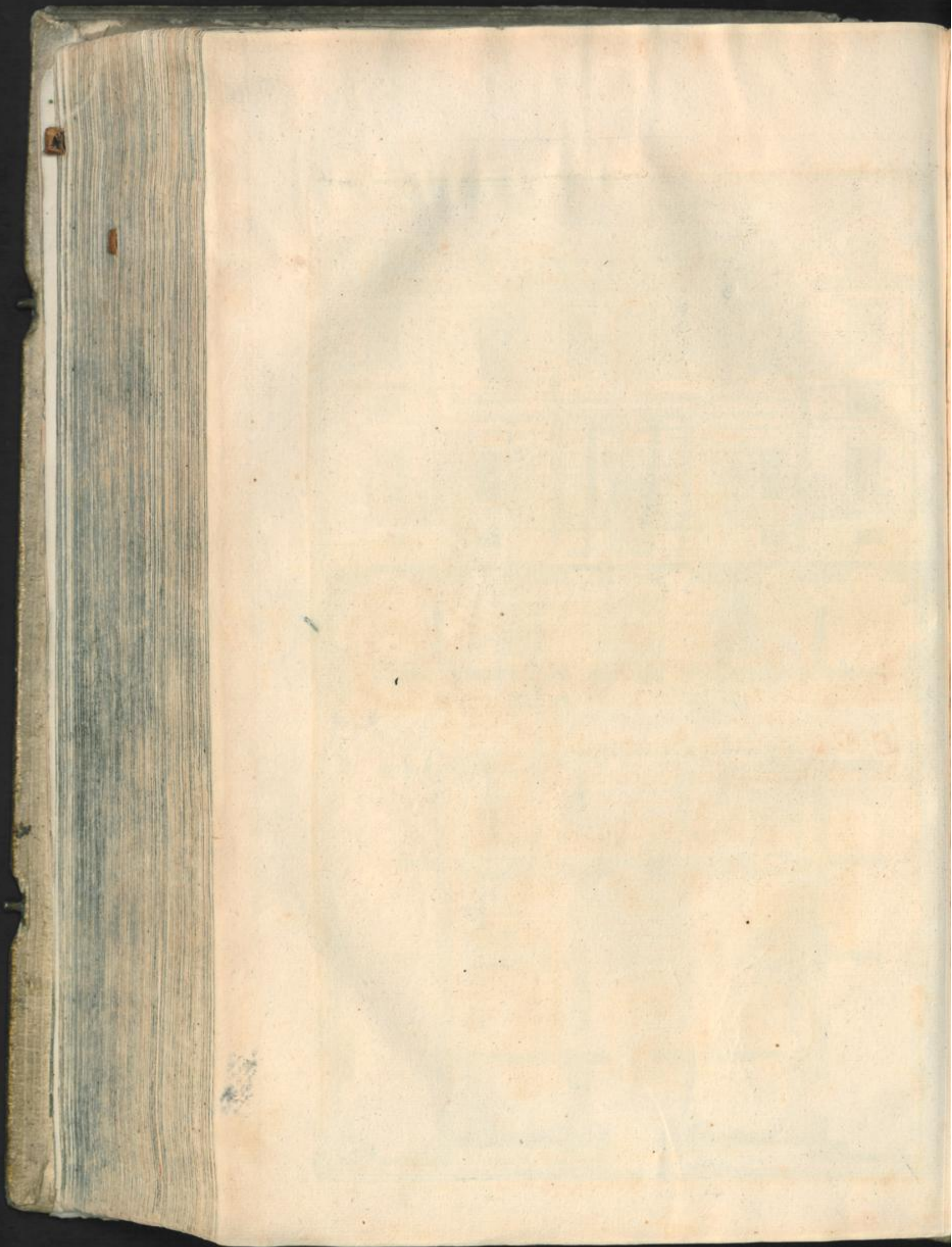


Fig. I
Eine von Holtz ge-
machte Feuer-sprütze.

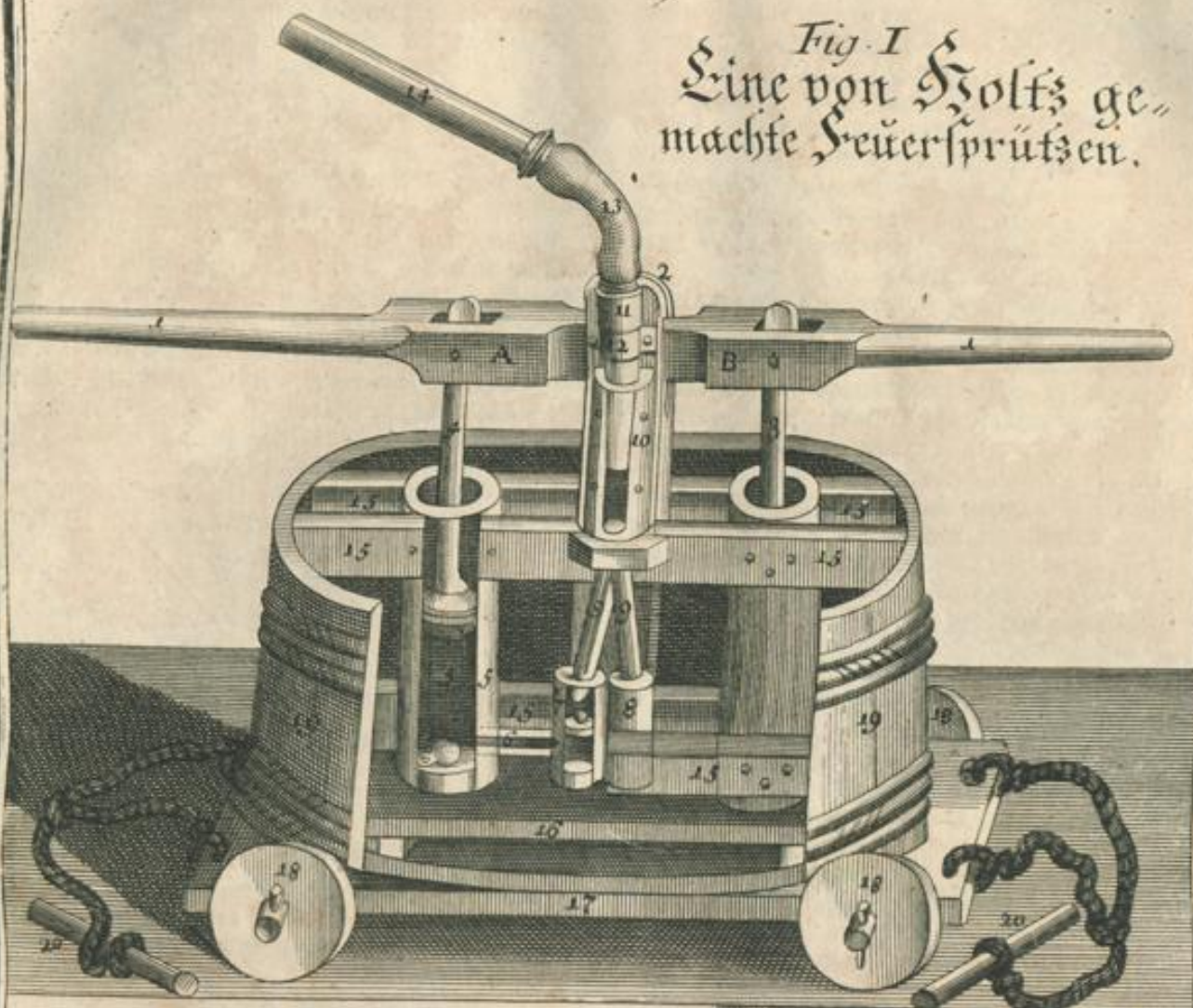
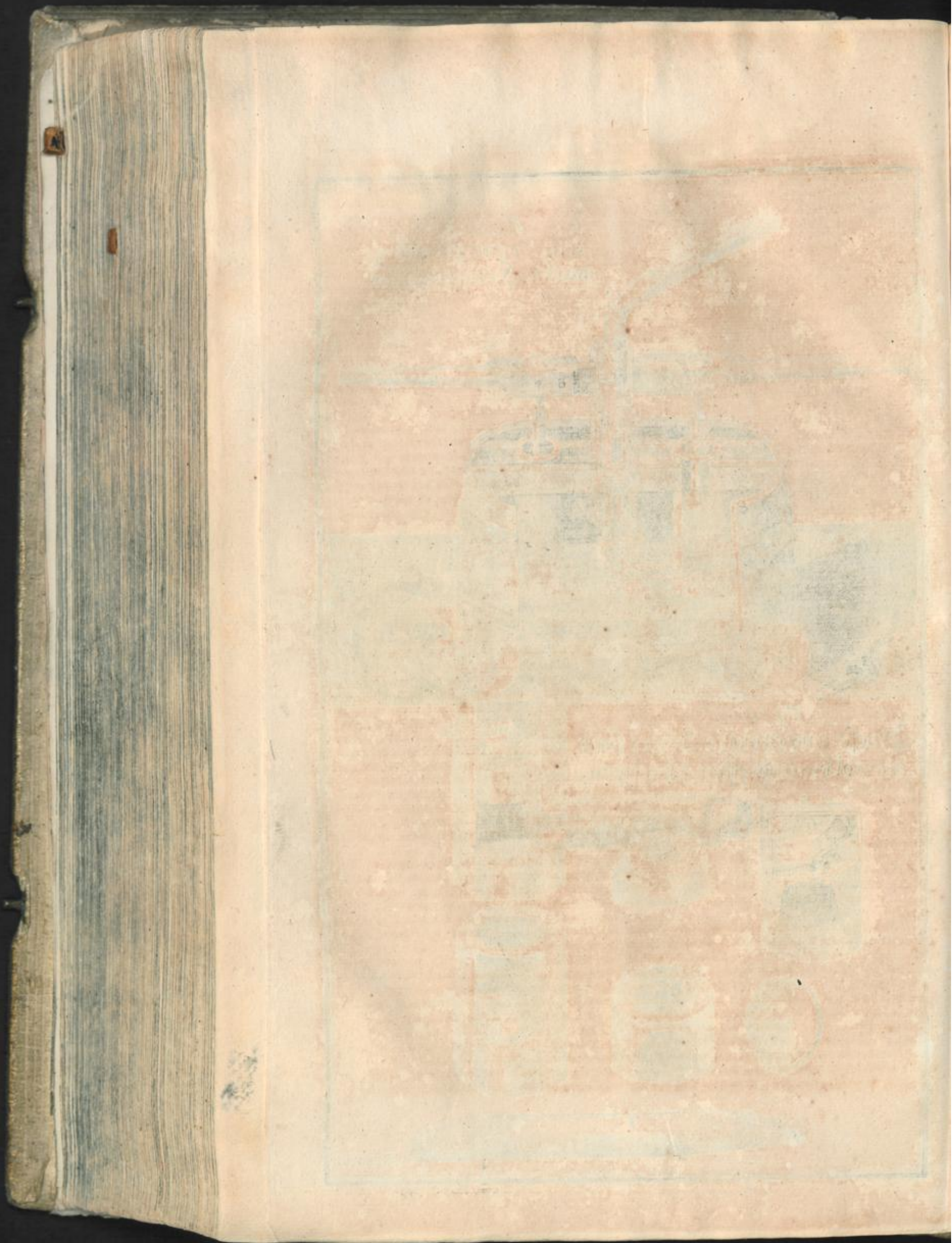


Fig. II.
Diese angezeigte Stück sind
die nothwendigsten zu zeigen.



N. XVIII



heit fürsehe / damit er nicht mehr hinter sich als für sich haufe / und sich selbst das Licht seines Seegens und Heils verbaue. Matth. 7, 24. &c. Luc. 14. Dann wäre das nicht eine grobe Vergessenheit / und schändliche Verabsäumung / ein schönes nettes / wol brauchbares Haus aufbauen / sich aber selbst nicht erbauen / sich selbst im Rüttel der Ungerechtigkeit / im Ungewitter des Unbestands / in der Hitze der fleischlichen Lüste / in der Kälte der Lieblosigkeit / im Windwehen der Eitelkeit / in giftiger Luft der Hoffart / ohne Grund und Kraft / ohne Wand und Pfeiler / ohne Licht und Luft / ohne Dach und Fach / ohne Rahm und Stand / ohne Geist und Leben aus Gott / das ist / ohne Glaub und Liebe verlihen lassen? wäre das nicht ein Unfug? eine Unlust? ein Unbau? Und was macht die sonst auf allerhand Wolstand gestiffene und abgerichtete Welt / so öde und wüde / als dieses Unwesen? Darum ist nöthig / daß man die Vermahnung Judä Ep. v. 20. ergreiffe: Ihr meine Liebe / erbauet euch selbst *(ἐκαστος οὐρανὸν ἑαυτοῦ)* von Stuck zu Stuck / von Stock zu Stock bis an die Höhe) auf euren allerheiligsten Glauben / und betet in dem Heiligen Geist / und behaltet euch selbst in der Liebe Gottes / und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu Christi zum ewigen Leben. Geschiehet das / so bauet ferner die Liebe 1. Cor. 8, 1. die da ist in Christo Jesu Rom. 8, 39. dann dieser ist der einzige Grund des ganzen geistlichen Baues 1. Cor. 3, 11. Dem sey Lob und Preis in Ewigkeit / Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 49. Von denen Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von baulicher Unterhaltung derselben.

Bey den Gebäuden / von welchen bisshero weitläufig gehandelt worden / wollen wir noch leglichen diese 3. Stücke vorstelligmachen. (1.) Was bey dem Grund und Boden / darauf die Gebäude gesetzt werden / zu beobachten. (2.) Was bey Erhaltung derselben in Acht zu nehmen. Und dann (3.) Was es mit der Wiedereinreißung derselben vor eine Bewandniß habe.

Den Grund und Boden nun belangend / haben wir zwar bereits an einer andern Stelle zur Genüge erinnert / welchergestalten einem jeden auf seinem eygenthümlichen Grund und Boden nach der in denen Statuten vorgeschriebenen Maß / zu bauen frey stehe: In einem frembden Grund und Boden aber wäre solches nicht erlaubt / angesehen die Rechte wollen / quod edificium solo cedat, das ist / wessen der Grund und Boden ist / dem soll auch das Gebäude / so darauf gesetzt worden / zustehen / v. §. 30. & 31. ibique DD. J. de R. D. nachdem es aber unterschiedliche Arten des Grund und Bodens gibe / als wollen wir kühlich von denselben etwas anmercken.

Und zwar in einem solchen Grund und Boden / welcher nach aller Völkler Recht gemein ist / kan ein jeder nach seinem Gefallen bauen / v. l. 6. pr. ff. de R. D. l. 14. ff. de A. R. D. & l. 1. §. de N. O. N. welches jedoch also zu verstehen / daß der allgemeine Gebrauch nicht verhindert / l. 3. §. 1. & l. 4. ff. ne quid in loc. publ. oder einem andern / der schon vorher dahin gebauet / kein Schade zugezogen werde / l. 2. §. 8. ff. d. t. & l. 4. ff. de R. D. nec non l. 50. ff. de A. R. D. wann aber das Gebäude wieder einget / kan ein anderer sich sothanen Grundes und Bodens hinwegwiederum bedienen. l. 14. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. ff. de usucap. wiewohl es heutigs Tag mit dem

Meer und dem Ufer desselben / (welches sonst unter solche Sachen / die nach dem Völkler Recht gemein sind / gezehlet wird) nachdem sich die Könige und Fürsten dessen eygenthümlich anmassen wollen / fast ein andere Bewandniß hat / gleichwie von uns an einem andern Ort erinnert worden. V. Struv. de ædific. priv. th. 23. verl. aliud est. Noch weniger ist dieses an solchen Orten erlaubt / deren Gebrauch zwar allgemein / das Eygenthum aber dem Landsherrn allein zustehet / v. t. t. ff. ne quid in loco publ. oder die einer Gemeind zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch zugehörig sind / als ohne deren Einwilligung und Consens nicht dahin gebauet werden mag. V. l. 1. C. de div. præd. urb. add. Nicol. Losæus de Jur. Univ. p. 3. c. 1. n. 2. Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. n. f. & Struv. de ædific. priv. th. 24. in præjud. ibi: Da nun bemeldter *Sempronius* wohl gewußt / daß der Ort / worauf er Haus und Hoff von allerhand ihm zufländigen und dahin verschafften Materien / gebauet / nicht sein / sondern des Spitals und gemeiner Stadt Eygenthum wäre / und er gleichwohl also wissentlich / auf eines andern Grund und Boden seinen vorgenommenen Bau ungebührlichen vollbracht / so verbleibe solches auf angezeuerten Ort gesetztes Gebäude dem Spital und gemeiner Stadt billich / welche sich desselben anzumassen wohl besfugt seyn / V. R. B. dahero dann gemeinlich von deme / so dahin bauen will / ein Bodenzins gefordert wird / l. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. Von dem Lehenbahren Grund und Boden ist zu wissen / daß / was auf demselben gebauet worden / des Vasallen Erben zugehöre / mithin der Lehenherr / oder die Agnaten sich dessen nicht anmassen können. v. 2. F. 28. §. si Valallus. add. Herma. Vultej. l. de Feud. c. 11. n. 336. & seqq. & Jul. Clar. 4. Rec. sent. §. feudum. qu. 88. wiewohl es nach Sachsen Recht anders ist / v. Sachs. Land R. l. 2. art. 21. add. Carpz. p. 3. c. 31. def. 1. 2. & Bachov. ad Treutl. V. 1. Disp. 14. th. 19. lit. B. welches auch also von einem solchen Grund und Boden / auf welchem ein Erbzinß haftet / verstanden werden muß / arg. 2. F. 28. add. Struv. de ædific. priv. th. 26. n. 2. Keines Wegs aber ist dieses auf einem solchen Boden / worauf jemand die Nutznießung hat / zu ziehen / l. 44. l. 61. ff. de usufr. l. 5. §. 3. ff. quib. mod. usufr. amitt. angesehen der Nutznießer / wann er ein Haus aufbauet / nicht einmal den darauf gewandten Kosten fordern kan / wiewohl ihm / wann vielleicht das Haus einget / die Bau-materialia wieder wegzunehmen / ohnbenommen ist. l. 15. pr. ff. de usufr. Eine Hütten aber / darinnen er das Seinige verwahret / aufzurichten / kan ihm nicht verwehret werden. l. 73. ff. d. t. Struv. de ædific. priv. th. 26. n. 2. in f.

Was vora andere die Erhaltung der Gebäude betrifft / gehöret unter andern zu derselben dieses Mittel / daß man die Häuser mit Mauern umgebe / welches zwar keinem schlechterdings verwehret ist; jedoch muß darbey dieses beobachtet werden / daß man ohne hohe obrigkeitliche Erlaubniß kein Hoffgut mit keinem Graben oder einer solchen Mauer umgeben darff / daß es einer Vestung ähnlich scheinet. Vid. Perez ad tit. Cod. de ædific. priv. n. 6. Und auf solche Weis ist das Sächs. Land R. zu verstehen / wann in dessen art. 69. l. 3. also versehen: Man mag auch wohl bevesten einen Hof mit Zäunen / oder mit Stöcken / oder Mauern / als hoch ein Mann reichen mag / auf einem Ross sitzend / Sinnen und Brustwehr aber sollen nicht daran seyn. Add. Struv. de ædific. priv. th. 42. Ferner gehöret auch hieher die Verbesserung und bauliche Unterhaltung der Häuser / darvon wir zwar theils bey dem ersten / 13ten und

und 14ten / theils bey dem 28sten Cap. §. 3. und andern Orten mehr dieses Buchs gehandelt haben. Weßwegen wir den Leser billich dahin bescheiden / an gegenwärtiger Stell aber nur dieses mit beifügen / daß denen Gebäuden und Häusern / absonderlich in Ansehung der Wiederaufbauung und Ausbesserung unterschiedliche Privilegia und Freyheiten gegeben worden sind / worunter nechst andern auch dieses gezelet wird / daß derjenige / welcher zu Wiederaufbauung eines Hauses Geld hergeliehen / hierdurch eine stillschweigende Hypothec oder Pfandschafft / und den Vorzug vor andern Glaubigen überkommen / l. 5. & 6. ff. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. Add. Mynf. 1. O. 60. Gail. 2. O. 12. n. 4. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 105. 106. 107. & seqq. welche Freyheit auch den Beständnern zu guten kommt / wann sie etwas auf die Wiederausbesserung des jenigen Hauses / so sie bestanden / gewendet haben / arg. dd. ll. junct. l. 5. 2. §. 12. ff. pro loc. add. Carozius de loc. Cond. p. 4. tit. de expens. n. 5. & 31. & Oldendorp. in Enchirid. Except. Rubr. except. retent. n. 4. So gehöret auch noch ferner dieses hieher / daß die Schenkung / welche zu nöthiger Unterhaltung eines Hauses beschehen / keiner gerechlichen Insinuation vonnöthen hat / es mag selbige so groß seyn / als sie immer wolle. l. 36. §. 2. C. de donat. Wie dann auch die Eheleut aus solcher Ursach wohl einander schencken können. l. 14. ff. de don. inter V. & U. da doch / außer diesem Fall / weder unter andern eine Schenkung bestehet / wann sie 500. Gulden überschreitet / und nicht gerichtlich insinuiret worden ist. v. §. 2. ibique DD. J. de donat. & l. 36. §. 1. Cod. eod. weniger aber unter Eheleuten / ob sie gleich bemeldte Summ nicht in sich hält / Platz greiffen kan / v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. Ueber diß hat auch ein Hausherr die Freyheit / daß er dem Beständner vor der Zeit ausbiechen kan / so fern er das Haus verbessern / und einen nöthwendigen Bau führen will. l. 3. C. locat. ibique Dionys. Gototr. lit. C. Und endlich kan keine Appellation verhindern / daß nicht unterdessen die Gebäude nöthwendig unterhalten werden. V. Sigism. Scacc. de appell. qu. 17. lim. 38. n. 5. dahero dann die Hausstrittigkeiten ganz summarischer Weis abgehandelt / und durch einen Provisional-Abschied / oder Interims-Mittel zu entscheiden sind: v. l. 12. §. 7. C. de Edif. priv. add. Rebuff. de sent. provis. n. 100. & Struv. de ædif. priv. th. 58. Conf. Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. l. 15. Rubr. wie in Hausachen vor dem geordneten Bauherrn gehandelt werden solle &c.

Insonderheit aber will zur Unterhaltung der Gebäude dieses vonnöthen seyn / daß ein jeder Hausvatter auf das Feuer wohl acht habe / damit mittelst dessen keine Feuersbrunsten entstehen / und hierdurch das Gebäude nicht verzehret und in die Asche geleyet werden mögen. Gleichwie solches die Kayser Severus und Antoninus erinneren in l. 4. ff. de offic. præf. Vigil. Zwar ist einem jeden ohnverwehret in seinem Haus ein Feuer zu haben / anderwoogen dieses ein ganz unentbehrliches Element ist / wofern nur dasselbige dermassen verwahret wird / daß es keinen Schaden thue. Salicet. in l. 6. n. 7. C. de pign. act. & Roland. à Valle. Conf. 95. n. 16. V. 2. welches entweder geschiehet / wann zu viel Holz angeleyet / oder das Feuer an einem gefährlichen Ort / da nicht weit darvon Heu / Stroh / Korn oder Getraidigt / oder andere das Feuer erhaltende Sachen ligen / angemachet wird; welches eben auch die Ursach ist / warum die Schmid-Essen / Bräuhäuser / Dörren / Backöfen / Feuermauern / Badstuben und dergleichen / ihre gewisse Maß und Entlegenheit haben / v. Barthol. Cæpoll. de S. P. R. cap. ult.

de igne &c. Nicht weniger aber / warum die Brennöfen an vielen Orten von denen Häusern entfernt / oder gar außer der Stadt seyn müssen / gestalten dann Vitruvius lib. 6. cap. 9. erinnert / daß man die Scheuren oder Stadel / item die Back- und Brennöfen außer der Stadt oder Dorff setzen solle / damit die Häuser von der Feuersgefahr desto sicherer seyn mögen. So kan auch mittelst des Feuers in diesem Fall ein Schade verursacht werden / wann ein Hausvatter an einem offenen Ort / wann es windicht ist / Feuer anzündet / angefehen durch den Wind die Flammen und Funcken leichtlich in die Häuser und Stadel getrieben werden / und dieselben anzünden können / darvon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Ubrigens entstehen die Feuersbrunsten entweder gefährlicher Weis / oder aus Nachlässigkeit und übersehen / oder endlich ohngefehr.

Gefährlicher Weis werden die Feuersbrunsten erregt / durch das Feuer einlegen: welches geschiehet entweder aus privat-Haß und Feindschafft / so man gegen jemanden träget / oder eine ganze Stadt / Dorff und Gemeind hierdurch zu verderben. Jene werden insgemein Brenner genennet / welche vorgedachter massen nur dieses im Schilde führen / daß sie demjenigen / gegen welchen sie eine Feindschafft hegen / schaden mögen / ob es sich gleich unterweilen zuträget / daß die Flamme weiter greiffet / und auch die benachbarte Häuser in die Asche leyet. V. Carpz. pr. Crim. qu. 38. n. 12. Diese aber pfeget man insonderheit Nordbrenner zu nennen / als welche nicht allein zum sengen und brennen / sondern auch zum plündern / rauben und morden kommen / auch gemeinlich zu Kriegeszeiten von dem Feind hierzu ausgeschieket werden. v. Lehmann. Speyrisch. Chronik. lib. 4. cap. 17. Obwöhl nun im Krieg dem Feind auf allerhand Weis / und solchergestalt auch durch das Feuer Abbruch zu thun erlaubet ist. V. Bocer. de bell. & duell. c. 4. n. 4. so ist es doch gemeinlich verboten / ohne des Generals oder Feldherrn Wissen und Willen mit Feuer zu wüthen / der auch ohne sonderbare erhebliche Ursach solches nicht wohl erlauben wird. V. Besold. Th. pr. voc. Brandschätzer. Welchen zu Folge dann in vielen Reichs-Abschieden / und andern fundamental-Gesetzen des Heil. Röm. Reichs Brand und Brandschätzen bey scharffer Straff untersaget / wie zu sehen in R. A. zu Augspurg de anno 1555. §. Als sich dann auch &c. cum seqq. R. A. zu Regensp. de anno 1594. §. Dergleichen und diweil. P. H. D. art. 128. Capitul. Leopold. art. 16. Ja so gar den Soldaten bey Leib- und Lebensstraff in ihren Kriegs-Articulen verboten ist / daß sie ohne Befehl nicht sengen und brennen sollen / vid. des Röm. Reichs Fußknechtsbestallung art. 53. & 55. Item die Reuterbestallung art. 69. Add. das Schwedische Kriegs-Recht art. 77. & 78. das Dänische art. 122. & 123. das Holländische art. 14. & 15. das Zürchische art. 63. & 64. und Churfürstl. Brandenb. art. 59. & 60. ibi: Keiner solle sich in frembden Landen unterstehen / in einer Stadt oder Dorff / vielweniger in Kirchen / Hospitalien / Schulen und Mühlen Feuer einzulegen / wie auch Backöfen / oder ein einig Haus / so im Krieg dienstlich seyn kan / niederzureissen / wer darwider handelt / der soll als ein Nordbrenner am Leben gestraffet werden. Dergleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen / es seye auch an welchem Ort und Gebieth es wolle / ohne Unsfern / und des Generals ausdrücklichen und specialen Befehl Feuer einwerffen. Welcher darwider thut / soll wegen des Schadens / Versäumnis und Nachtheil / so des Generals und des ganzen Kriegswesens fürhaben verhindert / als

als auch des Vortheils und Nutzens halber / so der Feind dadurch bekommen / mit Gefängniß / oder auch wohl gar nach der Sachen Beschaffenheit am Leib und Leben gestraffet werden etc. Wann aber auf Befehl des Feldherrns solches beschiehet / so kan man sich mit demselben durch Bezahlung der verlangten Contribution oder Brandschätzung / oder auch in andere Weeg absinden / und hernach ein Salve Guardie von demselben erlangen / also / daß entweder einige Soldaten den gebrandschätzten Ort zu defendiren beordert werden / so man eine lebendige Salve Guardie nennet / oder daß einem solchem Ort die Sicherheit wieder das Brennen und Sengen / durch des Generals oder Feldherrns eigene Handschrift versprochen wird / im welchem Fall es nöthig ist / daß dergleichen Handschrift an die Thor / oder Häuser angeschlagen werde / damit sich die Verheerer / wo sie dahin kommen / darnach zu richten wissen möchten. Im übrigen ist es eine verbottene und unzulässliche Sache in des Feindes Land heimliche Nordbrenner auszusenden / welche alles weit und breit verheeren sollen: Dann ob man gleich wieder einem Feind der gemeinen Sache nach alles tentiren und versuchen darff / so sind doch hiervon alle Schandthaten und Verbrechen auszuschneiden / welche in dem Göttlichen Befehle verboten sind / wohin zum Beyspiel gehöret die Nothzucht / Ehebruch / Brunnen und Wasser vergifften / das Salz säen / um die Aecker unfruchtbar zu machen / die heimliche und tückische Nordbrennereyen und anders mehr / als wurdurch der gangen Republicque Ruin befördert wird. V. Becmann. in medicat. polit. diff. 23. th. 10. Weswegen einen solchen Nordbrenner der Befehl seines Herrn nicht entschuldiget / angesehen diejenige Befehl / welche wider das Recht der Natur und der Völker lauffen / keinesweges auszurichten stehen. V. Molina de J. & J. Tom. 4. tr. 3. disp. 3. & T. 3. tr. 2. Disp. 363. sondern es wird derselbige nichts desto weniger im Fall antreffens zur gebührenden Straffe gezogen / von deren Bestrafung nach dem Römischen Rechten zu sehen / Jacob. Gotofr. in XII. Tab. Fragm. tab. 7. l. 9. & ult. ff. de incend. ruin. naufr. l. 3. §. 5. & l. 10. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28. §. Incendiar. l. 2. ff. de pœn. Add. Cujac. 21. O. 21. & Berlich. p. 4. Concl. 24. per tot. Nach der P. H. O. Kayser Carl des Fünfften lautet es in art. 125. also: Item die böshafftigen überwundenen Brenner / sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden. Ubi vid. Zieriz. & Matth. Steph. Nach Sachsen Recht aber heißet es: Alle Mörder und die den Pflug berauben / oder Mühlen / Kirchen und Kirchhöfe bestehlen; oder Verräther und Nordbrenner sind etc. die soll man alle radbrechen. Woraus dann zu schliessen / daß nach Maßgebung der P. H. O. alle böshafftige Brenner mit dem Feuer zu bestraffen. V. Blumlach. ad art. 125. O. Crim. n. 2. Carpzov. pr. Crim. p. 1. qu. 38. n. 15. Runding. 1. O. 68. & Speidel in specul. Jur. voc. Brunst. & voc. Feuer. etc. Wiewolen bey den heimlichen ausgeschiedten Nordbrennern die Straff unterweilen nach bewandten Umständen annoch vermehret wird. V. Stryck. in Dissert. de Incendiar. famol. cap. 3. n. 33. & seqq. Bey welcher Gelegenheit nicht unbillig zu fragen; Ob auch derjenige zu bestraffen / welcher sein eigen Haus angezündet / damit er nur keine Steuer mehr geben dürffe? Und ist hierauf die Antwort / daß er billich mit einer willkührlichen Straffe zu belegen seye / gleichwie solches mit mehreren erweist Carpz. Resp. Elect. 93. Lib. 6. tit. 9. & Struv. de ædik. priv. th. 64. in fin. Diese Gefahr nun zu verhüten und abzuwenden / soll ein

jede Obrigkeit mit aller Vorsichtigkeit dahin trachten / daß sie keine verdächtige böseleuth oder herumvagirendes loses Gesindlein in ihrem Landen dulde / sondern auf dieselbige fleißig streiffen lasse / v. l. 3. & 13. ff. de offic. præsid. l. 1. §. 12. ff. de offic. præf. urb. & Nov. 17. cap. 5. in pr. add. Lundenspir. in Comment. ad Ordin. Provinc. Württemberg. fol. 286. n. 7. Zugleich aber auch ernstlichen Befehl ertheile / daß man unter denen Stadt Thoren die ankommende Personen fleißig und scharff examinire / wo sie nemlich herkommen / und von was Condition sie seyn. Item / ob sie was in der Stadt zu verrichten haben / und ob sie sich lang darinnen aufhalten wollen. Ferner / ob sie weiter zu reisen begehren / und wohin? desgleichen / wo sie in der Stadt ihre Einkehr nehmen wolten / und ob sie Befreundte und Bekandte darinnen haben? Und endlich / ob sie mit einem Paß versehen sind? und was dergleichen mehr ist. Hiernächst kan auch denen Burgern und Inwohnern insonderheit anbefohlen werden / auf ihre Häuser / und was vor Leathe bey ihnen aus- und eingehen / sorgfältig acht zu haben / des Abends und Morgends aller Orten bevorab aber in den Scheuern und Ställen / genau zu visitiren / ob etwan einige Luntzen / Schwefel / Pechkränze oder dergleichen leicht anzündende Materialien darein geworffen seyn möchten / damit solchergestalt alles Unglück und aller Schade / so viel immer möglich / abgewendet werden möge. V. Stryck. d. dissert. de Incendiar. famol. cap. 4. n. 1. & 2. Gestaltfam nicht eine geringe Muthmaßung eines eingelegten Feuers angenommen werden kan / wann man jemanden entweder irgendwo solche Materialia, so zum brennen tüglich / zubereiten gesehen / oder denselben mit Pulver oder andern Instrumenten, nicht weit von dem angezündeten Ort angetroffen / oder auch denselben kurz vorher an solcher Brandstette wahrgenommen hat. V. Brunnem. de Process. Inquisit. c. 8. Membr. 5. num. 8. Wiewohl an einigen Orten auch derjenige vor den Thäter gehalten wird / deme bey der Brunst die Schuh mit Feuer angehen / oder zu brennen ansahen / so gar / daß man / wann anders auch noch andere Anzeigen vorhanden / zur Tortur schreitet. V. Befold. Th. pr. voc. Brunst. verf. wann einer etc. welches wir aber billich dahin gestellet seyn lassen. Aus Nachlässigkeit oder Übersehen aber entstehen die Feuersbrünsten aus unterschiedlichen Ursachen / davon wir theils hieroben zu Anfang dieser Materie / theils bey dem XI. Cap. des ersten Buchs. §. 2. & 3. verf. Endlich ist auch etc. da wir von der Verwahrlosung des Gesinds gehandelt / theils auch endlich bey dem 31. Cap. dieses Buchs / da wir von denen Mülzern / durch deren Fahrlässigkeit oftmahl Feuersbrünsten entstehen / gemeldet / und andern Orten mehr / die Nothdurfft observiret und beobachtet haben / weswegen wir den günstigen Leser billich dahin verweisen. Von ohngefehr endlich entspringen die Feuersbrünsten / mittelst des Ungewitters / oder auch auf gewisse Maas durch das Feuer einlegen / welchen Schaden demnach der Eigenthums Herr mit Gedult erleiden muß / arg. l. 9. C. de pign. act. mithin die Ersekung derselben von dem Beständter oder Inwohner mit Recht nicht begehren kan. arg. l. 52. §. 3. ff. pro loc. Es wäre dann / daß der Beständter oder Inwohner eine Particular Feindschaft mit jemand hätte / und von demselben dieser Feindschaft halber Feuer eingelegt worden wäre / dann in diesem Fall könnte der Beständter / absonderlich wann er an dieser Feindschaft Ursach ist / zur Ersekung des durch sein verschulden verursachten Schadens wohl angehalten werden. arg. l. 25. §. 4. ff. locat. l. 3. §. 1. ff. de Usur.

de Usur. & l. 82. §. 1. ff. de V. O. add. Mascard. de Probat. V. 2. Concl. 892. n. 66. & Berlich. p. 4. Concl. 25. n. 67. & seqq.

Damit aber das Feuer nicht so leichtlich fangen/ oder so es schon gefangen hat/ sich nicht weiter ausbreiten möge/ kan eine jede Obrigkeit durch vernünftige Ordnungen gute Vorsorge verfügen/ und bestehet dieselbe gemeinlich in nachfolgenden Anmerkungen. Erstlich/ daß sie dahin trachten/ daß deren gemachten Bau Ordnungen nachgelebet/ und die Häuser oder Gebäude nicht zunah aneinander gesetzt/ sondern ein gewisser Raum darzwischen gelassen werden möge/ damit man bey entstehender Feuerbrunst desto eher darzu kommen/ und retten heissen könne. arg. l. 84. ff. de V. O. l. 2. §. 5. ff. de eo quod cert. loc. Vors anderte/ daß niemand aus einer solchen Materie, die leichtlich Feuer annimmt ein Gebäud aufrichte/ noch mit Stroh oder Schindeln seine Dächer decke/ wovon wir schon anderswo gehandelt haben: Drittens/ daß man nicht zu viel Stroh/ Heu/ Holz in die Stadt führen lasse/ sondern dergleichen Sachen vielmehr an einen freyen offnen Ort da kein Schad zu besorgen/ anrichte/ weßwegen zu gewissen Zeiten deswegen Visitationes anzuordnen. Viertens/ daß man nicht zugebe/ daß die Stadel/ Dörren/ Back- und Brenn Oefen/ Branhäuser/ Schmid Essen/ Badstuben/ zc. ohne Wissen der Obrigkeit/ auf/ oder zu nahe an die Häuser gebauet werden; Fünftens/ daß man zusehe/ damit es am Wasser nicht gebreche/ weßwegen die Bronnen und Pumpen in baulichen Würden erhalte/ und die darzu verordnete Bronnenherrn disfalls ihr Ampt recht verrichten werden müssen. Sechstens/ daß man die zum Feuer dämpffen/ oder löschen benötigte Instrumenta, so wohl an öffentlichen Orten/ als zum Beispiel auf dem Rathhaus/ als auch in Privat Häusern jederzeit parat und fertig halte/ damit man sich derselben im Fall der Noth möge bedienen können. Wohin unter andern gehören die Feuerhacken/ Leitern/ Wasser Ruffen/ Spritzen/ Wasser Ränste/ angefüllte Wasser Ruffen/ Feuer Zymmer/ und dergleichen/ davon zu lesen Lundenp. ad Jus Provinc. Wurtenb. f. 286. n. 6. & fustimé Balchal. Speckhan. de cura ac culpa publ. 292. ac priv. circ. Ign. Siebendes/ daß man zu gewissen Zeiten die Visitation der Camin/ oder Hauß/ Schloße/ fleißig vornehme/ (als durch deren Verwahrlosung fast die meiste Feuerbrunsten entstehen) mithin diejenige/ so sich in Ausübung derselben oder in andere Weeg saumselig und nachlässig erzeigen/ zur gebührender Straff ziehe/ Nechst dem auch nicht zu lasse/ daß man zu Winterszeit/ absonderlich bey grossen Winden in den Krahm Läden und Häusern/ oder auch auf der Gassen Rohlfener in offnen Geschirren habe/ als wordurch leichtlich ein Unglück geschehen kan. Statut. der Stadt Wöblingen p. 5. tit. 5. Achtens/ daß man gewisse Wächter anstelle/ so die Nacht über durch die Gassen reiten oder gehen/ und wann sie was vom Feuer wahrnehmen/ dasselbige so bald anzeigen/ welches auch vor diesen bey den Römern üblich gewesen/ wie zu sehen ex l. 2. §. 21. & 30. ff. de O. J. l. 1. 2. 3. & 4. ff. de offic. praf. Vigil. Add. Tholosan. S. J. U. Lib. 47. c. 25. & Lundenp. c. 1. n. 5. an deren Stell heut zu Tag die Nachtwächter/ Zäsker/ Herrndiener/ Stund den Ruffen gebraucht/ auch gewisse Feuerherrn verordnet werden/ welche bey dergleichen leydhigen Fällen alles anordnen müssen. Von denen Rathsherrn zu Venedig/ so Aufsicht auf das Feuer haben V. Harant in seiner Reiß Beschr. pag. 43. Wann aber Neundtens/ dieser guten Anordnung ohngeachtet/ nichts destoweniger ein solcher leydhiger Zufall entstehen sollte/ müste vor allen

Dingen die Anstalt gemachet werden/ daß bey dem Feuer löschen/ alles in guter Ordnung hergehe: Mithin/ so bald etwas dergleichen wahrgenommen wird/ auß wenigste die Benachbarte zum retten und löschen zusammen geruffen werden/ welches an einigen Orten/ so fern es nicht zeitlich beschiehet/ vor ein Capital Verbrechen gehalten wird/ V. Fritsch. V. 2. conf. 9. n. 24. Wohin dann die glossa des Sächsischen Land Rechts gehöret/ welche ad art. 51. L. 2. also redet: Wird der Wirth/ so des Feuers zum ersten gewahr worden/ und nicht geschrien ohn allen Wandel oder Ausrede in das Feuer geworffen/ alsbald ihn jemand ergreiffet. Add. Lundenp. c. 1. fol. 285. n. 4. & Speckhan. de cura & culpa circ. ign. custod. p. 69. & 70. Hiernächst ligt auch behendes denen Nachtwächtern/ insonderheit aber denen Thurnern ob/ daß sie getreulich ihr Ampt verrichten/ und nicht allein zur rechter Zeit/ sondern auch auf die ihnen vorgeschriebene Weise/ die Feuer/ oder Sturm Glocken rühren/ zugleich aber auch/ nachdem die Feuerbrunst bey Tag oder Nacht entstanden/ entweder mit den Feuerfahnen oder Laternen/ den Ort der Brunst anzeigen/ und hernachmahls/ wann es die Noth erfordert darmit continüiren/ da unterdessen die andere Nachtwächter in der Stadt umher lauffen/ und mit heller Stimme die Burger und Einwohner zum löschen zusammen ruffen. v. l. 1. ff. de off. prafect. Vigil. Add. Joh. Frideric. Kochen de Jure Vicin. c. 4. n. 15. & seqq. & Speckhan. c. tr. pag. 62. Welche dann ihren Pflichten und abgelegten Burger Eyd gemäß/ alsbald an den ihnen schon vorher angewiesenen Orten erscheinen müssen/ so man Feuerfolge nennet. v. Fritsch. Tr. de Jure sequelæ. Cap. de divers. sequel. specieb. & ad Befold. Th. pract. v. Feuerfolge zc. Unter denen Burgern und Inwohnern aber müssen Zünftens diejenige am nächsten darbey seyn/ die am besten mit den löschen und abbrechen umgehen können/ als da sind die Maurer/ Zimmerleuth/ Schlosser zc. Die gar zu grosse Menge des Volcks aber/ so nur mehr zum sehen als zum retten kommt/ wird abzutreiben seyn/ damit andere/ so zum retten gekommen/ nicht verhindert werden/ ja man solle vielmehr ehrliche beendigte Leuth hierzu bestellen/ welche hierauf acht haben/ damit denenjenigen/ so aus der Feuerbrunst das Ihrige salviren/ nichts darvon genommen werde.

Wann dann nun ein so gute Ordnung gehalten wird/ kan das Werk nicht anders als wohl von statten gehen. Weßwegen wir billich diejenige Manier das Feuer zu löschen verwerffen/ welche durch Versprech/ oder Verschwörungen/ oder auf andere verbottene Weise beschiehet/ als wordurch nicht allein ein heimliches Pactum mit den bösen Feind geheget/ sondern auch der Nam eines Christen über die massen geschändet wird/ weßwegen diejenige/ die solches thun/ so wohl/ als die solches zu lassen/ straffwürdig sind. V. Stry. k. d. disse. t. cap. 4. n. 63. & seqq. & Lundenp. fol. 287. n. 8. Add. omnino D. Hartmann. Tr. von der Passauer Kunst. P. 1. c. 5. ex eoq; Fritsch. ad specul. Speidel. voc. Feuerlöschen. Nec non ohlervat. jurid. ad cap. 2. §. 6. Lib. 1.

Ist nun das Feuer durch Gottes Hülf gelöschet/ so lieget einer Christlichen Obrigkeit ferner ob/ gewisse Wächten dahin zu stellen/ welche acht haben müssen/ daß die unter der Aschen amoch verborgene Flamme nicht wieder von neuem angehe/ und absonderlich bey Nachtszeit/ der ganzen Stadt nicht den Untergang androhe. Stryck. d. diss. cap. 4. n. 49. & seqq. Wie dann auch die Obrigkeit nicht minder hierinnen Sorge tragen solle/ daß denenjenigen/ welche durch dergleichen Feuerbrunsten ohn ihr verschulden/ Schaden erlitten/ sothaner Schad auf

auf einige Weise wieder ersetzt werde/ welches beschiet/ wann entweder denen abgebrannten neu-anbauenden gewisse Freyheiten oder Freyjahr gegeben/ v. Frideric. Müller in Pract. rer. forens. Resol. 99. n. 95. oder Intercessions-Schreiben und Attestata an die Benachbarte mitgetheilet werden/ daß sie aus Erbarmung diesen Unglückseligen mit einer gutwilligen Beysteuer unter die Arme greiffen; Oder/ wann eine solche Verordnung vorhanden/ Krafft welcher die übrige Bürger/ deren Häuser durch den Brand ohnbefchädiget geblieben/ den erlittenen Schaden nach Proportion wieder ersetzen müssen/ dergleichen Verordnung zu Hamburg anzutreffen/ allwo ein jedes Haus in der Feuer-Ordnung deswegen taxiret ist. Weswegen diese Redens-Art allda sehr gemein/ diß Haus liege so und so hoch in der Feuer-Ordnung. Durch welche Verordnung wenigstens dieses verhindert wird/ daß keine wüste Stellen in der Stadt sind/ und daß durch einen solchen Ruin die Handlung keinen Stoß leide. V. Stryck. d. diff. c. 4. n. 57. & seqq. Welche Schadens-Ersetzung ebenermassen in diesem Fall Platz findet/ wann ein Haus deswegen abgebrochen worden/ damit das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möchte/ v. t. t. ff. ad L. Rhod. de jact. darvon wir bey dem 16. Cap. des Ersten Buchs/ §. 2. gehandelt haben. Und dieses alles kan aus denen Feuer-Ordnungen/ mit welcher wohlbestellte Republicken versehen/ noch weitläufftiger abgenommen werden. Insonderheit aber ist zu lesen die Chur-Bayerische Feuer-Ordn. welche stehet in der Bayeris. Lands-Ordn. Tit. 19. die Braunschweigische Feuer- und Brand-Ordn. de an. 1677. die Sächs. Gothanische Feuer-Ordn. ap. Fritsch. ad Besold. v. Feuerfolge. Die Fürstl. Westphalische/ dessen Inhalt zu lesen bey dem Linden-spür. c. Tr. fol. 287. n. 9. und die Nürnberg. de an. 1656. Add. statut. der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 3. cum seqq. Fritsch. in Senatore peccante. Concl. 22. & D. Joh. Joach. Becher in seinem Politischen Discours von denen eigentlichen Ursachen des auf- und abnehmens der Städte/ Länder und Republicken. Cap. 19.

Weil dann nun wegen Erhaltung der Häuser und Gebäud eine so grosse Sorge getragen wird: Als ist leichtlich daraus zu schliessen/ wie sehr die Rechte vor der Einreiß- und Eingehung derselben einen Abscheu haben; dann obgleich schon öfters berührter massen ein jeder mit dem Seinigen zuschalten und zu walten hat/ so ist ihm doch nicht erlaubt nach seinem Belieben sein Haus eingehen zu lassen/ oder die Bau-Materialia davon wegzunehmen/ und selbige zu verkauffen/ oder Testaments-Weise zu vermachen/ angesehen hierdurch die Zierde der Stadt einen ziemlichen Abbruch litte. V. l. 52. ff. de C. E. V. l. 2. C. de ædific. priv. l. 6. & 7. eod. l. 41. §. 1. & mult. seqq. de leg. 1. l. 114. §. 9. ff. eod. Add. Strach. de Mercat. p. 4. n. 29. & Cujac. §. O. 26. Ein anders wäre es/ wann ein Haus-Batter hierzu eine rechtmässige nothdringende Ursach hätte/ l. 41. §. 14. de leg. 1. Das Haus auch überdiß also baufällig befände/ daß es ohne grosse Unkosten nicht wieder in den alten Stand gebracht werden könnte/ l. 2. ibiq; Gotofr. lit. F. C. de ædific. priv. angesehen in diesem Fall eher gestattet wird/ daß man die Bau-Materialia von einem solchem Haus abnehmen darff: Es ist aber unter die rechtmässige Ursachen diese zu zehlen/ wann jemand die Bau-Materialia von seinem verfallenen Haus zur Verbesserung eines andern/ so gleichgestalteten sein eigen ist/ und in der Stadt stehet/ anwenden will/ welches ihm nicht leicht verwehret werden kan. V. l. 41. §. 3. 4. 14. ff. de leg. 1. l. 2. & 6. C. de ædific. priv.

Die sonderbahre Abfälle dieses Rechts-sakes sind bey dem Augusti. Berojo V. 3. Conf. 118. anzutreffen. Um so weniger aber ist solches verboten/ wann die Bau-Materialia zur Erhaltung eines öffentlichen Gebäudes angewendet werden. l. 41. §. 5. de leg. 1. Lult. ff. de damn. infect. Gestalten das Ansehen der Privat-Häuser billich dem Ansehen der öffentlichen Gebäude weichen muß. V. Donell. 8. Comment. 11. §. sed loquitur Scum. & Struv. de ædific. priv. th. 61. Worbey wir nicht unbilllich diese Frag mit anfügen; Wann die im Quartier liegende Soldaten einige Häuser dermassen verderbet/ daß die Eigenthumsherrn Armuthshalber selbige nicht wieder bauen können/ ob sie solche ganz abtragen und das Holz und Stein verkauffen mögen? Welche von dem Schöpffen-Stuhl zu Hall anno 1636. folgender Gestalt entschieden worden: Weil durch gänzliche Demolirung dergleichen zerrissener Häuser nicht allein denen Nachbarn/ wegen erfolglicher Entblößung ihrer darbey liegender Häuser/ sonderlicher Schade/ sondern auch der gesamten Gemeind/ wegen Zuwachsung dero solchen Orthen sonsten zukommenden Onerum ein unerträglich Präjudiz gezogen wird/ überdaß auch die Total-Verwüstung einer Gemeind daher zu besorgen; als seyde ihr Amtes- und Pflights wegen solche Abtragung der verwüsten Häuser zu inhibiren und zu hindern wohl befugt: Es wäre dann/ daß einestheils Häuser fast allbereit auf dem Grund ruiniret/ und die Bürger weder vor sich noch durch andere/ oder auch ex publico zu Reparirung derselben gelangen könnten/ auch sonst kein Käufer/ welcher etwa solche Häuser zu kauffen vermeinet/ sich angeben oder finden möchte; Auf solchen Fall könnte den Besitzern die völlige Abtragung ihrer Häuser nicht gewehret werden. V. Struv. de ædific. priv. th. 62. Ob aber aus einem eingefallenen Haus ein Garten zu machen erlaubet seye? Davon haben wir bey dem Ersten Cap. dieses Buchs gehandelt. Vid. l. 3. C. de ædific. priv.

Inzwischen gibt es nichts destoweniger etliche Fälle/ welcher wegen auch so gar ganze Häuser und Gebäud eingerissen werden. Wohin unter andern gehören der Rebellen und Verräther Häuser/ deren Gedächtnuß hierdurch von der Erden vertilget/ und auf den Boden des abgerissenen Hauses Salt/ als ein Zeichen der Unfruchtbarkeit gestreuet wird/ v. cap. 5. de pœn. in 6. Decian. tr. Crimin. l. 7. c. 40. n. 37. & Bajard. ad Jul. Clar. §. lætæ Majest. n. 25. qu. 82. n. 92. In welchem Fall jedoch/ so das Haus denen Glaubigern verpfändt gewesen/ die Obrigkeit selbige bezahlen muß. arg. l. un. C. pœn. fisc. Cred. præf. l. 22. §. 1. de jure fisc. Add. Farinae. de Crim. læt. Majest. qu. 119. n. 26. Ob aber auch ein solches Haus/ so vielen gemein ist/ und die nicht all an einem solchem Laster Schuld tragen/ wegen eines einigen Verbrechen umzureissen/ davon besiehe Struv. c. dissert. th. 65. inf. ibiq; alleg. Keinesweges aber soll die Obrigkeit die Häuser ihrer Bürger Schulden halber/ oder weil sie bisher ihre Steuer nicht entrichtet/ umreissen/ und die Materialia davon verkauffen lassen. l. 41. §. 7. de leg. 1. Nicol. Boër. dec. 230. & Fr. Duaren. 1. Disp. 4. Daher dann diese böse Gewohnheit billich zu verwerffen/ Krafft welcher denen Schuldneern und Steuer-Resistanten die Thüren/ und andere nothwendige Stücke von denen Häusern hinweg getragen werden. v. Raph. Cuman. in l. 41. §. 5. de leg. 1. Gestalten vielmehr das gemeine Wesen der Schuld entbehren/ als etwas solches verhängen solle. Struv. c. Diss. th. 66.

Desgleichen werden auch die Häuser und Gebäud unterweilen der Stadt zum besten niedergelassen/wann sie nemlich zu nahe an die Stadtmauer gebauet sind/ so daß der Feind mittelst dererelben der Stadt einen großen Schaden zufügen könnte. l. 6. 14. 17. C. de operib. publ. in welchem Fall aber denen Inwohnern der Schad / wofern sie nicht selbst hieran schuldig sind / billich ersetzt werden solle / arg. l. 2. in f. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. Add. Gail. 2. O. 56. n. 2. & seqq. Modestini. Pist. 1. Conf. 16. Köppen. 2. Dec. 35. n. 17. Perez. ad tit. C. de oper. publ. n. 7. Petr. Peck. ad c. 79. d. R. J. in 6. n. 3. & ad c. 66. ibid. & Struv. c. Diss. th. 67. & seq. von welchem wir bey dem ersten Cap. des dritten Buchs gehandelt haben. Gleicher gestalten haben wir auch hieneben in eben diesem Cap. dargethan / welcher massen unterweilen bey entstandener Feuersbrunst ein Haus niedergelassen werden könne / damit die übrige salvet werden / wohin wir demnach den günstigen Leser verweisen wollen. Endlich ist hiebey

zu merken / daß auch / wann ein Haus eingerissen worden / die darauf habende Gerechtigkeit auf der Brandstätte daure / gleichwie wir dessen ein Beyspiel mit der Pfandschafft haben / v. l. 29. §. 2. ff. de pignor. l. 21. ff. de pign. act. l. 21. in f. ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann daß eine Gerechtigkeit nur auf den bloßen Gebäu habtete / gestalten in diesem Fall / wann das Gebäu hinweg / auch die Gerechtigkeit von selbst weichen müste. v. §. 3. J. de Usur. & l. 5. §. 3. ff. quib. mod. ususfr. amitt. Zu allen Baustrittigkeiten aber müssen vornehmlich die Bauverständige gezogen werden / welchen man / als Erfahrenen in der Kunst / billich zu glauben hat / v. Nov. 7. c. 3. §. 2. circ. fin. l. 8. §. 5. ff. de N. O. N. ibique Bart. & Duaren. add. Castrenf. ad l. 4. pr. ff. de damn. inf. Gilhaus. arb. jud. civ. p. 2. art. 2. cap. 6. §. 7. n. 3. Rutger Ruland. de Commissar. p. 1. lib. 4. c. 4. & seqq. in specie verò cap. 22. Carpzov. p. 1. c. 76. def. 4. & 5. Schwanmann. proc. Cam. 1. c. 10. & Struv. c. Diss. th. ult.

Das L. Capitel.

Vom Feldmessen.

Inhalt.

§. 1. Die Einleitung. §. 2. Von Benennung und Aufriß der Figuren.

§. 1.



Demnach zu den Landgütern / wie auch zu weilen zu Stadthäusern / auch Wiesen / Felder / Wälder und Weyher gehören / von welchen alsdann der Hausvatter nothwendig eine Wissenschaft haben muß / wie sie ligen / wie sie abzumessen / und nach Morgen oder Tagwerk berechnet / auch mit Marcksteinen besetzt werden müssen: als soll ihm mit hienachfolgenden kurzen Bericht und Anleitung von der Geometria oder Feldmessenkunst / soviel hier zur Übung vonnöthen / an die Hand gegangen werden. Folget demnach

§. 2. Von Benennung und Aufreißung der Figuren. Punctum ist ein subtile Spitzelein / oder Zeichen / das keine Größe hat / und doch aller Größe ein Anfang ist. Wie bey A. Fig. 1. zu sehen.

Linea recta, eine rechte und schnurgerade oder waßferrechte Linie / ohne einige Breite und Dicke. B. C. Fig. 2.

Linea curva, eine krumme Linie / die sich von ihren beeden äußersten Puncten erhebet / oder nider begibt. Wie bey D. E. Fig. 3.

Linea mixta, eine vermischte Linie / so aus einer krummen und geraden Linie gemacht wird. Wie bey F. G. Fig. 4.

Linee parallele, gleichlaufende Linien / die in gleicher Weite von einander abstehen / und unendlich verlängert nimmer zusammen stossen; werden also aufgerissen. Man machet die Linie H. I. nachmals setzet man den Circel in H. und reisset mit gegebener oder beliebiger Weite den Circelbogen K. Ferner setzet man den unverrückten Circel auch in I. und machet ebenfalls den Circelbogen L. Jeglich leget man das Lineal auf beide äußerste Ränder der Bögen / und ziehet die Linie K. L. welche parallel ist mit der Linie H. I. Besitze Fig. 5. und 6. und 7. als Parallel-Linien.

Linea perpendicularis, eine winkeltrechte Linie / so von einer geradigenden Linie winkeltrecht aufsteiget / oder von einem Punct über einer waßfergleichen Linie bleyrecht

auf dieselbe herabfällt. Solche werden auf unterschiedliche Arten aufgerissen.

(1.) Eine perpendicular von dem Punct C. in der gemachten Linie A. B. aufzureissen / geschieht also. Man setzet den Circel in C. und machet mit beliebiger Weite zu beeden Seiten die Semercke D. E. alsdann machet man von D. und E. mit der Weite D. E. oder in einer andern beliebigen Größe den Kreuzbogen F. und ziehet von solchem nach C. die begehrte perpendicular Fig. 8.

(2.) Eine perpendicular von einem Ende der Linie G. H. als vom G. aufzuführen / thue also: Erwähle auf der Linie G. H. den Punct I. und mache mit der Weite G. I. den Kreuzbogen K. darnach reiffe auch aus K mit unverrücktem Circel den Bogen L. alsdann lege das Lineal auf I. und K. durchschneide den Bogen L. Zulezt ziehe G. L. zusammen / so hast du die begehrte perpendicular. Fig. 9.

(3.) Eine perpendicular von dem Punct M. mitten über der Linie N. O. herab zu fallen / so reiffe mit der Weite N. M. von N. unter der Linie den Bogen P. darnach durchschneide solchen von O. mit der Weite M. O. weiter lege das Lineal auf P. und M. und ziehe die begehrte perpendicular M. Q. Fig. 10.

(4.) Eine perpendicular von dem Punct R am Ende über der Linie S T herab zu fallen / so punctirt man von dem Punct R auf die Linie S T eine gerade Linie R V. diese theilet man in 2. Theil durch W. setzet den Circel in W. und durchschneidet mit der Weite W V die Linie S T bey X. Jeglich ziehet R X die verlangte perpendicular. Fig. 11.

Angulus rectus, ein rechter Winkel ist / wann zwei gerade Linien / nemlich eine senkrechte und waßfergleiche / zusamm in einen Punct laufen / wie in der 11. Fig. der Winkel X.

Angulus obtusus, ein stumpfer Winkel ist derjenige / welcher weiter oder größer ist / als ein rechter / wie der Winkel Y Fig. 12.

Angulus acutus, ein scharffer Winkel ist der / so spitziger oder kleiner als ein rechter Winkel / wie bey Z Fig. 13.

Figura, eine Figur / ist eine Größe oder Fläche / so rings herum mit Linien umschlossen. Fig. 14.

Circulus, ein Circel / ist eine Fläche von einer krummen



men Linie begriffen / welche Circumferentia oder der Umkreis genennet wird / und auf allen Seiten gleichweitig von dem Mittelpunct / welcher das Centrum genennet wird / als in folgender 15. Figur ist $a b c$ die Circumferenz und d das Centrum.

Semicirculus, ein halber Circle / ist eine Fläche / welche von der halben Circumferenz und dem ganzen Durchmesser eines Circels beschloffen ist / wie Fig. 16.

Diameter, der Durchmesser / ist eine geradlinigende Linie / welche von einem Punct des Umkreiffes durch das Centrum bis wider an den Umkreiff streichet / als in vorhergehender 16. Fig. die Linie $e f$.

Triangulum æquilaterum, ein gleichseitiger Triangel / so drey gleiche Seiten und drey gleiche Winkel hat / wie der Triangel $g h i$ Fig. 17. wird also aufgerissen. Man machet mit der gegebenen Linie $g h$ von g und h den Kreuzbogen i , und ziehet $g i$ und $h i$ zusammen / so hat man das beehrte.

Triangulum æquicrurum vel isosceles, ist ein Triangel / so nur zwey gleiche Seiten und zwey gleiche Winkel hat / wie $k l m$ Fig. 18. wird folgender Weise aufgerissen. Erstlich reisset man die Linie $k l$, alsdann machet man mit beliebiger Größe / welche länger oder kürzer als die Linie $k l$ kan genommen werden / von k und l den Kreuzbogen m , ziehet $k m$ und $l m$ zusammen / so ist der beehrte Triangel fertig.

Triangulum inæquilaterum vel scalenum, ein ungleichseitiger Triangel / an welchem alle drey Seiten und alle drey Winkel einander ungleich sind / als der Triangel $n o p$ Fig. 19. solcher kan von drey gegebenen Linien ungleicher Größe also aufgerissen werden. Man machet von der größten Linie die Basis $n o$, nachmals nimmet man die andere Linie / und reisset von n den Bogen p . Letzlichen durchschneidet man mit der dritten Linie von o den Bogen p , und ziehet $n p$ und $o p$ zusammen / so ist der Triangel gemacht.

Triangulum rectangulum, ein rechtwinkliger Triangel / dessen unterste Linie $q r$ wird genant Basis, $r s$ Cathetus, $q s$ Hypothenusa. Besihe Fig. 20.

Triangulum obtusangulum, so einen stumpfen Winkel hat / als der Triangel $t u w$ Fig. 21.

Triangulum acutangulum, ein Triangel / so drey scharffe Winkel hat / als der Triangel $x y z$ Fig. 22.

Quadratum, ein regulares Viereck / ist eine allerseits winkelrechte und gleichseitige Vierung / wie Fig. 23. $A B C D$, wird also aufgerissen. Man reisset die Linie $A B$ als Basis. Nachmals richtet man von A eine perpendicular auf $A C$, gleich so lang als $A B$. Hiernechst machet man auch mit der Länge $A B$ von C und B den Kreuzbogen D , und ziehet $C D$ und $B D$ zusammen: so kommt das beehrte Viereck.

Quadratum oblongum, eine ablange Vierung / in welcher alle Winkel und gegen einander überstehende Seiten gleicher Größe sind / $E F G H$, Fig. 24. diese wird also gemacht. Man setzet zwey Linien von ungleicher Länge perpendicularer oder senkrecht aneinander $G E F$, alsdann machet man mit der Länge $E F$ von G den Bogen H , und mit der Länge $E G$ durchschneidet man von F den Bogen H . Ferner ziehet man $F H$ und $G H$ zusammen / so ist die Figur fertig.

Rhombus, eine Rauten-Vierung / ist eine Figur / in welcher alle Linien und zwey gegen einander überstehende Winkel gleicher Größe sind / wie $I K L M$ Fig. 25. solche wird also gemacht. Man reisset zwey Linien von gleicher Länge mit einem scharffen oder stumpfen Winkel aneinander $I K L$. Hernach machet man auch mit solcher Länge von I und L den Kreuzbogen M , und ziehet $I M$ und $L M$, so hat man das beehrte.

Rhomboides, eine ablange Rauten-Vierung / an welcher zwey gegen einander überstehende Winkel / wie auch die zwey gegen einander überstehende Seiten gleich groß

groß sind / als NOPQ Fig. 26. Wird also aufgerissen. Man reisset zwei Linien von ungleicher Länge aneinander PNO, alsdann machet man mit der Länge NP von O den Bogen Q, nachmals durchschneidet man mit der Länge NO von P den Bogen Q, ziehet OQ und PQ zusammen / so ist die ablangte Kauten-Vierung gemacht.

Trapezium oder Mensula, eine ungleichseitige Vierung / ist eine ungeschickte viereckichte Figur / in welcher weder die gegenüber gesetzte Winkel noch die überstehende Seiten gleicher Größe sind / als RSTU Fig. 27. Wann aber in solcher ein rechter Winkel und gegen einander überstehende Seiten parallel sind / so wird solches ein Trapezium rectangulum genennet / wie wxyz Fig. 28.

Multangulum ordinatum, ein reguläres Vieleck / ist eine Figur / an welcher alle Seiten und alle Winkel gleicher Größe sind / als ein regulär 5. 6. 7. 8. &c. Eck / und können solche alle nach einer gegebenen Linie auf folgende Weise bis auf 12. Eck aufgerissen werden. Die gegebene Linie sey AB, reisset mit solcher Größe von A und B zweien Circelbögen / die sich schneiden in C. Darnach theilet den Bogen AC in 6. gleiche Theil / und die Linie AB in 2. durch D. Von D punctiret eine Linie über sich durch C. Auf solche traget von C auch über sich die Puncten 1. 2. 3. 4. 5. 6. und unter sich den Punct 7. Nachmals setzet den Circel in erstgemeldte Puncten / thut ihn allezeit auf bis A oder B, und punctiret Circeln. Alsdann traget die gegebene Linie AB in solche herum / und ziehet die Puncten mit Linien zusammen / so zeigen sich die begehrte Vielecke. Besehet Fig. 29.

In einem vorgegebenen Circel aber die Polygonen oder Seiten von 3. bis 12. Ecke zu finden und zu reissen; so reisset man erstlich in den gegebenen Circel den Durchmesser EF. Alsdann durchschneidet man mit dem halben Durchmesser von F den Umkreis des Circels bey G und H, und ziehet GH, solches ist die Seite des Dreiecks. Darnach ziehet man auch vom Centro nach der Seite des Dreiecks eine parallel-Linie IK, und von I eine Linie nach E, welche ist die Seite des Vierecks. Ferner setzet den Circel in die Mitte der Seite des Dreiecks in O, und thut ihn auf bis L, punctiret den Circelbogen IL, ziehet auch die Linie IL. Diese ist die Seite des Fünfecks. Nachmals ziehet auch die Linie FH. Diese ist die Seite des Sechsecks. Die Linie GO ist die Seite des Siebenecks. Wiederum theilet den Quadranten EK in zweien gleiche Theile. Durch M ziehet KM. Solche ist die Seite des Achtecks. Abermal theilet den Circelbogen FG in drey Theile / ziehet G 2. Diese ist die Seite des Neunecks. Die Länge vom Centro bis L gibt die Seite des Zehenecks. Hernach setzet den Circel ins K, thut ihn auf bis ins Centrum, und durchschneidet den Umkreis des gegebenen Circels bey N, ziehet LN. Solche ist die Seite des Elffecks / und EN die Seite des Zwölffecks / wie Fig. 30. zeigt.

Folget nun eine Manier / einen Circel in 360 / oder einen halben in 180 / und einen Quadranten oder Viertel eines Circels in 90 gleiche Theile auszumessen. Ist sehr nützlich und nöthig / massen von solchen Ausmessungen die Transporteurs und andere Instrumenten entspringen / und man nach solcher Circeltheilung die Winkel zu messen einstimmig angenommen hat / das wird auf folgende Art verrichtet. Man reisset erstlich durch des gegebenen Circels Centrum A zweien perpendicular-Diametros, oder eigentlicher zu sagen / einen Durchmesser und eine senkrechte Linie / die sich beide in ihrem Centro einander durchschneiden / als BD und CE, solche theilen den Circel in 4. Quadranten. Darnach trägt man

den Semidiameterum AB von B in F und G, von C in H und I, von D in K und L, und von E in M und N, so ist die Circumferenz in 12. gleiche Theile getheilet. Ferner theilet man ein jedes 12. Theil in drey kleinere / so kommen 36. Theil; alsdann einen solchen wiederum in 2. Theil / das gibt 72. Theil. Zu letzt noch einen jeden in 5. Theil / und so ist der Circel völlig getheilet / wie Figura 31. zeigt.

Multangulum inordinatum, ein irreguläres Vieleck / ist eine Figur / in welcher alle Linien / und alle Winkel einander ungleich seynd. Solche bestehen gleichfalls in 5. 6. 7. 8. und mehr Ecken / als in Fig. 32. ein irreguläres Secheneck zu sehen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 50. Vom Feldmessen.

§. 1. verb. Von welchem alsdann der Hausvatter notwendig eine Wissenschaft haben muß.

Der Ursprung der Feldmessenkunst will Joh. Oettingerus Lib. 1. de Jure Limit. cap. 1. n. 7. in fin. dem Recht der Natur zuschreiben. Weilen aber die Zertheilung der Herrschaften durch das Völkers Recht eingeführt worden / v. l. 5. ff. de J. & J. & Vasq. 1. illustr. contr. 4. n. 3. als kan diese Meinung nicht allerdings gebilliget werden. Vid. Felmann. ad l. 5. ff. de J. & J. n. 19. man wolte dann allhier das Recht der Natur in einem weitem Verstand nehmen / gleichwie solches der seel. Herr von Pufendorff in seinem Commentario de J. N. & G. lib. 4. cap. 4. §. 14. an die Hand giebet. Sonsten ist von dem Ursprung der Feldmessenkunst die gemeinste Opinion / daß die Aegyptier selbige vom Moysen bekommen / und sich solcher am allerersten in Abmessung ihrer Felder bedienet haben; dann weiln der Nilus Fluß durch seine jährliche Uberschwemmung und Auslauffung ihnen ihre Grenzen dermassen veränderte / daß sie nicht leichtlich wissen kunten / was einem jeden unter ihnen zugehöret / hat sie die Noth getrieben / daß sie sich auf die Feldmessenkunst geleeget / damit einem jeden das Seinige / was ihm zuvor zugehöret / wieder zukommen könnte. V. Cassiodor. Var. lib. 3. Epist. 53. Grot. lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. §. 10. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. Obwolt nun diese Kunst damahlen noch im schlechten Ansehen war / so ist sie doch nachgehends von Tag zu Tag besser excoliret und ausgeübet worden / welches absonderlich geschehen / als Thales Milesius selbige aus Aegypten in Griechenland gebracht / allwo sie von den berühmtesten Philosophis und Mathematicis, als Pythagora, Anaxagora, Hippocrate, Platone, Erathosthene, Archida, Euclide, Archimede, Proclo, und anderen mehr / ein herrliches und ungemeines Wachsthum überkommen hat / bis sie endlich so hoch gestiegen / daß auch die Römische Kayser hernach Befehle darvon gegeben / und die Feldmesser mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten begabet haben / wie zu sehen in Cod. Theodol. sub fin. de Jure Limit. & l. 2. C. de malefic. & mathematic. add. t. t. ff. & C. finium regund. add. Joh. Oetting. lib. 1. de Jure Limit. cap. 15. n. 1. & seqq. & lit. a. cum seqq. Deren Beyspiel auch hernach andere Obrigkeiten gefolget / wie wir bey dem 23sten Cap. des 1. Buchs §. 1. angedeutet haben. Woraus dann zu schliessen / daß es in der Feldmesser Willkühr nicht stehet / was sie vor eine Maß gebrauchen wollen / sondern sie sind vielmehr verbunden ein solches Maß zu nehmen / welches entweder durch das Gesetz oder ein besonder Statut vorgeschrieben / oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit approbi-

prohibet worden ist. Gestalten einer jeden Obrigkeit obliegt dahin zu trachten / daß in dem Messen kein Betrug oder Gesehrde vorgehe / arg. l. 32. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fall. & l. 13. §. 8. ff. locat. Daher schon bey der Römer Zeiten heilsamlich verordnet worden / daß in einer jeden Stadt ein gewisses Maß und Gewicht aufgerichtet werde / welches man hernach im Handel und Wandel zu gebrauchen hätte; und damit alles desto redlicher und aufrichtiger hergehen möchte / hat man selbiges in der Kirchen vernünftig aufbehalten / v. l. 9. & ult. C. de iusceptor. propol. & arcan. & Nov. 128. cap. 15. anbey auch verordnet / daß man wohl hierauf Acht haben solle / damit niemand hintergangen werden möge. Welches gewislich zur Erhaltung Fried und Einigkeit ein großes beyträgt. v. Reform. zu Augspurg de anno 1530. tit. vom Ehrenmaß; und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten heut zu tag das Hauptmaß und Gewicht mit einem öffentlichen gewissen Kennzeichen bemerckt / und entweder auf dem Rathhaus / oder an einem andern öffentlichen Ort beybehalten wird / nach welchen sich hernach alle andere reguliren und richten müssen / so man Land- oder Stadtmess zu nennen pflegt. Vid. Guid. Pap. qu. 49. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 23. seq. & Limoz. Tom. 1. J. P. lib. 4. cap. 8. n. 260. welches in der Württemberg. Landsordn. tit. vom Landmess. §. und solle man. fol. 152. & seq. mit nachfolgenden Worten beschrieben wird: Es hat Jhro Fürstl. Gn. Herzog Christoph von allem Mess / Eych und Gewicht in den geordneten Größsen / Länge und Schwere von allen Gattungen / dreyfache machen / zurichten und verordnen / solche drey Formen mit den Hirschhörnern (als dem Württemberg. Wappen) steupfen und bezeichnen / und die eine in Jhro Fürstl. Gn. Hof-Registratur und Verwahrnuß aufheben; die andere zwey aber / bey den Haupt-Städten Studtegart und Tübingen (als Lägermess / Eych und Lägergewichte) zustellen lassen / welche wohl bewahrt / und in keine Weeg weder gemehrt noch geringert werden sollen / und dieses Herzogthums Landmess / Gewichte und Eych sind; von welchen beyden Haupt-Städten andere des Herzogthums Klöster und Amte-Städte / solch Landmess / Eych / Ehlen und Gewicht / unter ihr

der Haupt-Stadt Zeichen / nehmlichen die unter der Steig zu Studtegart / und die ob der Steig zu Tübingen abholen / die übrige Lands-Glecken nachgehends müssen jedes bey seinem Kloster oder Amtes-Stadt / darunter es gefessen / holen / die ihnen auch durch ihre hierzu Beeydigte / allerdings / wie sie es in der Haupt-Stadt empfangen / und dargegen abgemessen / abgeeycht und abgepfacht / mit dem des Klosters oder Amtes-Stadt Zeichen / Gestämpf und Gemerck mittheilen und zustellen. Add. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 8 9. & 10. per tot. Item cap. 12. §. 21. n. 4. Und weilen nach diesem Land- oder Stadtmess alle andere einzurichten / als geschiehet es auch an vielen Orten / daß man sählich eine Bestätigung anstellet / um allen Betrug hierdurch vorzubiegen; und welcher also befunden wird / daß er unrechte Maß / Gewicht / Ehle oder Scheffel hat / der wird zur gebührenden Straffe gezogen. V. Schepliz. ad Conluet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. & Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 9. §. 6. Ja an vielen Orten ist gar dieses herkommens / daß um allen Betrug zu vermeiden mit der Stadt Mess und Wag / die Bahren durch der Stadt Messer und Wagemesser gemessen und gewogen werden müssen. V. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 24. worvor dann ein gewisses Mess- und Waggeld bezahlet wird. Vid. Klock. de Erar. lib. 2. cap. 17. n. 1. Endlich findet man auch dieses dort und da gebräuchlich / daß alle Mess und Gewichte. von einem gewissen Mann / welcher darauf beendiget ist / und der hernachmals sein Zeichen darauf präget / gemacht werden; als lermassen von dieser Gewohnheit zeuget David. Mev. ad Jus Lubec. d. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 22. & Myler. ab Ehrenbach d. Tr. cap. 9. §. 6. n. 5. & 6. Ob aber das Recht / Maß / Ehlen und Gewichte anzuordnen der Landsheril. Obrigt. oder der Niedergerichtbarkeit anhängig seye / davon beslehe Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 1. 2. & 3. Lündenspur in Comment. ad Jus Prov. Württemberg. fol. 260. n. 2. & Joach. Schepliz. ad Conluet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. Wohin auch zum theil dasjenige gehöret / was wir bey dem Cap. welches von den Umständen handelt / die vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verb. Ob die Rain- und Mark-stein richtig oder strittig / angemerket haben.

Das LI. Capitel.

Von den Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winkel nöthig.

Innhalt.

§. 1. Von zweyerley Mess-Instrumenten / großen und kleinen / insonderheit von diesen. §. 2. und 3. Von den großen.

§. 1.

Je Instrumenten / so man zur Messung der Linien und Winkel gebrauchet / sind zweyerley: Kleine / so zum Gebrauch auf dem Papier / und große / welche zum Gebrauch auf dem Felde dienen. Jene sind Linealien von harten guten Holz / nicht zu schmal oder zu dünne / sonst lauffen sie krumm. Auf solche pflent man auch unterschiedliche Maßstäbe zu reissen / als den Rheinländischen / Nürnbergischen u. d. g. Schuh / und solche hernach in 100. oder 1000. Theile zu theilen / und für verjüngte Maßstäbe zu gebrauchen.

Creckeln von Messing mit stählernen Spitzen / welche von unterschiedlicher Gattung. Die gebräuchlichsten sind die Handcreckel / so nur einerley Füße haben / von 5. bis 6. Zoll lang. Und die Seuckcreckel / an denen ein Fuß kan heraus genommen / und an seine Stelle ein anderer mit einem Röhrlein / worein man Bley oder Rötzel stecket / oder mit einem Rinnlein / Geißfuß oder Kleeblatt / womit man schwarze Creckelriffe machet / eingesteckt werden. Diese sind gemeinlich 1 Zoll länger als die Creckeln / und haben eine Stellschraube. Ferner brauchet man auch dergleichen Geißfuß oder Reißfedern zu geraden Linien aufs Papier. Item kleine Transporteuren von guten geschlagenen Messing. An solche werden rings herum Fasen daran abgefeilet oder geschliffen / und darauf in 180. Grad getheilet. Ihre Größe ist von 4. 5. bis 6. Zoll.

§. 2. Die